

# STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2015

MONTAG, 30. NOVEMBER 2015

Nr. 49

	Seite		Seite		Seite
<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>		<b>wassergewinnungsanlagen Schürfung „Pfungstweide“ und Schürfung „Im Wald“ der Stadt Bad Schwalbach, Gemarkung Lindschied, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 2. 10. 2015</b>	1258	Genehmigung einer Änderung der Stiftungsverfassung der „Stiftung der Stadtparkasse Schwalmstadt“ mit Sitz in Schwalmstadt.	1263
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Verwaltung; hier: Ausbildung in den Klausurarbeitersgemeinschaften für öffentliches Recht (§ 37 Abs. 5 JAG)	1226	Vorhaben der Evonik Degussa GmbH; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	1261	<b>Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation</b>	
Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	1226	Anerkennung der Prespa Ohrid Nature Trust (PONT) mit Sitz in Offenbach am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	1261	Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinungsverfahren Rosbach vor der Höhe – K 11 (Wetteraukreis); hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	1263
Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidentiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG; hier: Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen	1248	Anerkennung der Wolfgang Clement – Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	1261	<b>Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement</b>	
<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>		Anerkennung der Deutsche Wohnglück-Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	1262	BAB 5 – Anbau einer Nothaltebucht bei Autobahn-km 473,000 in Fahrtrichtung Kassel; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	1263
Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungskostengesetz; hier: Personalkosten pro Arbeitsminute	1248	Anerkennung der Alago Familienstiftung als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	1262	BAB 5 – Anbau einer Nothaltebucht bei Autobahn-km 476,200 in Fahrtrichtung Kassel; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	1264
<b>Versicherungsschutz für Beschäftigte des Landes Hessen bei Dienstfahrten und bei Unfällen des täglichen Lebens innerhalb und außerhalb der beruflichen Tätigkeit; Rahmenvertrag mit der Gothaer Allgemeine Versicherung AG</b>	1248	KASSEL		BAB 5 – Anbau einer Nothaltebucht bei Autobahn-km 482,500 in Fahrtrichtung Kassel; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	1264
Gründung „Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen“	1250	Vorhaben der GASCADE Gastransport GmbH; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	1262	BAB 5 – Anbau einer Nothaltebucht bei Autobahn-km 475,500 in Fahrtrichtung Darmstadt; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	1264
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen	1251	Vorhaben der GASCADE Gastransport GmbH; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG	1262	<b>Buchbesprechungen</b>	1265
<b>Hessisches Kultusministerium</b>		Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	1262	<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	1266
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Adorf, Benkhausen, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringhausen, Ottlar, Rhenege, Stormbruch, Sudeck und Wirmighausen	1254	Genehmigung einer Änderung der Stiftungsverfassung der „Stiftung der Kreissparkasse Schwalm-Eder für den Altkreis Ziegenhain“ mit Sitz in Ziegenhain	1262	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>	
<b>Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		Genehmigung einer Änderung der Stiftungsverfassung der „Stiftung der Kreissparkasse Schwalm-Eder für den Altkreis Homburg“ mit Sitz in Homburg (Efze)	1262	Hessische Tierseuchenkasse, Alsfeld; hier: Hauptsatzung	1266
Anerkennung als Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes	1257	Genehmigung einer Änderung der Stiftungsverfassung der „Stiftung der Kreissparkasse Schwalm-Eder für den Altkreis Fritzlar“ mit Sitz in Fritzlar	1262	ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Gießen; hier: Sitzung der Verbandsversammlung	1268
<b>Die Regierungspräsidenten</b>		Genehmigung einer Änderung der Stiftungsverfassung der „Stiftung der Kreissparkasse Schwalm-Eder für den Altkreis Melsungen“ mit Sitz in Melsungen	1263	Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg i. L., Rivenich; hier: Bekanntmachung einer Verbandsversammlung	1268
<b>DARMSTADT</b>				Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe, Friedberg (Hessen); hier: Sitzung der Verbandsversammlung	1268
<b>Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trink-</b>					

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

939

### Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Verwaltung;

**hier:** Ausbildung in den Klausurarbeitsgemeinschaften für öffentliches Recht (§ 37 Abs. 5 JAG)

**Bezug:** Erlass vom 28. Oktober 2010 (StAnz. S. 2515)

1. Klausurarbeitsgemeinschaften für öffentliches Recht sind in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden eingerichtet.
2. In den Klausurarbeitsgemeinschaften für öffentliches Recht werden vom Justizprüfungsamt zur Verfügung gestellte Aufsichtsarbeiten, Originalklausuren aus der zweiten juristischen Staatsprüfung (Ö-Klausuren), geschrieben und besprochen.
3. Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird empfohlen, an der Klausurarbeitsgemeinschaft für öffentliches Recht geraume Zeit vor dem Examen teilzunehmen. Die Gesamtdauer der Teilnahme sollte zwölf Monate nicht überschreiten.

Die Teilnahme ist freiwillig, es sei denn die Präsidentin oder der Präsident des Justizprüfungsamtes hat sie im Rahmen des Ergänzungsvorbereitungsdienstes angeordnet (§ 52 Abs. 3 Satz 3 JAG).

Die Teilnahme an einer Klausurarbeitsgemeinschaft geht jedem anderen Dienst mit Ausnahme dem der Teilnahme an einer Pflichtarbeitsgemeinschaft oder einem Ausbildungslehrgang vor.

4. An einer Klausurarbeitsgemeinschaft sollen nicht mehr als 20 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare teilnehmen. Mel- den sich mehr Bewerberinnen und Bewerber, so haben diejen- igen den Vorrang, die der Anfertigung der Examensklausuren am nächsten stehen. Über die Zulassung zur Arbeitsgemein- schaft entscheiden die Leiterinnen und der Leiter der Klausur- arbeitsgemeinschaften.
5. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die gemäß An- ordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Justizprü- fungsamtes zur Teilnahme an der Klausurarbeitsgemeinschaft verpflichtet sind, erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetzes.
6. Die Leiterinnen und Leiter der Klausurarbeitsgemeinschaften teilen den Regierungspräsidien die Veranstaltungsorte und den Terminplan der Klausurarbeitsgemeinschaft mit. Die Regie- rungspräsidien übermitteln diese Angaben den Arbeitsgemein- schäftsleiterinnen und Leitern der Regelarbeitsgemeinschaft in der Verwaltung.
7. Die Aufgaben werden den Leiterinnen und Leitern der Klau- surarbeitsgemeinschaften von mir übersandt.

Die Klausuren sind unter prüfungsähnlichen Bedingungen (un- ter Aufsicht, mit den im Examen üblichen Hilfsmitteln) zu schreiben.

Die geschriebenen Klausuren werden von den Leiterinnen und Leitern der Klausurarbeitsgemeinschaft mit einer der in § 15 JAG festgelegten Noten und Punktzahlen bewertet; sie sollen nach Möglichkeit in der darauf folgenden Woche eingehend besprochen werden. Die Besprechung ist so zu gestalten, dass unter besonderer Betonung der für die Anfertigung von Auf- sichtsarbeiten einzusetzenden Arbeitsmethoden die von der Aufgabe erfassten Rechtsfragen und die Probleme im Bereich der tatsächlichen Würdigung von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Lehrgespräch erarbeitet werden.

Über die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Klausurarbeitsgemeinschaft gezeigten Leistungen wahren die Leiterinnen und Leiter der Klausurarbeitsgemeinschaft Dritten gegenüber Stillschweigen; dies gilt auch gegenüber der oder dem Dienstvorgesetzten, den Leiterinnen und Leitern der Pflichtarbeitsgemeinschaft und sonstigen Ausbilderinnen und Ausbildern.

8. Die übersandten Aufgabentexte und Prüfervermerke sind ur- heberrechtlich geschützt. Vervielfältigung, Verbreitung und sonstige Verwertung, auch in Form von Bearbeitungen oder Auszügen, sind nur mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Justizprüfungsamtes gestattet. Die Zustim- mung ist allgemein nur für die Verwendung der Aufgaben in den Klausurarbeitsgemeinschaften erteilt. Jede Arbeitsgemein- schäftsleiterin und jeder Arbeitsgemeinschaftsleiter hat dafür

Sorge zu tragen, dass die Texte sorgfältig verwahrt werden und das Urheberrecht gewahrt bleibt; insbesondere dürfen die Texte nur für die Dauer der Bearbeitung den an der Klausurarbeits- gemeinschaft teilnehmenden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ausgehändigt und müssen anschließend wieder eingesammelt werden. Die Prüfervermerke dürfen in keinem Fall den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zur Kenntnis gebracht werden.

9. Die Leiterinnen und Leiter der Klausurarbeitsgemeinschaften erstatten mir auf meine Anforderung unmittelbar einen Tätig- keitsbericht über die Ausbildung in der Klausurarbeitsgemein- schaft und die dabei gemachten Erfahrungen. Der Tätigkeits- bericht soll auch Angaben über die durchschnittliche Teilneh- merzahl, die Zahl der noch nicht berücksichtigten Bewerberin- nen und Bewerber und die durchschnittliche Dauer der Teil- nahme an der Klausurarbeitsgemeinschaft enthalten. Eine Durchsicht des Berichts ist dem zuständigen Regierungsprä- sidium zu übersenden.
10. Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz. Er ersetzt mit sofortiger Wirkung den Bezugserrlass.

Wiesbaden, den 13. November 2015

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
Z 41 - 08 e 02 03.05-05  
- Gült-Verz. 322 -

*StAnz. 49/2015 S. 1226*

940

### Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (VVHSOG)

Aufgrund des § 114 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346), erlasse ich folgende Verwaltungsvorschrift:

#### Zu § 1

1. **Aufgaben der Gefahrenabwehr- und der Polizeibehörden**
  - 1.0 Die Vorschrift enthält die umfassende Aufgabenbeschrei- bung für die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden. Sie ist reine Aufgabenzuweisungs- und keine Befugnis- norm.
  - 1.1 Zu Abs. 1
  - 1.1.1 Der Begriff der Gefahrenabwehr umfasst abstrakte und konkrete Gefahren sowie die Verhütung zu erwartender Straftaten (siehe Nr. 1.4). Die Vorschrift ist daher auch Rechtsgrundlage für ein vorbeugendes Tätigwerden zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ohne Eingriffscharakter (zum Beispiel Streifenfahrten und Streifengänge oder Verkehrsbeobachtung). Die Vorberei- tung auf die Hilfeleistung in besonderen Gefahrenfällen ist ebenfalls Teil der Gefahrenabwehr (zum Beispiel Be- reithalten von Adressen von Abschleppunternehmen, um verkehrswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge entfernen zu können).
  - 1.1.2 Gefahrenabwehrbehörden sind die Verwaltungsbehör- den, die allgemeinen Ordnungsbehörden sowie die Sonderordnungsbehörden. Die Polizeibehörden sind in § 91 Abs. 2 genannt.
  - 1.2 Zu Abs. 2
- Zu den durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben gehören insbesondere auch die Tätigkeit der Polizeibehörden nach der Strafprozessordnung (§§ 161, 163) sowie dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 53) und die den allgemeinen Ordnungsbehörden nach § 1 HSOG-DVO zugewiesenen Aufgaben. Die Befugnis, nach Maßgabe der §§ 56, 57 Abs. 2 OWiG mündliche Verwar- nungen zu erteilen, steht grundsätzlich allen Polizeivoll- zugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu. Studie- rende der Hochschule für Polizei und Verwaltung erwer- ben die Befugnis mit Bestehen des Pflichtmoduls „Ver-

kehrüberwachung“ (§ 18 APOgD PVD beziehungsweise § 14 APOgPVD).

1.3 Zu Abs. 3

Die Vorschrift ist Aufgabenbeschränkungsnorm für den Schutz privater Rechte. Die wichtigste Form des Schutzes privater Rechte ist die Identitätsfeststellung (§ 18 Abs. 1).

1.4 Zu Abs. 4

Die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten hat durch die Polizeibehörden zu erfolgen. Die Aufgabe ist nur im Hinblick auf die Verhütung zu erwartender Straftaten Teil der Gefahrenabwehr. Die Vorsorge für die Verfolgung zukünftiger Straftaten ist Teil der Repression und kann im HSOG geregelt werden, soweit der Bundesgesetzgeber nicht abschließend von der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat.

## Zu § 2

### 2. Aufgabenabgrenzung

2.1 Die Aufgaben der Gefahrenabwehr sind primär von den Landkreisen und Gemeinden zu erfüllen. Dies gilt dann nicht, wenn die Zuständigkeit einer Behörde der Landesverwaltung (zum Beispiel Regierungspräsidien) gegeben ist, den Ordnungsbehörden oder den Polizeibehörden diese Aufgaben nach Maßgabe des § 1 Abs. 2, 4 oder 5 zugewiesen worden sind oder ein Eilfall vorliegt.

2.2 Erscheint die Abwehr der Gefahr durch die primär zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich (Eilfall), sind für die Abwehr der Gefahr Ordnungsbehörden und Polizeibehörden zur Vornahme unaufschiebbarer Maßnahmen der Gefahrenabwehr sachlich zuständig. Diejenige Ordnungs- oder Polizeibehörde, die mit einer Angelegenheit zuerst befasst wird, hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen; eine Zuständigkeitsabstufung zwischen den Ordnungs- und den Polizeibehörden sieht das Gesetz nicht vor. Von der Subsidiaritätsregel wird die Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen (§ 1 Abs. 1 Satz 2) nicht erfasst.

## Zu § 3

### 3. Geltungsbereich

3.1 Zu Abs. 1

Die Befugnisgeneralklausel (§ 11) kann als Ermächtigungsgrundlage zur Ergänzung spezialgesetzlicher Regelungen, die keine abschließenden Vorschriften enthalten, herangezogen werden. Daneben können auch die übrigen Vorschriften für die besonderen Gebiete des Gefahrenabwehrrechts Anwendung finden.

3.2 Zu Abs. 2

3.2.1 Abs. 2 erfasst die Fälle der Heranziehung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern, Zeuginnen und Zeugen sowie Dritten, die nicht dem unmittelbaren Geltungsbereich des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) unterliegen.

3.2.2 Verantwortliche Personen nach §§ 6 und 7 sowie Beschuldigte in Strafverfahren sind weder Zeugen noch Dritte und erhalten keine Entschädigung. Für die Entschädigung nicht verantwortlicher Personen im Sinne des § 9 gelten daneben die §§ 64 bis 70.

3.3 Zu Abs. 3

Die Strafprozessordnung enthält keine abschließenden Regelungen über die Ausübung unmittelbaren Zwanges. Die Vorschriften des HSOG (§§ 52 bis 61) sind ergänzend anzuwenden. Für die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts gelten die Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts (Anlage 1).

## Zu § 4

### 4. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

4.0 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat Verfassungsrang. Die Vorschrift ist bei jeder Maßnahme zu berücksichtigen.

4.1 Zu Abs. 1 und 2

Abs. 1 beinhaltet den Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs. Abs. 2 enthält den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Ein Nachteil steht erkennbar außer Verhältnis zum Erfolg, wenn zwischen verfolg-

tem Zweck und dadurch bewirktem Nachteil bei der betroffenen Person ein offenes Missverhältnis besteht.

## Zu § 5

5.

### Ermessen, Wahl der Mittel

5.0

Die Vorschrift umschreibt das Opportunitätsprinzip.

5.1

Zu Abs. 1

Den Gefahrenabwehr- und den Polizeibehörden steht grundsätzlich ein Ermessen zu, ob sie eine zulässige Maßnahme treffen und welche von mehreren zulässigen Maßnahmen sie wählen. Von einer zulässigen Maßnahme kann insbesondere abgesehen werden, wenn mehrere Gefahren zugleich abzuwehren sind und die vorhandenen Kräfte und Mittel nur zur Abwehr einer dieser Gefahren oder einiger dieser Gefahren ausreichen. Eine Verpflichtung zum Einschreiten besteht grundsätzlich dann, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) abzuwehren ist und eine Selbstschutzmöglichkeit für die betroffene Person nicht besteht.

5.2

Zu Abs. 2

Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 regelt das so genannte Austauschmittel.

## Zu § 6

6.

### Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

6.1

Zu Abs. 1

Die Vorschrift setzt in der Regel voraus, dass eine Person unmittelbar durch ihr Verhalten oder ihren Zustand die Gefahr hervorgerufen hat. Ein Unterlassen einer Handlung kann nur dann eine Gefahr im Sinne des Abs. 1 verursachen, wenn die Person rechtlich zum Handeln verpflichtet ist. Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Eingriffsmaßnahmen gegen Hoheitsträger sind grundsätzlich unzulässig. Eingriffsmaßnahmen in deren hoheitlichen Tätigkeitsbereich gegen Dritte sind nur zulässig auf Ersuchen oder wenn der Hoheitsträger nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden kann. In der Regel wird es genügen, den Hoheitsträger auf die Gefahr hinzuweisen und ggf. dessen Aufsichtsbehörde zu unterrichten (vgl. auch § 1 Abs. 6, § 22).

6.2

Zu Abs. 2

Der Kreis der zur Aufsicht Verpflichteten ist größer als der der Sorgeberechtigten. Aufsichtspflichten können auch durch Vertrag oder tatsächliche Gewährübernahme entstehen.

## Zu § 7

7.

### Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen

7.1. Zu Abs. 1

7.1.1

Zur so genannten Zustandshaftung gehört auch die Verantwortlichkeit für das Verhalten oder den Zustand eines Tieres. Tiere sind keine Sachen; auf sie sind jedoch die für die Sachen geltenden Vorschriften anzuwenden.

7.1.2

Nr. 6.1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

## Zu § 8

8.

### Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme

8.1. Zu Abs. 1

8.1.1

Die Vorschrift setzt voraus, dass gegen die verantwortliche Person keine Anordnung ergehen kann, aber bei unterstellter Anwesenheit rechtmäßig hätte ergehen können. Ist eine Anordnung ergangen – hierbei kann es sich auch um eine durch Verkehrszeichen erfolgte Anordnung handeln – und kommt ihr die verantwortliche Person nicht nach, so kann die Anordnung durch Zwangsmittel nach § 48 ff. durchgesetzt werden, wobei § 47 Abs. 3 zu beachten ist. Auf Nr. 47.2 wird hingewiesen. Bei der Maßnahme, die unmittelbar auszuführen ist, muss es sich um eine vertretbare Handlung handeln. Nicht vertretbar ist eine Handlung, die ausschließlich durch die verantwortliche Person selbst erfolgen kann.

8.1.2

Die Unterrichtung kann schriftlich oder mündlich (auch fernmündlich) erfolgen. Ist ein verkehrswidrig abgestelltes Kraftfahrzeug abgeschleppt worden, kann die Unterrichtung erfolgen, wenn sich die verantwortliche Person bei der Behörde meldet, um sich nach dem Verbleib des Kraftfahrzeugs zu erkundigen. Meldet sie sich auch am nächsten Tag nach der Abschleppmaßnahme nicht, ist die Halterin oder der Halter des Fahrzeugs fernmündlich oder schriftlich zu unterrichten.

- 8.2 Zu Abs. 2  
Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Kosten, die aufgrund der Verwahrung einer Sache – zum Beispiel eines abgeschleppten Kraftfahrzeugs – entstanden sind, werden in entsprechender Anwendung des § 43 erhoben. § 43 eröffnet zudem die Möglichkeit der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts und der Ermächtigung einer dritten Person (zum Beispiel eines Abschleppunternehmers), Zahlungen der voraussichtlichen Kosten in Empfang zu nehmen. Die Erhebung der Kosten erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVW-KostG) in Verbindung mit der Verwaltungskostensordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS) und der Allgemeinen Verwaltungskostensordnung.
- Zu § 9**
9. **Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen**
- 9.1. Zu Abs. 1
- 9.1.1 Eine gegenwärtige Gefahr im Sinne der Nr. 1 liegt vor, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder wenn diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die gegenwärtige Gefahr ist erheblich, wenn ein Schaden für ein bedeutendes Rechtsgut zu befürchten ist.
- 9.1.2 Die Voraussetzungen der Nr. 2 liegen insbesondere vor, wenn entweder verantwortliche Personen nicht vorhanden sind, zum Beispiel bei Naturkatastrophen, oder wenn sie nicht oder nicht schnell genug in Anspruch genommen werden.
- Zu § 10**
10. **Einschränkung von Grundrechten**  
Die Vorschrift ist wegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot) erforderlich.
- Zu § 11**
11. **Allgemeine Befugnisse**
- 11.0 Die Vorschrift enthält die allgemeine Befugnisnorm. Sie ist gegenüber den nachfolgenden Regelungen der §§ 12 bis 43 subsidiär. Einzelermächtigungen regeln den betreffenden Sachverhalt abschließend.
- 11.1 Gefahr im Sinne der Vorschrift ist die konkrete Gefahr, also die im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Zur Abwehr einer konkreten Gefahr gehören auch die Feststellung, ob eine Gefahr vorliegt oder nicht und die Beseitigung einer bereits eingetretenen und fortwirkenden Störung. Eine solche Gefahr im Sinne einer bereits eingetretenen und fortwirkenden Störung ist auch dann gegeben, wenn gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird. Bei Verstößen gegen zivilrechtliche Rechtsvorschriften ist § 1 Abs. 3 zu beachten.
- Zu § 12**
12. **Befragung und Auskunftspflicht**
- 12.1 Zu Abs. 1
- 12.1.1 Voraussetzung ist eine sachverhaltsbezogene Befragung über einen bestimmten Anlass, wobei die Auskunft zur Aufklärung des Sachverhalts in einer bestimmten gefahrenabwehrbehördlichen oder polizeilichen Angelegenheit erforderlich ist.
- 12.1.2 In Fällen der Abwehr einer (konkreten) Gefahr können Personen zum Zwecke der Befragung angehalten werden. Das Anhalten stellt lediglich eine Freiheitsbeschränkung dar. Die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung ist nicht erforderlich. Sofern auch personenbezogene Daten erfragt werden, ist § 13 zu berücksichtigen.
- 12.2 Zu Abs. 2  
Die Auskunftspflicht trifft nur die nach den §§ 6 und 7 verantwortlichen Personen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des § 9 vor. Ausgenommen sind Personen, denen ein Auskunftsverweigerungsrecht nach den §§ 52 bis 55 StPO zusteht. Dieses Auskunftsverweigerungsrecht gilt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und die in § 53 Nr. 1, 2, 4 und 5 StPO genannten Personen einschließlich der Berufshelfer dieser Personen (vgl. § 53a StPO) uneingeschränkt. Alle anderen berechtigten Personen haben kein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn die Auskunft zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. In diesem Fall dürfen die so erlangten Auskünfte nur zu Zwecken der Gefahrenabwehr nach § 1 Abs. 1 und 4 verwendet werden. Die Auskunftspflicht muss im Einzelfall durch einen Verwaltungsakt konkretisiert werden.
- Zu § 13**
13. **Erhebung personenbezogener Daten**
- 13.0 Erhebung ist das Beschaffen von Daten über die betroffene Person (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HDSG), d. h. eine auf die Gewinnung von Daten abzielende Handlung. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 2 Abs. 1 HDSG).
- 13.1 Zu Abs. 1
- 13.1.1 Eine besondere Form der Einwilligung (zum Beispiel Schriftform) ist bei Nr. 1 nicht erforderlich. Die einwilligende Person muss nicht geschäftsfähig, wohl aber einsichts- und urteilsfähig, sein. Tatsächliche Anhaltspunkte rechtfertigen die Annahme, wenn es nach polizeilicher oder gefahrenabwehrbehördlicher Erfahrung als möglich erscheint, dass ein bestimmter Sachverhalt vorliegt und hierfür bestimmte Indizien sprechen.
- 13.1.2 Allgemein zugängliche Quellen nach Nr. 2 sind Veröffentlichungen aller Art (zum Beispiel Adress- oder Telefonbücher) einschließlich öffentlicher Datensammlungen, die jeder Person ohne Nachweis eines Interesses zugänglich sind (zum Beispiel Handelsregister).
- 13.1.3 Nach Nr. 3 können unter den dort genannten Voraussetzungen Daten auch über andere als die in den §§ 6 und 7 genannten Personen erhoben werden (zum Beispiel Hinweisgeberinnen oder Zeugen).
- 13.2 Zu Abs. 2
- 13.2.1 Unter Straftaten nach Nr. 1 sind tatbestandsmäßige, rechtswidrige Handlungen zu verstehen. Auf Verschulden kommt es nicht an.
- 13.2.2 Nr. 2 regelt die Datenerhebung über so genannte Kontakt- und Begleitpersonen, Nr. 3 die Datenerhebung über so genannte Risikopersonen. Die Datenerhebung über Risikopersonen ist bereits dann zulässig, wenn die Person sich im räumlichen Umfeld der gefährdeten Person aufhalten wird.
- 13.3 Zu Abs. 3  
Die Vorschrift enthält die Legaldefinition der Straftaten mit erheblicher Bedeutung.
- 13.4 Zu Abs. 4  
Die Sondervorschriften der §§ 14 bis 19 gehen der allgemeinen Regelung vor.
- 13.7 Zu Abs. 7  
Die Vorschrift enthält den Grundsatz der offenen Datenerhebung. Die verdeckte Datenerhebung ist nur in Ausnahmefällen zulässig (vgl. insbesondere §§ 15 bis 17).
- Zu § 13a**
- 13a **Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz staatlicher Einrichtungen und Veranstaltungen**
- 13a.1 Zu Abs. 1
- 13a.1.1 Das Hessische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG) geht vor. Es schreibt Sicherheitsüberprüfungen unter Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz vor, wenn eine Berechtigung zum Umgang mit Verschlussachen erteilt werden soll oder Bedienstete an Arbeitsplätzen eingesetzt werden sollen, die besonders sabotegegefährdet sind. Neben dem HSÜG gehen andere vergleichbare Gesetze ebenso vor.
- 13a.1.2 Abs. 1 Satz 1 lässt eine polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz von Behörden mit Vollzugsaufgaben zu. Behörden mit Vollzugsaufgaben sind dabei insbesondere die Polizeibehörden und andere Behörden, deren Bedienstete zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugt sind. Nr. 1 Buchst. a erfasst insbesondere Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst des Landes. Nr. 1 Buchst. b ermöglicht es, auch Personen zu überprüfen, die zwar nicht bei einer Vollzugsbehörde selbst tätig werden wollen, sich aber um eine Tätigkeit bei einer anderen öffentlichen Stelle bemühen, bei der sie regelmäßig mit Personalaktendaten (§ 50 BeamtStG) der Bediensteten von Vollzugsbehörden befasst sind. Dies trifft namentlich auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hessischen Bezugsstelle zu, die Zugriff auf die Personaldaten von Vollzugskräften haben, unter denen sich zum Beispiel auch die verdeckt ermittelnden Personen, Zeugenschutzbeamtinnen und Zeugenschutzbeamte be-

- finden. Anders als beim HSÜG besteht keine Verpflichtung der Behörden, eine Überprüfung der Bediensteten durchzuführen.
- 13a.1.3 Nr. 2 gestattet eine Überprüfung von Personen, die nicht in die Behörde integriert sind, sondern als Selbständige Dienstleistungen zur Unterstützung von Vollzugsaufgaben erbringen wollen. Erfasst werden davon insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher, wenn sie beantragen, in einer Liste geführt zu werden, auf die die Behörde im Bedarfsfall zur Auftragserteilung zurückgreift.
- 13a.1.4 Nr. 3 betrifft Personen, die berechtigt sein sollen, sich auf den Liegenschaften der Vollzugsbehörden ohne Begleitung frei zu bewegen, zum Beispiel Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Firmen, die Bewachungsaufgaben in Liegenschaften der Polizei ausführen oder von Firmen, die vom Hessischen Immobilienmanagement beauftragt werden.
- 13a.1.5 Nr. 4 erfasst Personen, die im Rahmen von Baumaßnahmen als Interessenten, Bieter bzw. Vertragspartner Kenntnisse über sicherheitsrelevante Funktionszusammenhänge für Polizei- oder Justizliegenschaften erhalten (zum Beispiel Architekten, Handwerker, Fachplaner).
- 13a.1.6 Nr. 5 betrifft in Übereinstimmung mit den geplanten Regelungen hessischer Vollzugsgesetze Besucherinnen und Besucher von Justizvollzugseinrichtungen.
- 13a.1.7 Satz 2 befasst sich mit staatlichen Veranstaltungen. Zu den Personen mit privilegiertem Zutritt gehören insbesondere Servicepersonal und Journalistinnen und Journalisten. Nicht erfasst wird das normale Publikum bei einer öffentlichen Veranstaltung.
- 13a.2 Zu Abs. 2  
Die die Überprüfung durchführende Polizeibehörde darf mit der Einwilligung der zu überprüfenden Person, die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen durchführen, namentlich sich eine Kopie des Ausweises beschaffen, und auf Datenbestände zurückgreifen. Genutzt werden dürfen in einem ersten Schritt nur polizeiliche Datenbestände. Ergeben sich dabei Erkenntnisse über Strafverfahren, darf auch auf die Vorgänge der Justiz zurückgegriffen werden. Datenbestände anderer Behörden, wie derjenigen des Verfassungsschutzes, dürfen nicht genutzt werden. Der Verweis in Satz 3 auf § 7 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes, der die Voraussetzungen einer qualifizierten Einwilligung im Einzelnen regelt, ist dahingehend verschärft, dass die Einwilligung ausnahmslos der Schriftform bedarf. Die weiteren Auskünfte nach Satz 4 hat die die Überprüfung durchführende Polizeibehörde zu erteilen.
- 13a.3 Zu Abs. 3  
Es wird der Fall geregelt, dass diejenige Behörde, die die Überprüfung durchführt, nicht mit derjenigen identisch ist, die über die Zuverlässigkeit zu entscheiden hat. Bei anderen als Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden, insbesondere also beim Hessischen Immobilienmanagement, beschränkt sich die Rückmeldung nach Satz 2 auf die Auskunft darüber, ob Sicherheitsbedenken vorliegen. Zur Vereinfachung des Datenaustauschs gestattet Satz 3 durch Verweis auf § 15 HDSG die Nutzung gemeinsamer Verfahren. Damit wird es insbesondere ermöglicht, dass die beteiligten Behörden Anfrage und Überprüfungsergebnis in denselben Datensatz schreiben. Vor der Errichtung eines gemeinsamen Verfahrens ist der Hessische Datenschutzbeauftragte nach § 15 Abs. 1 HDSG zu hören.
- 13a.4 Zu Abs. 4  
Wiederholungsüberprüfungen werden nur in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 sowie Satz 2 zugelassen. Auch Wiederholungsüberprüfungen dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person durchgeführt werden. Um Akkreditierungen zu erleichtern, die die Speicherung der Verfahrensdaten voraussetzen, werden Wiederholungsüberprüfungen in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 auch dann zugelassen, wenn sie sich nur auf gleichartige Veranstaltungen beziehen. Strebt eine abgelehnte Person erneut eine Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 an, handelt es sich bei der vorzunehmenden Überprüfung nicht um eine Wiederholungsprüfung.
- 13a.5 Zu Abs. 5  
Verfahrensunterlagen sind insbesondere die Antragsunterlagen mit der schriftlichen Einwilligung sowie die Überprüfungsergebnisse nach dem Abschluss des Verfahrens durch die Polizeibehörde. Zugelassener Verwendungszweck ist ausschließlich die Dokumentation des Verfahrens, bei Wiederholungsprüfungen auch deren Durchführung.
- 13a.6 Zu Abs. 6  
Maßnahmen der Datenverarbeitung, die nicht auf die Einwilligung der betroffenen Person (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1), sondern auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt sind, können weiter angewandt werden. Veranstaltungen mit einem erhöhten Gefährdungspotential können folglich wie bisher bearbeitet werden.
- Zu § 13b**
- 13b. **Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz von Veranstaltungen außerhalb des öffentlichen Bereichs**
- 13b.1 Zu Abs. 1  
Zulässig ist die Maßnahme nur, wenn es sich um eine besonders gefährdete Veranstaltung handelt. Musterbeispiel hierfür ist die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland. Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist vor Beginn der Überprüfung anzuhören.
- 13b.2 Zu Abs. 2  
Vergleichbar ist das Prüfungsverfahren mit demjenigen im Bereich der Polizeibehörden. Die Vorschrift verweist daher auf § 13a Abs. 2, 5 und 6. Die Datenübermittlung an die private Stelle muss im Falle von Erkenntnissen auf die Mitteilung beschränkt sein, dass Sicherheitsbedenken bestehen. Ermöglicht der Veranstalter der betroffenen Person trotz mitgeteilter Sicherheitsbedenken den privilegierten Zutritt, muss er dies der Polizeibehörde mitteilen.
- Zu § 14**
14. **Datenerhebung und sonstige Datenverarbeitung an öffentlichen Orten und besonders gefährdeten öffentlichen Einrichtungen.**
- 14.1 Zu Abs. 1
- 14.1.1 In Abs. 1 wird die Datenerhebung bei den nicht durch das Grundrecht des Art. 8 GG geschützten öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen geregelt. Ein Zusammenhang mit der Veranstaltung oder der Ansammlung verlangt eine räumliche oder zeitliche Beziehung.
- 14.1.2 Die offene Videoüberwachung richtet sich nach § 14 Abs. 3 (siehe dazu Nr. 14.3). Die verdeckte Datenerhebung mittels Videotechnik bestimmt sich nach § 15.
- 14.1.3 Nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten sind solche, bei denen der Betroffene nicht verwarnet und kein Verwarnungsgeld erhoben werden kann (vgl. § 56 OWiG).
- 14.1.4 Die Unterlagen dürfen nur zur Abwehr einer Gefahr, zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder zur Strafvollstreckung verarbeitet werden. Werden sie hierzu nicht benötigt, sind sie so früh wie möglich, spätestens nach zwei Monaten, zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Aus- und Fortbildung oder zu statistischen Zwecken nach Maßgabe des § 20 Abs. 7 benötigt.
- 14.2 Zu Abs. 2
- 14.2.1 Die Vorschrift regelt die Datenerhebung bei Versammlungen und Aufzügen mit Ausnahme von Bild- und Tonaufnahmen. Die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen (einschließlich Bild- und Tonaufzeichnungen) von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen ist in den §§ 12a, 19a VersammlG abschließend geregelt.
- 14.2.2 Anders als in Abs. 1 ist die Datenerhebung nur zulässig, wenn Straftaten drohen. Zudem sind die Unterlagen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu vernichten, wenn sie nicht zur Abwehr einer Gefahr, zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder zur Strafvollstreckung benötigt werden.
- 14.3 Zu Abs. 3 und Abs. 4
- 14.3.1 Die Regelungen erfassen sowohl das offene Beobachten als auch das offene Aufzeichnen mittels Bildübertragung (offene Videoüberwachung). Für Polizeibehörden gilt Abs. 3, für Gefahrenabwehrbehörden Abs. 4; zum Schutz besonders gefährdeter öffentlicher Einrichtungen kann auch der Hausrechtsinhaber, der insoweit Gefahrenabwehrbehörde ist, die offene Videoüberwachung anordnen. Wohnungen sind auch in den Fällen des § 38 Abs. 7 keine öffentlich zugänglichen Orte im Sinne dieser Bestimmung. Der Begriff „öffentliche Einrichtung“ ist weiter als im Kommunalrecht und erfasst daher auch Verwaltungseinrichtungen wie zum Beispiel Rathäuser.

- 14.3.2 Die Tatsache der Videoüberwachung und die hierfür zuständige Behörde sind, zum Beispiel durch ein Hinweisschild, erkennbar zu machen. Für jede Videoüberwachungsanlage ist ein Verfahrensverzeichnis nach § 28 Abs. 1 zu erstellen. Aufzeichnungen sind so früh wie möglich, spätestens nach zwei Monaten, zu vernichten, soweit sie nicht zur Abwehr einer – konkreten – Gefahr, zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder zur Strafvollstreckung benötigt werden. Bei Aufzeichnungen über einen Zeitraum von mehr als einem Tag beginnt die Vernichtungsfrist mit Ablauf des jeweiligen Tages. Eine fest installierte Videoüberwachungsanlage darf zwei Jahre betrieben werden, ohne dass die Voraussetzungen erneut geprüft werden müssen. Ergibt eine Prüfung, dass nach Ablauf dieser Frist die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, schließt sich ein weiterer Zweijahreszeitraum an.
- 14.3.3 Eine einfache Bildübertragung ohne Aufzeichnung im Hauseingangsbereich einer Behörde unterfällt nicht dem HSOG. Sie ist allein nach dem Hessischen Datenschutzgesetz zu beurteilen.
- 14.5 Zu Abs. 5  
Die Vorschrift ist nichtig (vgl. BVerfG, Urteil vom 11. März 2008 - 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/07 -). Eine Regelung über den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme ist in § 14a getroffen worden.
- 14.6 Zu Abs. 6  
Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zur kurzfristigen technischen Erfassung, offenen Beobachtung und zur Aufzeichnung einer Person, deren Identität festgestellt werden soll, mittels Bild- und Tonübertragung. Die Maßnahme darf nur an öffentlich zugänglichen Orten erfolgen. Dazu gehören auch die in § 38 Abs. 7 genannten Räume, also insbesondere Geschäftsräume. Die Maßnahme muss nach den Umständen zur Eigensicherung oder dem Schutz Dritter gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich sein. Die Aufzeichnungen dürfen als Beweismaterial in einem Strafverfahren verwendet werden. Unbeteiligte dürfen nach Satz 2 mit erfasst werden, wenn sich das nicht vermeiden lässt. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich – spätestens nach Schichtende – zu löschen, soweit sie nicht als Beweismittel benötigt werden.
- Zu § 14a**
- 14a. **Automatische Kennzeichenlesesysteme (AKLS)**
- 14a.1 Zu Abs. 1  
Geregelt wird die Phase der Datenerhebung. Mit dem AKLS dürfen alle vorbeifahrenden Fahrzeuge optisch erfasst und deren Kennzeichen ermittelt werden. Der Einsatz des AKLS darf unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 7 auch verdeckt erfolgen.
- 14a.2 Zu Abs. 2  
Die Vorschrift regelt nach den dort näher beschriebenen Bestimmungen, dass die ermittelten Kennzeichen mit den Sachfahndungsdateien des beim Bundeskriminalamt nach den Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes (§ 2 Abs. 3, § 9, § 11 Abs. 1, § 34 BKAG) und mit den entsprechenden Dateien des beim Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) nach den Vorschriften des HSOG (§§ 15, 17, 20, 28) geführten polizeilichen Informationssystems abgeglichen werden dürfen. Der Abgleich darf nur mit vollständigen Kennzeichen des Fahndungsbestands erfolgen.
- 14a.3 Zu Abs. 3  
Der Absatz regelt die so genannten Nichttrefferfälle. In Nichttrefferfällen steht das erfasste Kennzeichen nicht zur Auswertung durch staatliche Stellen zur Verfügung. Damit können sich in einem Nichttrefferfall auch keine weiteren Folgemaßnahmen ergeben.
- 14a.4 Zu Abs. 4  
Geregelt wird die weitere Datenverarbeitung für den Fall, in dem das Kennzeichen des Fahrzeugs im Fahndungsbestand enthalten ist (Trefferfall). Die Löschungspflicht ergibt sich aus § 27 Abs. 2.
- Zu § 15**
15. **Datenerhebung durch Observation und Einsatz technischer Mittel**
- 15.1 Zu Abs. 1
- 15.1.1 Eine Beobachtung über einen kürzeren Zeitraum als in den Nr. 1 genannten Fällen fällt nicht unter diese Vorschrift. Hierbei ist § 13 zu beachten.
- 15.1.2 Die Regelungen über die Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel gelten unabhängig davon, ob sie mit einer Observation verbunden sind. Keine technischen Mittel sind zum Beispiel Brillen, Ferngläser oder Kraftfahrzeuge. Die Beobachtung eines Objekts als solches ist keine Observation.
- 15.2 Zu Abs. 2  
Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten durch Observation oder unter Einsatz technischer Mittel erhoben werden können. Zunächst muss geprüft werden, ob andere Maßnahmen mit Ausnahme der in den §§ 16 und 17 genannten erheblich weniger Erfolg versprechen würden oder die polizeiliche Aufgabenerfüllung mit Hilfe anderer Maßnahmen wesentlich erschwert würde. Die Datenerhebung wird nicht dadurch unzulässig, dass andere als die in Satz 1 genannten Personen (dritte Personen) betroffen werden, wenn dies unerlässlich ist, um die Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.
- 15.3 Zu Abs. 3
- 15.3.1 Für die Datenerhebung durch Observation ist eine richterliche Anordnung nicht erforderlich. Sie wird durch die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragten Bediensteten oder einen von dieser beauftragten Bediensteten angeordnet, es sei denn, es liegt Gefahr im Verzug vor. Das gilt auch für den Einsatz technischer Mittel mit Ausnahme des Abhörens oder des Aufzeichnens des nicht öffentlich gesprochenen Wortes (vgl. Abs. 5). Die Anordnung hat schriftlich zu erfolgen; sie ist zu begründen und zu befristen. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung mündlich erfolgen und ist innerhalb von zwölf Stunden schriftlich festzuhalten.
- 15.3.2 Für eine Observation über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ist die Zustimmung des HLKA als benannter Stelle erforderlich (vgl. § 6 Abs. 2 HSOG-DVO).
- 15.4 Zu Abs. 4  
Die Vorschrift nennt die besonderen Voraussetzungen für die Datenerhebung durch Observation und den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen. Der Begriff Wohnung ist in § 38 Abs. 1 definiert. Abweichend davon sind Observationen ohne Einsatz technischer Mittel in Betrieben, Geschäfts- und anderen in § 38 Abs. 7 genannten Räumen auch ohne Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zulässig. Soweit ein Auskunftsverweigerungsrecht besteht oder allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist der Einsatz technischer Mittel unzulässig. Ob ein Sachverhalt dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen ist, hängt davon ab, ob er nach seinem Inhalt höchstpersönlichen Charakters ist, also auch in welcher Art und Intensität er aus sich heraus die Sphäre anderer oder Belange der Gemeinschaft berührt. Ein hinreichender Sozialbezug besteht bei Äußerungen, die sich unmittelbar auf eine konkrete Straftat oder Gefahr beziehen. Bei Zweifeln hat eine dem Gericht nach Abs. 5 vorzulegende automatische Aufzeichnung zu erfolgen.
- 15.5 Zu Abs. 5
- 15.5.1 Für das Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes durch den Einsatz technischer Mittel sowie für die Datenerhebung in oder aus Wohnungen ist die richterliche Anordnung erforderlich, soweit nicht Gefahr im Verzug gegeben ist. Zum Begriff Gefahr im Verzug siehe Nr. 39.1. Bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Bestätigung der polizeilichen Anordnung unverzüglich zu beantragen, weil diese außer Kraft tritt, wenn sie nicht bis zum Ablauf des folgenden Tages richterlich bestätigt wird.
- 15.5.2 Bei einer Datenerhebung nach Abs. 4 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Für das Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes durch den Einsatz technischer Mittel ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Polizeibehörde, die die Maßnahme angeordnet hat (sachbearbeitende Dienststelle), ihren Sitz hat.
- 15.5.3 Gegen die ablehnende Entscheidung des Amtsgerichts kann Beschwerde nach Maßgabe des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingelegt werden.
- 15.6 Zu Abs. 6
- 15.6.1 Eingesetzt im Sinne dieser Vorschrift sind solche Personen, die in amtlicher Eigenschaft tätig sind. Dazu gehö-

- ren auch die V-Personen. Das Mittel muss nicht von diesen Personen mitgeführt werden. Das Abhören kann zum Beispiel auch aus einem Begleitfahrzeug erfolgen.
- 15.6.2 Die Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben kann auch im Rahmen der Strafverfolgung erforderlich werden. Satz 3 regelt die Vernichtung der Aufzeichnung von Abhörmaßnahmen außerhalb von Wohnungen. Sollen Erkenntnisse aus Abhörmaßnahmen in oder aus Wohnungen zu Beweis Zwecken im Strafverfahren verwendet werden, bedarf es – außer bei Gefahr im Verzug – eines Beschlusses des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die anordnende Stelle ihren Sitz hat (§ 161 Abs. 2 StPO). Dasselbe gilt, wenn derartige Daten zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person verwendet werden sollen.
- 15.7 Zu Abs. 7
- Die Regelung erfasst nicht nur Wohnraumüberwachungen im Sinne des Abs. 4, sondern auch Fälle, in denen zum Beispiel ein in einer Garage abgestelltes Fahrzeug mit einem Peilsender versehen werden soll. Voraussetzung ist, dass es keine andere Möglichkeit zur polizeilichen Aufgabenerfüllung gibt.
- Zu § 15a**
- 15a. **Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung**
- 15a.1 Zu Abs. 1
- Die Vorschrift regelt die Telekommunikationsüberwachung durch Mithören bzw. Mitlesen des Fernmeldeverkehrs. Sie gestattet sie unter denselben strengen Voraussetzungen, unter denen das nicht öffentlich gesprochene Wort nach § 15 Abs. 4 abgehört werden darf. Umfasst sind sowohl die Inhaltsdaten der Kommunikation (Gesprächsinhalte, Töne, Bilder, Zeichen) als auch Verbindungsdaten (Beginn und Ende der Verbindung nebst Datum und Uhrzeit, Angaben über den jeweiligen Ort des im Netz angemeldeten Endgeräts). Im Hinblick auf Auskunftsverweigerungsrechte und Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung siehe Nr. 15.4.
- 15a.2 Zu Abs. 2
- Im Gegensatz zu Abs. 1, der das Mithören und Mitlesen der Kommunikation durch die Polizei zum Gegenstand hat, begründet Abs. 2 Satz 1 einen Auskunftsanspruch der Polizei gegenüber Telekommunikationsunternehmen über Verkehrsdaten, die in der Vergangenheit erhoben worden sind oder zukünftig erhoben werden. Außerdem erstreckt sich die Auskunftspflicht auf Kommunikationsinhalte, die im Netz gespeichert sind (Mailboxen). Die Vorschrift verpflichtet die Unternehmen nicht zur Speicherung von Daten, sondern ermöglicht der Polizeibehörde lediglich den Zugriff auf Daten, soweit und solange sie gespeichert sind. Die Bestimmung erfasst auch die Funksignale aktiv geschalteter Mobiltelefone. Satz 3 bis 6 regeln die Auskunft über Bestandsdaten nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes.
- 15a.3 Zu Abs. 3
- Die Vorschrift regelt den Einsatz von Messtechnik im Mobilfunkbereich. Zur Strafverfolgung siehe § 100i StPO. Mit Hilfe der Mobilfunk-Teilnehmerkennung (IMSI) lässt sich die zugehörige Telefonnummer ermitteln. Kennt die Polizeibehörde die Gerätenummer (IMEI) des benutzten Telefons aus anderweitigen Ermittlungen, kann sie diese ohne Umweg über Abs. 3 unmittelbar zur Beantragung einer Telekommunikationsüberwachung verwenden.
- 15a.4 Zu Abs. 4
- Die Vorschrift ist die Rechtsgrundlage für Eingriffe der Polizeibehörden zur Störung von Telekommunikationsverbindungen mit technischen Mitteln. Die Blockierung von Frequenzen stellt eine Frequenznutzung im Sinne des § 3 Nr. 9 TKG dar, die nach den Ausnahmeregelungen des § 55 Abs. 1 Satz 4 und 5 TKG grundsätzlich zulässig ist. Die von der Bundesnetzagentur festgelegten Rahmenbedingungen sind insoweit zu beachten. Nicht erfasst sind dagegen Anordnungen gegenüber Diensteanbietern zur Unterbrechung des Telekommunikationsverkehrs; insoweit kann im Bedarfsfall auf die Befugnisgeneralklausel (§ 11) zurückgegriffen werden.
- 15a.5 Zu Abs. 5 und 5a
- In formeller Hinsicht übernimmt die Regelung uneingeschränkt die strengen Anforderungen des § 15 Abs. 5, die lediglich in Bezug auf den Inhalt der richterlichen Anordnung den technischen Gegebenheiten angepasst sind. Abs. 5a stellt die Maßnahmen nach Abs. 2 Satz 4 unter Richtervorbehalt und sieht Ausnahmen für den Fall der Gefahr im Verzug oder andere Fälle, zum Beispiel wenn die betroffene Person vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat, vor.
- 15a.6 Zu Abs. 6
- Die Vorschrift regelt die Verwertung von so genannten Zufallserkenntnissen. Für solche, die sich auf eine Straftat beziehen, ergibt sich eine Übermittlungspflicht aus § 163 StPO.
- 15a.7 Zu Abs. 7
- Der Verweis auf § 17 Artikel 10-Gesetz begründet Mitteilungsverbote für den Telekommunikationsunternehmer. Die Unterrichtung der betroffenen Person durch die Polizeibehörde erfolgt nach Maßgabe des § 29. Die Löschung der Daten richtet sich nach § 27.
- Zu § 15b**
- 15b. **Telekommunikationsüberwachung an informationstechnischen Systemen**
- 15b.1 Zu Abs. 1
- Die Vorschrift ist Rechtsgrundlage für den verdeckten, technischen Eingriff in ein informationstechnisches System zum Zweck der Telekommunikationsüberwachung (so genannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung). Die Maßnahme ist nur unter denselben strengen materiellen Voraussetzungen zulässig, die auch sonst für Maßnahmen nach § 15a gelten.
- 15b.2 Zu Abs. 2
- 15b.2.1 Vor nicht unbedingt erforderlichen Veränderungen zu schützen sind nicht nur die von dem Nutzer des informationstechnischen Systems angelegten Anwenderdateien, sondern auch die für die Funktion des IT-Systems erforderlichen Systemdateien. Auch Beeinträchtigungen der Systemleistung sind auf das technisch Unvermeidbare zu begrenzen.
- 15b.2.2 Die Rückgängigmachung der vorgenommenen Veränderungen hat im Interesse einer möglichst zuverlässigen und einfachen Abwicklung grundsätzlich automatisiert zu geschehen. Soweit eine automatisierte Rückgängigmachung technisch unmöglich ist, sind die vorgenommenen Veränderungen manuell rückgängig zu machen.
- 15b.3 Zu Abs. 3
- Flüchtige Veränderungen im Sinne von Satz 1 Nr. 2 sind solche, die im Arbeitsspeicher einschließlich der Auslagerungsdatei gespeichert werden.
- 15b.4 Zu Abs. 4
- Nach Abs. 4 darf sich eine Maßnahme nach Abs. 1 nur gegen polizeirechtlich Verantwortliche richten.
- 15b.5 Zu Abs. 5
- Im Hinblick auf Auskunftsverweigerungsrechte und Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung siehe Nr. 15.4. Zum Richtervorbehalt siehe Nr. 15.5. Die Unterrichtungspflicht gegenüber betroffenen Personen ergibt sich aus § 29 Abs. 6.
- Zu § 16**
16. **Datenerhebung durch Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit Polizeibehörden Dritten nicht bekannt ist, und durch verdeckt ermittelnde Personen**
- 16.1 Zu Abs. 1
- Die V-Person gehört der Polizeibehörde nicht an. Sie kann unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 1 verdeckt Daten erheben.
- 16.2 Zu Abs. 2
- 16.2.1 Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen des Einsatzes einer VE-Person. Als VE-Person darf nur eine für diese Funktion geeignete Polizeivollzugsbeamtin oder ein geeigneter Polizeivollzugsbeamter eingesetzt werden.
- 16.2.2 Die Vorgehensweise der VE-Person unterliegt hinsichtlich der Strafverfolgung dem Legalitätsprinzip. Erhält sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von Straftaten, hat die VE-Person unverzüglich ihre Dienststelle zu unterrichten. Diese hat sodann in Absprache mit der Staatsanwaltschaft die erforderlichen Maßnahmen zur Strafverfolgung zu treffen. Im Einzelfall hat die VE-Person im Wege der Rechtsgüterabwägung zu entscheiden, ob sie unter Preisgabe ihrer Legende notwendige Sofortmaßnahmen vornimmt.

- 16.3 Zu Abs. 3
- 16.3.1 Zunächst ist zu prüfen, ob andere Maßnahmen mit Ausnahme der in den §§ 15, 15a und 17 genannten erheblich weniger Erfolg versprechen würden oder die polizeiliche Aufgabenerfüllung mit Hilfe anderer Maßnahmen wesentlich erschwert würde. Die Datenerhebung wird nicht dadurch unzulässig, dass dritte Personen betroffen werden, wenn dies unerlässlich ist, um die Datenerhebung nach Abs. 1 und 2 durchführen zu können.
- 16.3.2 Im Hinblick auf Abs. 3 Satz 3 ist es zulässig, dass andere Behörden auf Ersuchen der Polizeibehörde entsprechende Urkunden verändern oder ausstellen, die für den Aufbau und die Aufrechterhaltung der Legende der VE-Personen dringend benötigt werden. Die Ersuchen sind unter Hinweis auf § 16 Abs. 3 an die Leitung der ersuchten Behörde zu richten.
- 16.3.3 Die VE-Person darf zur Erfüllung ihres Auftrags unter der Legende bei öffentlichen Stellen auftreten und privatrechtliche Vereinbarungen treffen. Durch die unter der Legende erfolgte Teilnahme am Rechtsverkehr darf den Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern kein wirtschaftlicher Schaden entstehen.
- 16.5 Zu Abs. 5
- 16.5.1 Die Anordnung über den Einsatz von V-Personen trifft die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder ein von dieser beauftragter Bediensteter. Bei Gefahr im Verzug kann der Einsatz auch durch andere Bedienstete einer Polizeibehörde erfolgen. Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich über die Anordnung des Einsatzes einer V-Person zu unterrichten.
- 16.5.2 Im Hinblick auf die Anordnung eines Einsatzes einer VE-Person mit einer Legende, die nicht auf Dauer angelegt ist, gilt Nr. 16.5.1 entsprechend. Eine VE-Person wird mit einer auf Dauer angelegten Legende tätig, wenn die Legende auch noch nach dem Abschluss des Einsatzes gewahrt werden soll.
- 16.5.3 Der Einsatz einer VE-Person mit einer auf Dauer angelegten Legende bedarf der richterlichen Anordnung. Dies gilt nicht, wenn Gefahr im Verzug vorliegt. In diesem Fall ist auch die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder ein von dieser beauftragter Bediensteter zur Anordnung befugt; es ist jedoch unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung zu beantragen, weil diese außer Kraft tritt, wenn sie nicht binnen drei Tage richterlich bestätigt wird. Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich über den richterlich oder behördlich angeordneten Einsatz einer VE-Person mit einer auf Dauer angelegten Legende zu unterrichten.
- Zu § 17**
17. **Polizeiliche Beobachtung, Gezielte Kontrolle**
- 17.1 Zu Abs. 1  
Bei der Polizeilichen Beobachtung wird eine Person oder ein Fahrzeug im polizeilichen Fahndungsbestand mit dem Ziel ausgeschrieben, Rückmeldungen von Dienststellen zu erhalten, die die Person oder das Fahrzeug im Rahmen der eigenen Aufgabenwahrnehmung kontrolliert haben. Bei der Ausschreibung zur Gezielten Kontrolle besteht die Befugnis zur Identitätsfeststellung sowie zur Durchsichtung der Person, des Fahrzeuges und der mitgeführten Gegenstände (vgl. Nr. 18.2.4, 36.2.2 sowie 37.2.2). Die Datenerhebung erfolgt hier also offen. Die aus Maßnahmen nach den §§ 18, 36 und 37 gewonnenen Erkenntnisse sollen neben den Feststellungen über sonstige Umstände des Antreffens der ausgeschriebenen Person an die ausschreibende Stelle übermittelt werden.
- 17.2 Zu Abs. 2
- 17.2.1 Die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung oder zur Gezielten Kontrolle ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Sie dient nicht der Erforschung zukünftiger Straftaten und ist keine Maßnahme zur Strafverfolgung. Nach Nr. 1 ist eine Prognoseentscheidung erforderlich. Bei den bisherigen Straftaten muss es sich ebenfalls um Straftaten mit erheblicher Bedeutung gehandelt haben. Bei der Gesamtwürdigung sind insbesondere die in Planung, Ausführung oder zeitlicher Folge früherer Straftaten gezeigte Energie, die rücksichtslose Durchsetzung des verbrecherischen Willens oder die offensichtliche Wirkungslosigkeit von Straf- oder Resozialisierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- 17.2.2 Nach Nr. 2 ist die Polizeiliche Beobachtung oder Gezielte Kontrolle auch zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Observation (§ 15 Abs. 2 Satz 1) gegeben sind.
- 17.2.3 Beide Ausschreibungsalternativen setzen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme voraus, dass die aufgrund der Ausschreibung zu erwartenden Erkenntnisse für die Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich sind.
- 17.3 Zu Abs. 3  
Die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung als solche stellt keine Ermächtigung für sonstige Maßnahmen gegen Personen dar. Hierzu bedarf es besonderer Ermächtigungsgrundlagen. Die Ausschreibung zur Gezielten Kontrolle ermächtigt lediglich zur Identitätsfeststellung sowie zur Durchsichtung der Person, des Fahrzeuges und der mitgeführten Gegenstände (vgl. Nr. 18.2.4, 36.2.2 sowie 37.2.2). Sonstige Maßnahmen bedürfen jeweils besonderer Ermächtigungsgrundlagen.
- 17.4 Zu Abs. 4  
Die behördliche Anordnung der Polizeilichen Beobachtung oder Gezielten Kontrolle darf zwölf Monate nicht überschreiten.
- 17.5 Zu Abs. 5  
Für eine Polizeiliche Beobachtung oder Gezielte Kontrolle über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten bedarf es einer richterlichen Anordnung.
- Zu § 18**
18. **Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen**
- 18.0 § 18 regelt nicht die Identitätsfeststellung in Straf- oder Bußgeldverfahren. Diese richtet sich nach § 163b ff. StPO bzw. § 46 OWiG in Verbindung mit § 163b ff. StPO.
- 18.1 Zu Abs. 1
- 18.1.1 Die Identitätsfeststellung dient dazu, die Personalien einer unbekanntenen Person oder einer Person, deren Identität in Zweifel steht, festzustellen.
- 18.1.2 Die Identitätsfeststellung ist nur zulässig zur Abwehr einer (konkreten) Gefahr zur Erfüllung der den Gefahrenabwehr- oder den Polizeibehörden zugewiesenen weiteren Aufgaben (§ 1 Abs. 2) oder zum Schutz privater Rechte (§ 1 Abs. 3).
- 18.2 Zu Abs. 2
- 18.2.1 Die Vorschrift gilt nur für die Polizeibehörden. Sie gibt die Befugnis, nach Maßgabe der Nr. 1 bis 7 im Vorfeld konkreter Gefahren in bestimmten eng umgrenzten Fällen und in Vollzugshilfefällen Identitätsfeststellungen durchzuführen. Orte im Sinne der Nr. 1 können auch Wohnungen sein. Diese dürfen jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 38 betreten werden. Straftäterinnen und Straftäter im Sinne der Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc sind Personen, die wegen einer Straftat verurteilt sind und zur Strafvollstreckung gesucht werden.
- 18.2.2 An der Kontrollstelle nach Nr. 5 – für den Bereich der Strafverfolgung gilt § 111 StPO – unterliegt jede Person der Kontrolle. Die Einrichtung ist nur mit Zustimmung der Leitung der die Kontrollstelle einrichtenden Polizeibehörde oder einer von dieser beauftragten Person, die dieser Behörde angehört, zulässig (siehe § 2 Abs. 3 HSOG-DVO), es sei denn, dass Gefahr im Verzug vorliegt.
- 18.2.3 Nr. 6 ermöglicht die Kontrolle jeder Person auch außerhalb von Kontrollstellen, wenn sie sich in einer Einrichtung des internationalen Verkehrs, wie zum Beispiel einem Bahnhof, auf einer Straße oder einer Bundeswasserstraße aufhält, soweit Lagekenntnisse oder polizeiliche Erfahrung dafür sprechen, dass dieser Ort für die grenzüberschreitende Kriminalität von erheblicher Bedeutung ist. Die Örtlichkeiten, die die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllen, hat jede Polizeibehörde für ihren Zuständigkeitsbereich unter Angabe der Gründe in einem ständig zu aktualisierenden Verzeichnis zu benennen.
- 18.2.4 Nr. 7 enthält die Befugnis zur Identitätsfeststellung von Personen, die sich in einem Fahrzeug befinden, das zur Gezielten Kontrolle nach § 17 ausgeschrieben worden ist.
- 18.3 Zu Abs. 3  
Die Pflicht zur Aushändigung mitgeführter Ausweispapiere gilt nur für tatsächlich mitgeführte Papiere ohne Rücksicht darauf, ob in anderen Rechtsvorschriften eine Verpflichtung zum Mitführen begründet ist. Zu den zulässigen Mitteln gehört es auch, erforderliche Erkundi-

- gungen über eine Person einzuziehen. Die zur Feststellung der Identität zum Zweck der Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zulässigen Maßnahmen sind in den §§ 163b, 163c StPO geregelt.
- 18.4 Zu Abs. 4 Anders als das Anhalten nach Abs. 3 ist das Festhalten nach Abs. 4 eine Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 104 Abs. 2 GG. Es gelten die §§ 33 bis 35. Die Vorschrift enthält keine abschließende Regelung der Durchsuchungsbefugnis (vgl. §§ 36, 37).
- 18.5 Zu Abs. 5 Erkennungsdienstliche Maßnahmen kommen als letztes Mittel der Identitätsfeststellung nur in Betracht, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.
- 18.7 Zu Abs. 7 Bei den auszuhändigenden Urkunden handelt es sich nicht um Personalausweispapiere, sondern um bestimmte Berechtigungsscheine, Bescheinigungen und sonstige Urkunden. Eine Mitführungspflicht wird nicht begründet.
- Zu § 19**
19. **Erkennungsdienstliche Maßnahmen, DNA-Analyse**
- 19.1 Zu Abs. 1 Die Aufzählung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen ist abschließend.
- 19.2 Zu Abs. 2 Erkennungsdienstliche Maßnahmen dürfen nur von Polizeibehörden durchgeführt werden. Bei der Verfolgung von Straftaten ist § 81b 1. Altern. StPO anzuwenden. Zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten durchzuführende Maßnahmen dürfen nur auf Nr. 2 gestützt werden, soweit § 81b 2. Altern. StPO keine Anwendung findet. Nr. 2 ist deshalb vor allem von Bedeutung für Personen, die nicht Beschuldigte sind (zum Beispiel Kinder).
- 19.3 Zu Abs. 3 Die Vorschrift trifft Bestimmungen über die DNA-Analyse. Soweit die DNA-Analyse bundesgesetzlich geregelt (§ 81g StPO) ist, gehen diese Vorschriften vor. Praktische Relevanz hat die Gesetzesänderung daher nur bei Kindern unter 14 Jahren, weil diese noch nicht strafmündig sind. Näheres regeln die Richtlinien des HLKA zur DNA-Analyse.
- 19.4. Zu Abs. 4
- 19.4.1 Die erkennungsdienstlichen Unterlagen sind grundsätzlich zu vernichten, nachdem die Identität festgestellt worden ist. Die Vernichtung der nach Abs. 2 Nr. 2 angefertigten erkennungsdienstlichen Unterlagen und der DNA-Identifizierungsmuster nach Abs. 3 können unterbleiben, solange die weitere Aufbewahrung dieser Unterlagen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist. Die gespeicherten Daten von Kindern sind nach § 15 Abs. 1 HSOG-DVO grundsätzlich nach zwei Jahren zu löschen. Wurden die Unterlagen an andere Stellen übermittelt, sind diese über die erforderliche Vernichtung zu unterrichten.
- 19.4.2 Die aufbewahrten Unterlagen sind Teil der Kriminalpolizeilichen Personenbezogenen Sammlungen.
- 19.5 Zu Abs. 5 Die Vorschrift enthält die Verpflichtung zur Belehrung über die Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen und von DNA-Identifizierungsmustern. Bei Anfertigung der Unterlagen ohne Wissen der Person entsteht eine Mitteilungspflicht darüber, welche Unterlagen aufbewahrt werden, jedoch erst dann, wenn der Zweck der Maßnahme nicht mehr gefährdet ist. Bei Kindern sind auch die Erziehungsberechtigten zu belehren.
- Zu § 20**
20. **Datenspeicherung und sonstige Datenverarbeitung**
- 20.1 Zu Abs. 1
- 20.1.1 Die Vorschrift enthält die generelle Befugnis für die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden über die Datenverarbeitung. Die Regelung gilt gleichermaßen für Akten und automatisierte Verfahren, soweit keine Spezialvorschriften bestehen (zum Beispiel Abs. 4). Die Vorschrift gibt die Befugnis für die Anlegung (Speicherung) und Fortführung (Veränderung in Form der Aktualisierung) von Kriminalakten sowie die Verarbeitung der in Sammlungen gespeicherten personenbezogenen Daten. Erfasst werden auch so genannte aufgedrängte Daten ohne Rücksicht darauf, ob diese Daten durch die betroffene Person selbst oder durch andere Personen zur Kenntnis gebracht wurden.
- 20.1.2 Hinsichtlich der Speicherung personenbezogener Daten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geht der Gesetzgeber von der Zulässigkeit ihrer Speicherung aus (vgl. § 111 Abs. 2).
- 20.2 Zu Abs. 2 Protokoll Daten dürfen grundsätzlich nur zur Datenschutzkontrolle, zur Datensicherung und zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer DV-Anlage verarbeitet werden. Protokoll Daten sind zum Beispiel die abgerufenen Daten, der Zeitpunkt des Abrufs von Daten oder ein Datum, das die abrufende Person eindeutig erkennen lässt. Eine Nutzung für Zwecke der Gefahrenabwehr ist zulässig, wenn dies entweder zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist oder tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Verhütung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person ohne ihre Verarbeitung aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Für Strafverfahrenszwecke dürfen die Daten genutzt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ohne ihre Verarbeitung die Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
- 20.3 Zu Abs. 3 Die Vorschrift enthält eine strenge Zweckbindung, soweit es sich um die Verarbeitung von Daten anderer Personen als der in § 13 Abs. 2 Nr. 1 genannten handelt.
- 20.4 Zu Abs. 4 Erfasst werden die im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren durch Polizeibehörden gewonnenen personenbezogenen Daten. Sie dürfen zur Abwehr einer (konkreten) Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten gespeichert oder sonst verarbeitet werden. Die Speicherung oder sonstige Verarbeitung in automatisierten Verfahren ist nur bei Tatverdächtigen zulässig; bei Wegfall des Tatverdachts sind die Daten zu löschen. Näheres regeln die KPS-Richtlinien des HLKA.
- 20.5. Zu Abs. 5 Die Vorschrift schränkt die automatisierte Speicherung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten über so genannte Kontaktpersonen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2) sowie über Zeuginnen, Zeugen, Hinweisgeberinnen, Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen zur Verhütung von Straftaten ein.
- 20.6. Zu Abs. 6
- 20.6.1 Bei den Bewertungen handelt es sich in der Regel um personengebundene Hinweise (zum Beispiel gewalttätig).
- 20.6.2 Personenbezogene Daten, die dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen oder die mittels Wohnraumüberwachung (§ 15 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 2 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift, zum Beispiel eines anderen Bundeslandes) erhoben worden sind, sind bei jeder Verarbeitung in den Akten und im automatisierten Verfahren als solche zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist jeder Übermittlung oder Weitergabe beizufügen. Wurden die Daten mehrfach erhoben, ist eine Kennzeichnung entbehrlich, wenn eine der Erhebungen nicht dem besonderen Geheimnisschutz unterliegt (zum Beispiel aus einer Fernmeldeüberwachung erlangte Anschrift wird durch spätere Vernehmungen bestätigt).
- 20.7 Zu Abs. 7 und 8 Die Abs. 1 bis 6 finden keine Anwendung bei der Vorgangsverwaltung, der Aus- oder Fortbildung, bei zu statistischen Zwecken verarbeiteten Daten oder bei der Erstellung eines Kriminalitätslagebildes.
- 20.9 Zu Abs. 9 Nach der Polizeidienstvorschrift (PDV) 100 ist die Lage die „Gesamtheit aller Umstände, Gegebenheiten und Entwicklungen, die das polizeiliche Handeln bestimmen und beeinflussen“. Ein Lagebild stellt „zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammengeführte, polizeilich bedeutsame Erkenntnisse“ dar. Die polizeilichen Ereignisse, die in ein Kriminalitätslagebild eingestellt werden dürfen, sind beschränkt. Für das Lagebild dürfen keine personenbezogenen Daten erhoben werden, vielmehr dürfen nur bereits anderweitig gespeicherte oder von

- nachgeordneten Behörden angelieferte Daten genutzt werden. Die Daten von Geschädigten, Zeuginnen sowie Zeugen und anderen unbeteiligten Personen sind im Kriminalitätslagebild zu vermeiden, soweit dies die Zweckerreichung nicht gefährdet. Es wird eine eigene Frist festgelegt (spätestens am Ende des der Erstellung folgenden Jahres), innerhalb der die personenbezogenen Daten zu löschen sind.
- 20.11 Zu Abs. 11  
Die Vorschrift enthält die gesetzliche Regelung zur Zeichnung der polizeilichen Telekommunikation. Während Satz 1 eine Verpflichtung zur Aufzeichnung, insbesondere von Notrufen enthält, kann die sonstige Telekommunikation (zum Beispiel Bürgeranrufe über die sonstigen Telefonanschlüsse oder innerbehördlicher Telefon- oder Funkverkehr) nach Satz 2 nach entsprechendem Hinweis aufgezeichnet werden, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Hinweise können in Form von automatisierten Ansagen bzw. im innerbehördlichen Bereich durch entsprechend gekennzeichnete Telefonanschlüsse vorgenommen werden. Satz 3 bestimmt abschließend die Zwecke, zu denen die Aufzeichnungen nach Satz 1 und 2 verarbeitet werden dürfen. Satz 4 regelt die Löschungspflicht, Einzelheiten sind im jeweiligen Verfahrensverzeichnis festzulegen.  
Dem Zweck der Dokumentation behördlichen Handelns dienen zum Beispiel Aufzeichnungen zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht.
- Zu § 21**
21. **Allgemeine Regeln der Datenübermittlung**
- 21.0 § 21 (sowie die §§ 22 und 23) sind nicht auf Fälle anzuwenden, in denen personenbezogene Daten aus Straf- oder Bußgeldakten übermittelt werden.
- 21.1 Zu Abs. 1
- 21.1.1 Die Vorschrift enthält die für die Übermittlung geltende allgemeine Zweckbindung. Hiervon darf nur aufgrund von speziellen Regelungen abgewichen werden.
- 21.1.2 Satz 2 macht eine Protokollierung zur Pflicht. Telefonische und mündliche Übermittlungen sind in Vermerkform festzuhalten. Hinsichtlich des Inhalts der Übermittlung wird meist ein Hinweis auf bestimmte Blätter der Akte genügen. Vermerke oder eine Durchschrift des Antwortschreibens sind zu der Akte zu nehmen, aus der Auskunft erteilt wurde.
- 21.1.3 Bei Datenübermittlungen über Funk und bei telefonischen Übermittlungen in besonderen polizeilichen Einsatzlagen wird der Protokollierungspflicht durch Aufnahme auf Tonträger genügt.
- 21.2 Zu Abs. 2  
Unter die Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnisse fallen nicht die allgemeinen beamten- und verfahrensrechtlichen Geheimhaltungspflichten (vgl. § 37 BeamStG und § 30 HVwVfG).
- 21.3 Zu Abs. 3  
Unberührt bleibt § 22 Abs. 4, der unter engen Voraussetzungen die Übermittlung von Bewertungen zulässt.
- 21.4 Zu Abs. 4
- 21.4.1 Verurteilungen, die gemäß § 41 BZRG einer beschränkten Auskunft unterliegen, dürfen nur solchen Stellen übermittelt werden, die nach § 41 BZRG unbeschränkt auskunftsberechtigt sind. Auskünfte über die Tatsache, dass Strafverfahren anhängig sind oder waren, werden davon nicht erfasst.
- 21.4.2 Ist die Verurteilung getilgt oder zu tilgen, unterliegen Tat und Verurteilung einem Verwertungsverbot nach Maßgabe der §§ 51, 52 BZRG. Dies schließt eine kriminalpolizeiliche interne Verwertung nicht aus.
- 21.5 Zu Abs. 5  
Die Vorschrift stellt klar, welche Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit einer Datenübermittlung trifft. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regelung befinden sich in § 22 Abs. 3 Satz 4 und § 23 Abs. 3 Satz 2.
- 21.6 Zu Abs. 6  
Auch die Empfängerin oder der Empfänger unterliegt hinsichtlich der Verarbeitung der Daten dem Zweckbindungsgrundsatz. Eine Ausnahme hiervon ist in § 22 Abs. 1 für die Polizei- und die Gefahrenabwehrbehörden getroffen worden.
- 21.7 Zu Abs. 7  
Anderweitige besondere Rechtsvorschriften sind solche Rechtsvorschriften, die dem HSOG vorgehen (zum Beispiel § 68 SGB X, § 31 HMG).
- Zu § 22**
22. **Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs**
- 22.1 Zu Abs. 1  
Bei der Datenübermittlung an Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes, der anderen Länder oder der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der am Schengen-Besitzstand teilhabenden assoziierten Staaten ist nach Satz 2 zu prüfen, ob die Daten zur Erfüllung solcher Aufgaben erforderlich sind, die sich inhaltlich mit den in § 1 bezeichneten Aufgaben decken. Satz 3 konkretisiert die in § 1 Abs. 6 Satz 2 geregelte Unterrichtungspflicht. Die Gefahrenabwehrbehörden informieren die für sie örtlich zuständigen Polizeibehörden, wenn ein Personaldokument oder eine sonstige fahndungsrelevante Legitimation (zum Beispiel Pass, Personalausweis, Führerschein, Visum, Aufenthaltstitel, Waffenschein) oder ein entsprechender Blanko-Vordruck abhanden gekommen ist. Diese Vorschrift lässt die Übermittlung personenbezogener Daten auch an außerhessische Behörden und öffentliche Stellen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen zu.
- 22.2 Zu Abs. 2
- 22.2.1 Die Vorschrift ist anzuwenden, falls die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 bis 4 nicht vorliegen.
- 22.2.2 Gefahr im Sinne der Nr. 2 ist eine konkrete Gefahr.
- 22.2.3 Die Datenübermittlung nach Nr. 3 setzt das Bestehen einer konkreten Gefahr nicht voraus. Die Vorschrift zielt vorrangig auf eine Datenübermittlung an Behörden, die nicht primär für die Abwehr von Gefahren zuständig sind, jedoch ausnahmsweise Gefahrenabwehraufgaben wahrzunehmen haben.
- 22.3 Zu Abs. 3  
Bei der Übermittlung kommt es nicht darauf an, ob die ausländischen Stellen ihren Sitz im In- oder Ausland haben. Die Vorschrift gilt also auch für die Übermittlung an ausländische Vertretungen im Inland, jedoch nicht für Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland. Die im NATO-Truppenstatut und dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut getroffenen Regelungen gehen Abs. 3 vor.
- 22.4 Zu Abs. 4  
Die Vorschrift lockert die Zweckbindung für Fälle, in denen die Übermittlung zur Abwehr einer Gefahr für die Empfängerin oder den Empfänger, also nicht für die Gefahrenabwehr- oder die Polizeibehörden, unerlässlich ist.
- 22.5 Zu Abs. 5  
Eines Ersuchens der Gefahrenabwehr- oder der Polizeibehörden bedarf es nicht. Spezialgesetzlich bindende Regelungen für die übermittelnde Behörde (zum Beispiel aufgrund melderechtlicher oder straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, Sozialgesetzbuch X) gehen vor.
- Zu § 23**
23. **Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs**
- 23.1 Zu Abs. 1  
Eine Übermittlung an private Empfängerinnen oder Empfänger ist nur unter den engen Voraussetzungen der Nr. 1 bis 3 zulässig. Nach Nr. 1 können auch Öffentlichkeitsfahndungen zur Gefahrenabwehr erfolgen.
- 23.2 Zu Abs. 2
- 23.2.1 Die Person, deren Daten nach Abs. 1 Nr. 3 übermittelt worden sind, ist zu unterrichten, sobald der Zweck der Übermittlung dem nicht mehr entgegensteht. Dies folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 22 Abs. 2 Satz 2.
- 23.2.2 Bei Übermittlungen in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.
- 23.4 Zu Abs. 4  
Das Verzeichnis kann so geführt werden, dass die entsprechenden Vermerke in einem Ordner gesammelt werden.
- Zu § 24**
24. **Automatisiertes Abrufverfahren**
- 24.1 Die Vorschrift enthält in Abs. 1 nunmehr eine Positivliste derjenigen Stellen, denen der Abruf personenbezogener

- Daten aus einem automatisierten Verfahren der Polizeibehörden und der Gefahrenabwehrbehörden ermöglicht werden darf. Neben hessischen Polizeibehörden und außerhessischen Polizeidienststellen ist auch der Verwaltungsfachhochschule, den Gefahrenabwehrbehörden sowie weiteren Behörden der Abruf gestattet, insoweit allerdings eingeschränkt auf bestimmte im Gesetz genannte Zwecke.
- 24.2 Bezüglich der in Nr. 4 bis 6 genannten Behörden ist das Verfahren so auszugestalten, dass diese automatisiert nur so genannte Negativauskünfte erhalten, während sie im Trefferfall eine konventionelle Anfrage stellen müssen. Schließlich wird ein Abruf durch die Allgemeinheit zugelassen, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind (Nr. 7). Um klarzustellen, dass sich die Protokollierungspflicht in Abs. 3 nicht auf den Abruf von Öffentlichkeitsfahndungen im Internet erstreckt, wird sie auf die Fälle des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 beschränkt.
- Zu § 25**
25. **Datenabgleich**
- 25.0 Unter Datenabgleich im Sinne der Vorschrift ist die Feststellung zu verstehen, ob zu einer Person bereits automatisiert Daten gespeichert sind.
- 25.1 Zu Abs. 1
- 25.1.1 Die Vorschrift ist Rechtsgrundlage für eine besondere Form der Datenverarbeitung. Sie gibt weder die Befugnis zur Erhebung der abzugleichenden Daten noch zur Speicherung dieser Daten in der Anwendung, mit deren Daten sie abgeglichen werden.
- 25.1.2 Das Anhalte- und Festhalterrecht nach Satz 4 ergänzt die entsprechenden Befugnisse nach § 18 Abs. 3 und 4. §§ 33 bis 35 sind zu beachten.
- 25.3 Zu Abs. 3  
Eine besondere Rechtsvorschrift ist zum Beispiel § 90b AufenthG.
- Zu § 26**
26. **Besondere Formen des Datenabgleichs**
- 26.1 Zu Abs. 1
- 26.1.1 Die Vorschrift regelt die so genannte Rasterfahndung im Rahmen der Gefahrenabwehr. Es muss eine konkrete Gefahr für die genannten Rechtsgüter vorliegen. Die Vorschrift ist, anders als § 25, Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten. Der Befugnis der Polizeibehörden, die Herausgabe der Datenbestände zu verlangen, entspricht die Verpflichtung der Datenbesitzerin oder des Datenbesitzers zur Übergabe der angeforderten Daten.
- 26.1.2 Gegenüber nichtöffentlichen Stellen kann die Verfügung der Polizeibehörde zur Datenübergabe notfalls im Wege des Verwaltungszwanges nach den §§ 47 ff. durchgesetzt werden.
- 26.2 Zu Abs. 2  
Die angeforderten Daten müssen bei der ersuchten Stelle vorhanden sein. Die ersuchte Stelle kann nicht verpflichtet werden, nicht vorhandene Daten erst zu ermitteln. Die ersuchte Stelle hat lediglich die angeforderten Daten zu übermitteln. Eine Ausnahme hiervon lässt Satz 2 zu. Diese zusätzlich übermittelten Daten dürfen nicht verwertet werden.
- 26.4. Zu Abs. 4  
Die Unterrichtung der oder des Datenschutzbeauftragten hat in der Regel schriftlich zu erfolgen.
- Zu § 27**
27. **Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten, Verwertungsverbot**
- 27.1 Zu Abs. 1  
Daten sind unrichtig, wenn sie tatsächliche Angaben enthalten, die nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Die Berichtigung hat von Amts wegen zu erfolgen. Unrichtige personenbezogene Daten in Akten können nicht gelöscht und durch die zutreffenden Daten ersetzt werden. Satz 2 sieht deshalb Vorkehrungen vor, dass die Berichtigung in geeigneter Weise, zum Beispiel durch einen Vermerk, kenntlich zu machen ist. Unrichtige Daten, die mehrfach in der Akte erscheinen, können dadurch berichtigt werden, dass der Akte ein Vorblatt mit einem deutlichen Hinweis beigefügt wird.
- 27.2 Zu Abs. 2  
Die Vorschrift gilt für Daten, die automatisiert gespeichert sind. Sie erfasst außerdem diejenigen Unterlagen, auf denen die automatisierte Verarbeitung beruht. Löschen ist das Unkenntlichmachen der Daten. Für alle Fälle, in denen Kernbereichsdaten angefallen sind, insbesondere also auch für die Fälle der Wohnraumüberwachung, der Telekommunikationsüberwachung und des verdeckten Eingriffs in informationstechnische Systeme, besteht ein Verwertungsverbot. Zudem gilt eine Dokumentationspflicht. Sie ist nicht auf Kernbereichsverletzungen beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle Fälle, in denen personenbezogene Daten rechtswidrig gespeichert wurden. An die Stelle der Löschung kann ausnahmsweise die Sperrung treten, wenn die Voraussetzungen des Satzes 6 vorliegen, sofern es sich nicht um Kernbereichsdaten handelt.
- 27.3 Zu Abs. 3  
Die Vorschrift gilt für Daten, die nicht gleichzeitig automatisiert gespeichert sind. Ist zum Beispiel im POLAS ein Fall unzulässigerweise gespeichert, ist er nach Abs. 2 Nr. 1 zu löschen; außerdem ist der dazugehörige Teil der Kriminalakte zu vernichten. Sind die zu löschenden Daten auch in anderen Teilen der Kriminalakte enthalten (zum Beispiel FS-Auskunft anlässlich eines späteren Falles) gilt Satz 1. Die nach Satz 1 vorzunehmende Sperrung der Daten erfolgt in der Weise, dass auf einem Aktenvorblatt ein entsprechender Vermerk angebracht wird. Für den Fall, dass Kernbereichsdaten unabhängig von automatisierten Daten noch auf analogen Datenträgermedien wie Magnettonbändern oder Film erfasst sind, gelten die Vorgaben des Abs. 2 entsprechend. Die Aufzeichnungen sind deswegen an den betreffenden Stellen physisch zu löschen und nicht nur zu sperren.
- 27.4 Zu Abs. 4  
Auf die §§ 14 bis 18 HSOG-DVO wird verwiesen. Besondere Regelungen hinsichtlich der Speicherdauer (zum Beispiel § 20 Abs. 5 Satz 2) bleiben unberührt.
- 27.6 Zu Abs. 6  
In den Fällen der Nr. 1 und 3 sind die automatisiert gespeicherten Daten vollständig auszudrucken und anschließend zu löschen. Der Ausdruck und der dazugehörige Teil der Akte sind mit einem Sperrvermerk zu versehen. Gesperrte Unterlagen sind zu dem Vorgang zu nehmen, der Anlass für die Maßnahme war. Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung (Nr. 2) sind ausnahmslos unverzüglich zu löschen.
- Zu § 28**
28. **Verfahrensverzeichnis**
- 28.1 Zu Abs. 1  
Die Pflicht zur Erstellung eines Verfahrensverzeichnisses besteht für die Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden. Datenverarbeitende Stelle ist diejenige Behörde, die das Verfahren zur Erfüllung eigener Aufgaben nutzt. Das Verfahrensverzeichnis wird von dem behördlichen Datenschutzbeauftragten geführt (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 HDSG).
- 28.2 Zu Abs. 2  
Eine Einsichtnahme in das Verfahrensverzeichnis ist nur dann mit der Aufgabenerfüllung unvereinbar, wenn sich die Geheimhaltungsbedürftigkeit aus dem Verfahrensverzeichnis selbst und nicht erst aus den gespeicherten Daten ergibt. Wird die Einsichtnahme verweigert, ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Hessische Datenschutzbeauftragte oder an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden kann.
- 28.3 Zu Abs. 3  
Ein Verfahrensverzeichnis nach Abs. 1 ist nicht zu erstellen, wenn nach anderen Vorschriften ein Verfahrensverzeichnis oder eine Errichtungsanordnung anzufertigen ist. Im Strafverfahren hat die Polizei Errichtungsanordnungen (§ 490 StPO) nur für solche Dateien zu erlassen, in denen sie nicht zugleich personenbezogene Daten speichert, die dem HSOG unterliegen (vgl. § 483 Abs. 3, § 485 Satz 4 StPO).
- Zu § 29**
29. **Auskunft und Unterrichtung**
- 29.0 Die Vorschrift geht als Sonderregelung § 18 HDSG vor.
- 29.1 Zu Abs. 1
- 29.1.1 Antrag und Auskunft sollen grundsätzlich schriftlich erfolgen.

29.1.2 Wird der Antrag mündlich gestellt, hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller auszuweisen. Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich, wohl aber Einsichts- und Urteilsfähigkeit.

29.3 Zu Abs. 3

Die Auskunftsverweigerung setzt eine Prüfung im Einzelfall voraus. Sie ist ein Verwaltungsakt, der mit den Rechtsbehelfen der VwGO angefochten werden kann.

29.4 Zu Abs. 4

Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist grundsätzlich zu begründen. Die Vorschrift stellt klar, unter welchen Voraussetzungen auf die Begründung verzichtet werden kann.

29.6 Zu Abs. 6

Die Vorschrift regelt die Unterrichtungspflichten bei verdeckten Datenerhebungen. Eine Unterrichtung ist grundsätzlich erforderlich. Unter engen Voraussetzungen kann sie unterbleiben oder zeitweilig zurückgestellt werden. Von einer zeitweiligen Zurückstellung ist die Hessische Datenschutzbeauftragte oder der Hessische Datenschutzbeauftragte in regelmäßigen Abständen in Kenntnis zu setzen.

## Zu § 30

### 30. Vorladung

30.0 § 30 regelt die Vorladung zum Zwecke der Gefahrenabwehr. Die Vorladung in Strafverfahren richtet sich nach §§ 161a, 163a StPO. Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 46, 55 OWiG. Die Auskunftspflicht und deren Umfang ergeben sich aus § 12.

30.1 Zu Abs. 1

30.1.1 Von einer Vorladung ist abzusehen, wenn

- die gewünschte Aufklärung auf anderem Wege ohne unverhältnismäßigen Aufwand rechtzeitig erreicht werden kann,
- sie lediglich einer allgemeinen Ausforschung dienen soll.

30.1.2 Als betroffene Personen kommen auch nicht verantwortliche Personen (§ 9) in Betracht.

30.2. Zu Abs. 2

Die Bekanntgabe des Grundes der Vorladung kann unterbleiben, wenn dadurch der Vorladungszweck gefährdet wird.

30.3 Zu Abs. 3

30.3.1 „Hinreichenden Grund“, der Vorladung keine Folge zu leisten, kann die vorgeladene Person insbesondere dann haben, wenn sie krank oder zu dem Zeitpunkt, für den sie vorgeladen ist, durch unaufschiebbare berufliche oder persönliche Angelegenheiten verhindert ist. Insoweit ist eine Güterabwägung vorzunehmen.

30.3.2 Mittel zur Durchsetzung der Vorladung sind das Zwangsgeld und der unmittelbare Zwang (Vorführung). Die Vorführung ist nur zulässig, wenn das Zwangsgeld nicht oder nicht rechtzeitig zum Ziel führt oder untunlich ist. Sie bedarf – außer bei Gefahr im Verzug – der richterlichen Anordnung.

## Zu § 31

### 31. Platzverweisung

31.1 Zu Abs. 1

31.1.1 Die Platzverweisung kann sowohl unter freiem Himmel als auch in Räumen angeordnet werden. Für den Schutz der Bevölkerung vor häuslicher Gewalt ist die Spezialregelung in Abs. 2 zu beachten. Die Platzverweisung ist erforderlichenfalls mit der Anordnung zu verbinden, mitgeführte Sachen, insbesondere Fahrzeuge oder Tiere, zu entfernen. Die Inhaberin oder der Inhaber einer Wohnung im Sinne des § 38 darf nur dann an deren Betreten gehindert oder aus ihr verwiesen werden, wenn eine dringende erhebliche Gefahr dies erfordert.

31.1.2 Die Platzverweisung nach Satz 2 kann auch gegen Schaulustige gerichtet werden, wenn deren Anwesenheit den Einsatz der Feuerwehr oder andere Hilfs- oder Rettungsmaßnahmen, insbesondere die Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge, behindert.

31.2 Zu Abs. 2

Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltenschutzgesetz) vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) zu sehen.

31.3 Zu Abs. 3

Die Vorschrift ist die spezielle Rechtsgrundlage für die Anordnung eines längerfristigen Aufenthaltsverbotes. Ein Rückgriff auf die Generalklausel ist damit unzulässig. Aufenthaltsverbote zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten eignen sich insbesondere zur Bekämpfung offener Drogenszenen, zum Schutz von Veranstaltungen (zum Beispiel Volksfesten, Sportveranstaltungen oder Open-Air-Konzerten) vor gewaltbereiten Personen (zum Beispiel Skinheads, Punks, Hooligans), zur Verhinderung so genannter Chaos-Tage, zum Schutz von Castor-Transporten oder auch zur Verhinderung des so genannten Hütchenspiels. Es müssen nachprüfbare Tatsachen vorliegen, die zur Annahme berechtigen, dass eine Person an einer bestimmten Örtlichkeit eine Straftat begehen wird. Hinsichtlich der insoweit erforderlichen Prognoseentscheidung wird eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gefordert, eine Gewissheit ist nicht erforderlich. Die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden haben in jedem Einzelfall das Aufenthaltsverbot auf den zur Verhütung von Straftaten erforderlichen Umfang in zeitlicher und örtlicher Hinsicht zu beschränken, wobei drei Monate nicht überschritten werden dürfen. Das Aufenthaltsverbot darf nicht den Zugang zur Wohnung einer betroffenen Person erfassen. Vergleichbar wichtige Gründe (zum Beispiel Zugang zur Praxis der Hausärztin oder des Hausarztes) stehen der Verhängung eines Aufenthaltsverbots entgegen. Der Hinweis auf das Versammlungsrecht wirkt lediglich deklaratorisch und betont den Grundsatz der „Polizeifestigkeit“ des Versammlungsrechts.

## Zu § 32

32.

### Gewahrsam

32.0

Die Vorschrift regelt den Entzug der Freiheit, soweit diese nicht eine (Neben-)Folge einer sonstigen Maßnahme (§ 18 Abs. 4, § 25 Abs. 1 Satz 4, § 30 Abs. 3 und 4) darstellt. Die Vorschrift über die Freiheitsentziehung in Strafverfahren (Verhaftung und vorläufige Festnahme nach §§ 112 ff, 127, 164 StPO) bleiben unberührt.

32.1 Zu Abs. 1

32.1.1

Die Ingewahrsamnahme nach Nr. 1 dient ausschließlich dem Schutz der betroffenen Person. Es kommt nicht darauf an, ob sich diese selbst – schuldhaft oder schuldlos – in Gefahr begeben hat. Bevor eine hilflose Person in Gewahrsam genommen wird, ist zu prüfen, ob sie – ggf. unter Einschaltung des Rettungsdienstes – unmittelbar ihren Angehörigen oder anderen geeigneten Stellen (Krankenhaus, Heim o. ä.) übergeben werden kann.

32.1.2

Anstelle einer Ingewahrsamnahme nach Nr. 3 kann eine betroffene Person mit ihrem Einverständnis an eine Örtlichkeit, zu der ein persönlicher Bezug besteht oder hergestellt werden kann, (zum Beispiel Wohnsitz, Obdachlosenübernachtungsstätte, Drogenhilfseinrichtung) verbracht werden.

32.1.3

Die Ingewahrsamnahme nach Nr. 4 setzt voraus, dass die betroffene Person von einer anderen Privatperson nach den Selbsthilfsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen Fluchtverdachts festgenommen und dem Amtsgericht vorgeführt werden könnte. Mildere Mittel zum Schutz privater Rechte dürfen nicht zur Verfügung stehen.

32.2

Zu Abs.2

Es ist nicht erforderlich, dass von der minderjährigen Person eine konkrete Gefahr ausgeht oder dass ihr eine solche droht.

32.3

Zu Abs. 3

Die Maßnahme ist auch zulässig, wenn noch kein Ersuchen der Justizvollzugsanstalt oder noch kein Vollstreckungsbefehl vorliegt. Nicht erforderlich ist ferner, dass eine weitere Gefahr von der entwichenen Person ausgeht. Entscheidend ist, dass sich die betreffende Person außerhalb der Anstalt aufhält.

## Zu § 33

33.

### Richterliche Entscheidung

33.1

Zu Abs. 1

33.1.1

Die richterliche Entscheidung ist bereits vor der Freiheitsentziehung herbeizuführen, wenn dadurch der Erfolg der Maßnahme nicht gefährdet wird.

33.1.2

Wird die Freiheit einer Person ohne vorherige richterliche Entscheidung entzogen, so ist, falls nicht die Vorausset-

- zungen des Satzes 2 vorliegen, die Entscheidung ohne schuldhaftes Verzögerung herbeizuführen. Eine schuldhaftes Verzögerung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn das zuständige Gericht aus Gründen, die nicht von der Polizeibehörde zu vertreten sind, nicht tätig werden kann. Die Gründe sind schriftlich festzuhalten. Lediglich ein Hinweis auf den Dienstschluss des zuständigen Gerichts reicht nicht aus.
- Zu § 34**
- 34. Behandlung festgehaltener Personen**
- 34.0 Auf die Polizeigewahrsamsordnung wird hingewiesen.
- 34.1 Zu Abs. 1  
Der festgehaltenen Person ist unverzüglich der Grund für das Festhalten bekannt zu geben. Hierzu gehört die Mitteilung, aus welchem Sachverhalt und welcher Rechtsgrundlage die Befugnis zum Festhalten hergeleitet wird. Die Rechtsgrundlage braucht nicht in Einzelheiten dargestellt werden.
- 34.2 Zu Abs. 2
- 34.2.1 Die betroffene Person ist auf ihr Benachrichtigungsrecht hinzuweisen.
- 34.2.2 Wird die Benachrichtigung von der Polizeibehörde übernommen, so hat sie nach Möglichkeit fernmündlich zu erfolgen.
- 34.2.3 Das Benachrichtigungsrecht der betroffenen Person darf den Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährden. Dies trifft zum Beispiel zu, wenn die Benachrichtigung die Verhinderung einer Straftat (§ 32 Abs. 1 Nr. 2) gefährden würde. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die Benachrichtigung der Zweck der Freiheitsentziehung gefährdet würde, so hat die Benachrichtigung zu unterbleiben.
- 34.3 Zu Abs. 3  
Nach Satz 3 ist auch die Einbehaltung von Sachen zulässig. § 40 bleibt unberührt.
- Zu § 35**
- 35. Dauer der Freiheitsentziehung**
- 35.1 Zu Abs. 1  
Die Polizeibehörden haben von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Freiheitsentziehung entfallen sind. Sie haben von sich aus darauf hinzuwirken, dass die betroffene Person so bald wie möglich entlassen werden kann.
- 35.2 Zu Abs. 2  
Die Freiheitsentziehung zum Zwecke der Identitätsfeststellung ist für den Bereich der Gefahrenabwehr auf maximal 12 Stunden eingeschränkt. Für die Strafverfolgung ergibt sich dieselbe Frist aus § 163c Abs. 3 StPO.
- Zu § 36**
- 36. Durchsuchung und Untersuchung von Personen**
- 36.0.1 § 36 regelt die Durchsuchung und Untersuchung von Personen zur Gefahrenabwehr. Hinsichtlich der Entnahme von Körperzellen zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren gilt § 81g StPO. Die Durchsuchung und die Untersuchung von Personen in Straf- oder Bußgeldverfahren regeln die §§ 81 bis 81f, 102 ff. StPO bzw. § 46 Abs. 1, 3 und 4 OWiG in Verbindung mit §§ 81a bis 81d, 102 ff. StPO.
- 36.0.2 Die Durchsuchung von Personen beschränkt sich auf die Suche nach Sachen, die sich in den Kleidern oder an dem Körper der betroffenen Person befinden können. Auch in der Mundhöhle, der Nase und in den Ohren kann erforderlichenfalls nachgesehen werden. Zur körperlichen Untersuchung siehe Nr. 36.5.
- 36.0.3 Bei einer Durchsuchung aufgefundene Sachen sind bei der betroffenen Person zu belassen, wenn sie weder sichergestellt (§ 40) noch beschlagnahmt (vgl. zum Beispiel §§ 94 ff. StPO) oder nach § 34 Abs. 3 Satz 3 einbehalten werden dürfen.
- 36.1 Zu Abs. 1
- 36.1.1 Nr. 1 dient dem Auffinden von Gegenständen, die nach § 40 sichergestellt werden dürfen. Voraussetzung ist, dass entsprechende Tatsachen vorliegen. Bloße Vermutungen reichen nicht aus.
- 36.1.2 Die Durchsuchung hilfloser Personen nach Nr. 2 erstreckt sich auf die Suche nach Unfallausweisen oder Medikamenten, um Beistand leisten zu können, Hinweisen auf Angehörige, Hausschlüssel o. ä.
- 36.2 Zu Abs. 2
- 36.2.1 Die Durchsuchung nach Nr. 1 dient der Suche nach Sachen, die zum Angriff auf Personen oder Sachen oder zur Flucht geeignet sind. Es handelt sich um die wichtigste Form der Durchsuchung zum Zwecke der Eigensicherung. Eine personenbezogene Gefahrenprognose ist nicht erforderlich, es genügt, dass die Person nach diesem oder einem anderen Gesetz festgehalten werden darf.
- 36.2.2 Die Nr. 2 bis 5 erlauben die Durchsuchung von Personen an „verrufenen“ und „gefährdeten“ Orten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 3, von Personen, die sich in der Nähe gefährdeter Personen im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4 aufhalten oder die zur Gezielten Kontrolle nach § 17 oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift aus einem anderen Bundesland (zum Beispiel § 25 PolG Baden-Württemberg) oder schengenweit nach Art. 37 Abs. 4 des EU-Ratsbeschlusses 2007/533/JI ausgeschrieben sind. Zweck der Maßnahme ist in erster Linie die Suche nach Sachen, die sichergestellt werden dürfen, an den in § 18 Abs. 2 Nr. 1 genannten Orten auch die Erlangung von Hinweisen auf die Verabredung, Vorbereitung oder Begehung von Straftaten.
- 36.3 Zu Abs. 3  
Die Durchsuchung nach Abs. 3 dient der Eigensicherung und dem Schutz Dritter. Sie steht wie § 36 Abs. 2 Nr. 1 im engen Zusammenhang mit den anderen wichtigen Bestimmungen zur Eigensicherung (§ 40 Nr. 3, § 59).
- 36.5 Zu Abs. 5  
Körperliche Untersuchung ist die Suche nach Sachen im Innern des Körpers einschließlich der nicht ohne weiteres zugänglichen Körperöffnungen (siehe auch Nr. 36.0.2). Diese Maßnahme sowie die Entnahme von Blutproben und andere körperliche Eingriffe dürfen nicht nur bei gefährdeten Personen, sondern auch bei Personen erfolgen, die eine Gefahr für andere verursacht haben (zum Beispiel Verletzung einer Polizeibeamtin oder eines Polizeibeamten durch eine Person, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie HIV-positiv ist). Die dabei erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur unter Einschränkungen verwendet werden.
- Zu § 37**
- 37. Durchsuchung von Sachen**
- 37.0.1 § 37 regelt die Durchsuchung von Sachen zur Gefahrenabwehr. Die Durchsuchung von Sachen in Straf- und Bußgeldverfahren richtet sich nach §§ 102 ff. StPO bzw. § 46 OWiG in Verbindung mit §§ 102 ff. StPO.
- 37.0.2 Sache im Sinne dieser Vorschrift ist jeder Gegenstand, sofern es sich nicht um am Körper befindliche Kleidungsstücke und deren Inhalt handelt (vgl. Nr. 36.0.2).
- 37.0.3 Für die Durchsuchung im befriedeten Besitztum gelten die §§ 38, 39.
- 37.0.4 Bei einer Durchsuchung aufgefundene Sachen sind bei der betroffenen Person zu belassen, wenn sie weder sichergestellt (§ 40) noch beschlagnahmt (vgl. zum Beispiel §§ 94 ff. StPO) oder nach § 34 Abs. 3 Satz 3 einbehalten werden dürfen.
- 37.1 Zu Abs. 1  
Nach Nr. 1 kann sich unter den Voraussetzungen des § 36 die Durchsuchung der Person auch auf die Sachen erstrecken, die die betroffene Person mitführt, d. h. die in ihrem unmittelbaren und sofortigen Zugriff stehen.
- 37.2 Zu Abs. 2
- 37.2.1 Die Nr. 2 und 3 erlauben unter den dort genannten Voraussetzungen die Durchsuchung nicht mitgeführter Sachen, die sich an „verrufenen“ oder „gefährdeten“ Orten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 3 befinden.
- 37.2.2 Ist das Fahrzeug, das nach Nr. 4 oder Nr. 5 durchsucht werden kann, auch eine Wohnung, müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 38 vorliegen.
- 37.2.3 Eine der Gezielten Kontrolle nach § 17 vergleichbare Vorschrift im Sinne der Nr. 5 ist zum Beispiel Art. 37 Abs. 4 des EU-Ratsbeschlusses 2007/533/JI.
- 37.3 Zu Abs. 3
- 37.3.1 Die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf das Recht, bei der Durchsuchung anwesend sein zu können, hinzuweisen.
- 37.3.2 Zur Vertretung im Sinne von Satz 2 befugt ist diejenige Person, die von der Inhaberin oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt zur Vertretung bestimmt wurde oder

von der dies den Umständen nach anzunehmen ist. Die Hinzuziehung einer zur Vertretung befugten Person oder anderer Personen als Zeuginnen oder Zeugen ist auch dann geboten, wenn die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt wegen Störung der Durchsuchung entfernt worden ist. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte kommen als Zeuginnen oder Zeugen nur in Betracht, wenn andere Personen zu diesem Zweck nicht hinzugezogen werden können.

#### Zu § 38

- 38. Betreten und Durchsuchen von Wohnungen**
- 38.0 § 38 regelt das Betreten und die Durchsuchung von Wohnungen zur Gefahrenabwehr. Zur Durchsetzung von ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Verwaltungsakten siehe § 47 Abs. 5. Die Durchsuchung von Wohnungen in Straf- und Bußgeldverfahren richtet sich nach §§ 102 ff. StPO bzw. § 46 OWiG in Verbindung mit §§ 102 ff. StPO.
- 38.1 Zu Abs. 1  
Wohnungen sind auch die zu den genannten Zwecken genutzten beweglichen Sachen wie Schiffe, Wohnwagen und Zelte.
- 38.2 Zu Abs. 2
- 38.2.1 Inhaberin oder Inhaber ist, wer rechtmäßig die tatsächliche Gewalt über die Räumlichkeiten ausübt, so auch Mieterin, Mieter, Untermieterin, Untermieter, Hotelgast. Bei Gemeinschaftsunterkünften, Internaten, Obdachlosenunterkünften sind nur die Leiterinnen oder Leiter Inhaberin oder Inhaber.
- 38.2.2 Die Befugnis zum Betreten einer Wohnung schließt die Befugnis ein, von Personen, Sachen und Zuständen, die ohne weiteres wahrgenommen werden können, Kenntnis zu nehmen. Soweit erforderlich, umfasst das Betretungsrecht bei Grundstücken auch das Recht zum Befahren mit Fahrzeugen.
- 38.2.3 Durchsuchen ist das ziel- und zweckgerichtete Suchen nach Personen, Sachen oder Gefahrenquellen. Die Durchsuchung einer Wohnung hat sich auf Anlass und Zweck der Durchsuchung zu beschränken. Befinden sich in der Wohnung Personen oder Sachen, die durchsucht werden sollen, so sind hierfür die §§ 36, 37 maßgebend.
- 38.4 Zu Abs. 4  
Gebäude im Sinne dieser Vorschrift sind Baulichkeiten, die mehr als eine Wohnung umfassen.
- 38.7 Zu Abs. 7  
Die Vorschrift gestattet auch das Betreten solcher Räumlichkeiten, die nicht mehr öffentlich zugänglich sind, sofern sich darin noch Personen aufhalten, die diese Räumlichkeiten betreten haben, als sie öffentlich zugänglich waren.

#### Zu § 39

- 39. Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen**
- 39.0 § 39 regelt das Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen zur Gefahrenabwehr. Das Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen in Straf- und Bußgeldverfahren richtet sich nach §§ 105 ff. StPO bzw. § 46 OWiG in Verbindung mit §§ 105 ff. StPO.
- 39.1 Zu Abs. 1  
Erfolgt die Anordnung der Durchsuchung ausnahmsweise durch die Gefahrenabwehr- oder die Polizeibehörde, weil Gefahr im Verzug vorliegt, ist diese Annahme mit auf den Einzelfall bezogenen Tatsachen zu begründen und schriftlich festzuhalten. Lediglich auf behördliche Alltagserfahrungen gestützte Vermutungen reichen nicht aus.
- 39.2 Zu Abs. 2
- 39.2.1 Die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber ist auf das Recht, bei der Durchsuchung anwesend sein zu können, hinzuweisen.
- 39.2.2 Nr. 37.3.2 Satz 1 gilt entsprechend. Die Hinzuziehung einer zur Vertretung befugten Person oder einer anderen in Satz 2 genannten Person ist auch dann erforderlich, wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen Behinderung der Durchsuchung entfernt worden ist.

#### Zu § 40

- 40. Sicherstellung**
- 40.0 § 40 regelt die Sicherstellung zur Gefahrenabwehr. Die Sicherstellung von Sachen, die als Beweismittel in Straf-

oder Bußgeldverfahren von Bedeutung sein können, richtet sich nach den §§ 94 ff. StPO bzw. § 46 OWiG in Verbindung mit §§ 94 ff. StPO. Für die Sicherstellung von Sachen, die der Einziehung unterliegen, gelten die §§ 111b ff. StPO bzw. § 46 OWiG in Verbindung mit §§ 111b ff. StPO.

- 40.1 Die Gefahr kann ausgehen von der Sache selbst, von der Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt (körperlicher und geistiger Zustand) oder von dem Verhalten (der Absicht) der Inhaberin oder des Inhabers der tatsächlichen Gewalt.
- 40.2 Bei Nr. 3 wird vorausgesetzt, dass die betroffene Person tatsächlich festgehalten wird und die Sache geeignet ist, zu einer der unter Buchst. a bis d bezeichneten Tätigkeiten verwendet zu werden.

#### Zu § 41

- 41. Verwahrung**
- 41.0.1 Verwahrung im Sinne von § 41 ist die Aufbewahrung einer Sache bei der Gefahrenabwehr- oder der Polizeibehörde oder einer dritten Person im Auftrag der Gefahrenabwehr- oder der Polizeibehörde. Als Verwahrung gilt auch die Sicherung einer Sache auf andere Art (zum Beispiel durch Versiegelung).
- 41.0.2 Ist die Sicherstellung in Straf- oder Bußgeldverfahren erfolgt, richtet sich die Verwahrung nach § 109 StPO bzw. § 46 OWiG in Verbindung mit § 109 StPO.
- 41.1 Zu Abs. 1
- 41.1.1 Die Beschaffenheit einer Sache lässt deren Aufbewahrung bei der Gefahrenabwehr- oder der Polizeibehörde insbesondere dann nicht zu, wenn wegen der Größe oder des Gewichts des Gegenstandes ein Transport undurchführbar ist oder wenn die Sache nur bei besonderen Sicherungsmaßnahmen, die der Gefahrenabwehr- oder der Polizeibehörde nicht möglich sind, gelagert werden kann.
- 41.1.2 Die Aufbewahrung einer Sache bei der Gefahrenabwehr- oder der Polizeibehörde kann dann unzumutbar sein, wenn nach den Umständen zu erwarten ist, dass die erforderliche Art und Weise der Aufbewahrung und die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung der Sache einer dritten Person ohne Gefährdung des Sicherstellungszwecks eher möglich sind als der Gefahrenabwehr- oder der Polizeibehörde. Dies gilt insbesondere für die Verwahrung von Tieren und Kraftfahrzeugen.
- 41.2 Zu Abs. 2
- 41.2.1 Die Bescheinigung soll die Rechtsgrundlage der Sicherstellung und eine stichwortartige Kennzeichnung des Sachverhalts enthalten. Die sichergestellte Sache ist möglichst genau zu bezeichnen.
- 41.2.2 Die Bescheinigung kann insbesondere nicht ausgestellt werden, wenn die betroffene Person nicht rechtzeitig ermittelt werden kann. Die nach Satz 2 erforderliche Niederschrift hat die gleichen Angaben wie die Bescheinigung nach Satz 1 zu enthalten.
- 41.3 Zu Abs. 3
- 41.3.1 Die Sorgfaltspflicht nach Satz 1 gilt auch dann, wenn die Gefahrenabwehr- oder die Polizeibehörde eine dritte Person mit der Verwahrung beauftragt hat, es sei denn, dass diese von der berechtigten Person benannt wird (Satz 2).
- 41.3.2 Die Pflicht, Wertminderungen vorzubeugen, erstreckt sich insbesondere auf sachgerechte Lagerung, Wartung und erforderliche Pflege sowie auf den Schutz gegen Beeinträchtigungen durch dritte Personen. Außergewöhnliche Schutzmaßnahmen und Maßnahmen, deren Kosten den Wert der Sache übersteigen, sind nicht erforderlich. Die Pflege der Sache oder des Tieres kann der betroffenen Person oder einer von ihr beauftragten Person überlassen werden, wenn der Zweck der Sicherstellung dadurch nicht gefährdet wird.

#### Zu § 42

- 42. Verwertung, Unbrauchbarmachung, Vernichtung**
- 42.0 Ist die Sicherstellung in Straf- oder Bußgeldverfahren erfolgt, richtet sich die Verwertung der Sache nach § 111 StPO oder nach Maßgabe eines Gerichtsbeschlusses.
- 42.1 Zu Abs. 1
- 42.1.1 Unverhältnismäßig hoch sind Kosten, die den Wert der Sache übersteigen; davon ist bei Gegenständen, deren Wertgrenze unter 50 Euro liegt, grundsätzlich auszugehen. Übernimmt die betroffene Person die Kosten, so

- kommt eine Verwertung nach Nr. 2 nicht in Betracht. Unverhältnismäßig hohe Schwierigkeiten können sich aus dem Umfang oder der Beschaffenheit der Sache ergeben.
- 42.1.2 Berechtigt im Sinne von Nr. 4 ist jede Person, die Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder ein Recht zum Besitz der Sache hat (zum Beispiel als Mieter, Pächterin, Entleiher, Pfandgläubigerin). Die Jahresfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Sicherstellung.
- 42.1.3 Nr. 5 setzt voraus, dass die Sicherstellungsgründe endgültig entfallen sind und dass die berechnete Person (vgl. hierzu Nr. 42.1.2) und deren Aufenthaltsort bekannt sind. Sind mehrere berechnete Personen bekannt, so soll die Mitteilung jeder berechneten Person zugestellt werden. Die Frist ist so zu bemessen, dass die berechnete Person in der Lage ist, der Aufforderung nachzukommen. Kann die berechnete Person nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, so ist eine Verwertung nach Nr. 2 zulässig.
- 42.2 Zu Abs. 2  
Die Anhörung kann schriftlich oder fernmündlich durchgeführt werden. Sie kann unterbleiben, wenn sich die berechnete Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermitteln lässt.
- 42.3 Zu Abs. 3  
Die Anordnung des freihändigen Verkaufs sowie dessen Zeit und Ort sind der berechneten Person mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahme dies erlauben. Bei Gegenständen mit einer Wertgrenze unter 50 Euro kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich keine Käuferin oder kein Käufer finden lässt.
- 42.4 Zu Abs. 4
- 42.4.1 Eine Sache wird unbrauchbar gemacht, wenn sie so verändert wird, dass sie einer mit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verbundenen Zweckbestimmung nicht mehr dienen kann. Nach der Unbrauchbarmachung ist die Sache entweder an diejenige Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden ist (vgl. § 43 Abs. 1), oder nach Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 3 zu verwerten.
- 42.4.2 Geringwertige bis wertlose, beschädigte oder nicht mehr brauchbare Sachen können nach Abs. 4 Nr. 2 vernichtet werden, weil eine Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.
- 42.4.3 Abs. 4 kann auch Rechtsgrundlage für die Tötung sichergestellter Tiere (siehe Nr. 7.1.1) sein, soweit nicht andere Regelungen vorgehen (zum Beispiel § 16a Abs. 2 TiereschutzG, § 24 TierseuchenG).
- Zu § 43**
43. **Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten**
- 43.0 Ist die Sicherstellung in Straf- oder Bußgeldverfahren erfolgt, richtet sich die Herausgabe der Sache nach § 111k StPO bzw. § 46 OWiG in Verbindung mit § 111k StPO oder nach Maßgabe eines Gerichtsbeschlusses.
- 43.1 Zu Abs. 1
- 43.1.1 Die Herausgabe an diejenige Person, bei der die Sache sichergestellt worden ist, ist dann nicht möglich, wenn die betroffene Person oder deren Aufenthaltsort unbekannt und auch nicht mit angemessenem Aufwand zu ermitteln ist.
- 43.1.2 Machen mehrere Personen ihre Berechnung im Sinne von Satz 2 glaubhaft, so ist die Sache an diejenige Person herauszugeben, deren Besitzrecht am stärksten erscheint.
- 43.3 Zu Abs. 3
- 43.3.1 Sind mehrere Personen nebeneinander nach den §§ 6 oder 7 verantwortlich, so kann nach pflichtgemäßem Ermessen nur eine der verantwortlichen Personen oder anteilig einige oder alle verantwortlichen Personen durch Bescheid als Kostenträgerin oder Kostenträger bestimmt werden. Als Kriterien sind insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die sachliche Nähe zur Gefahrenquelle zu berücksichtigen. Die Erhebung der Kosten erfolgt nach dem HVwKostG in Verbindung mit der VwKostO-MdIS und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung.
- 43.3.2 Die Gefahrenabwehr- oder die Polizeibehörde kann die dritte Person, der die Verwahrung der Sache übertragen worden ist, ermächtigen, das Zurückbehaltungsrecht nach Satz 4 auszuüben und vor Erlass des (in jedem Fall erforderlichen) Bescheids Zahlungen der voraussichtlichen Kosten für die Behörde in Empfang zu nehmen. Die Ermächtigung kann auch die Entgegennahme einer als Sicherheit zu leistenden Sache umfassen. Die Behörde hat sich vorzubehalten, die schriftlich zu erteilende Ermächtigung jederzeit zu widerrufen. Erfolgt eine Zahlung der voraussichtlichen Kosten, so führt dies zum Erlöschen des Zurückbehaltungsrechts nach Satz 4.
- 43.4 Zu Abs. 4
- 43.4.1 Ist die berechnete Person im Sinne von Abs. 1 oder deren Aufenthaltsort nicht bekannt oder nicht mit angemessenem Aufwand zu ermitteln, so kommt eine Verwertung nur über § 983 BGB in Betracht.
- 43.4.2 Bei der entsprechenden Anwendung der §§ 979 bis 982 BGB ist wie folgt zu verfahren:
- 43.4.2.1 Es ist öffentlich bekannt zu machen, dass eine bestimmte Sache öffentlich versteigert wird und ggf. wer als berechnete Person in Betracht kommt. In der Bekanntmachung ist der berechneten Person eine Frist zu setzen, innerhalb der sie ihr Recht anmelden kann. Die Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn der Verderb der Sache zu befürchten oder deren Aufbewahrung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.
- 43.4.2.2 Nach Ablauf der Frist kann die Sache öffentlich versteigert werden. Die Behörde kann die Versteigerung selbst vornehmen. Die Versteigerung ist unzulässig, wenn sich ein Empfangsberechtigter rechtzeitig meldet.
- 43.4.2.3 Ist die vorherige öffentliche Bekanntmachung unterblieben, so ist die Tatsache der Versteigerung nachträglich öffentlich bekannt zu machen. Vom Versteigerungserlös sind die Kosten abzuziehen. Der verbleibende Betrag ist für berechnete Personen bereitzuhalten.
- 43.4.2.4 Die öffentliche Bekanntmachung durch Landesbehörden erfolgt im Staatsanzeiger für das Land Hessen oder auf der Internetseite der Polizeibehörde.
- 43.4.2.5 Sind mit Ablauf der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist (Nr. 43.4.2.1) oder sind seit der nachträglich öffentlichen Bekanntmachung der Versteigerung (Nr. 43.4.2.3) drei Jahre verstrichen und hat sich während dieser Frist keine berechnete Person gemeldet, verfällt der verbleibende Rest dem Fiskus (Träger der Kosten nach § 105 ff.).
- Zu § 43a**
- 43a. **Halten gefährlicher Tiere**
- 43a.1 Zu Abs. 1
- 43a.1.1 Die Vorschrift sieht ein grundsätzliches Verbot der Haltung gefährlicher Wildtiere außerhalb des gewerblichen Bereichs vor. Vom Verbot erfasst wird allein die hobbymäßige Haltung dieser Tiere durch Privatpersonen.
- 43a.1.2 Für Ausnahmegenehmigungen nach Satz 2 sind die Regierungspräsidien zuständig. Diese führen eine vom HMdIS in Abstimmung mit dem HMUKLV erstellte Liste von Tierarten, bei denen nach derzeitigem Stand davon auszugehen ist, dass sie in ausgewachsenem Zustand Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können und ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein gefährlich sind. Die aktuelle Liste hat den Stand: 28. März 2011.
- 43a.2 Zu Abs. 2  
Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt das Verbot nur für die Zukunft.
- 43a.3 Zu Abs. 3  
Bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (zum Beispiel Verstoß gegen § 121 Abs. 1 Nr. 2 OWiG) können die nach § 1 Satz 2 HSOG-DVO zuständigen Regierungspräsidien und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen nach §§ 11 ff. treffen.
- 43a.4 Zu Abs. 4  
Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind die Regierungspräsidien zuständig.
- Zu § 44**
44. **Vollzugshilfe**
- 44.1 Zu Abs. 1
- 44.1.1 Die Vorschrift enthält Regelungen über die den allgemeinen Ordnungsbehörden (§ 85 Abs. 1) von den Polizeibehörden auf Ersuchen zu leistende Vollzugshilfe. Vollzugshilfe liegt nicht vor, wenn

- die Polizeibehörde innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses handelt,
  - die Hilfeleistung aus einer Handlung besteht, die der Polizeibehörde als eigene Aufgabe obliegt,
  - die Hilfeleistung in einer Handlung besteht, durch die nicht in die Rechte von Personen eingegriffen wird.
- 44.1.2 Das Ersuchen kann sich auf einen bestimmten Einzelfall oder mehrere bestimmte Fälle beziehen. Das Ersuchen muss die Umstände aufzeigen, deren Kenntnis für die Prüfung des Ersuchens und dessen Durchführung erforderlich ist.
- 44.1.3 Vollzugsmaßnahmen können zur Durchführung ordnungsbehördlicher Maßnahmen erforderlich sein, die den allgemeinen Ordnungsbehörden insbesondere aufgrund des § 1 HSOG-DVO, aber auch aufgrund anderer Rechtsvorschriften (zum Beispiel § 10 des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 – GVBl. S. 111, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 – GVBl. I S. 217) obliegen.
- 44.1.4 Ob die allgemeinen Ordnungsbehörden mangels eigener befugter Bediensteter Vollzugshandlungen nicht selbst vornehmen können, ist nach den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Ersuchens zu beurteilen.
- 44.1.5 Bei Ersuchen der allgemeinen Ordnungsbehörden als zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten – etwa in Form von Ermittlungen – ist § 44 nicht anzuwenden. Vielmehr gilt § 46 OWiG in Verbindung mit § 161 StPO.
- 44.1.6 Vollzugshilfe für die allgemeinen Ordnungsbehörden kann ferner entfallen, falls eine Rechtsverordnung nach Satz 2 dies bestimmt.
- 44.1.7 Die Polizeibehörde darf auch (siehe Abs. 3 Satz 2) in den Fällen des § 5 Abs. 2 HVwVfG, weil sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist oder durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereiten würde, keine Vollzugshilfe leisten. Sie braucht in den Fällen des § 5 Abs. 3 HVwVfG keine Vollzugshilfe zu leisten, wenn
- ihr bekannt ist, dass eine andere Behörde diese Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten könnte (gilt nicht für die Fälle des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
  - sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte,
  - sie durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernsthaft gefährden würde.
- 44.1.8 Hält die Polizeibehörde ein an sie gerichtetes Ersuchen für unzulässig oder leistet sie aus den Gründen des § 5 Abs. 3 HVwVfG keine Hilfe, so teilt sie dies der ersuchenden Behörde mit. Besteht diese auf der Vollzugshilfe, so entscheidet über die Verpflichtung zur Vollzugshilfe die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde. Dulden die Umstände nach Auffassung der ersuchenden Behörde keinen Aufschub bis zu einer Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde, so hat die Polizeibehörde dem Ersuchen zu entsprechen und unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu berichten.
- 44.1.9 Die Polizeibehörde darf die Vollzugshilfe nicht deshalb verweigern, weil sie die beabsichtigte Maßnahme für unzweckmäßig hält.
- 44.1.10 Wird die Polizeibehörde aufgrund eines Vollzugshilfeersuchens tätig, so soll sie dies nach außen zu erkennen geben, sofern es nicht offensichtlich ist.
- 44.2 Zu Abs. 2
- 44.2.1 „Andere Behörden“ sind – von allgemeinen Ordnungsbehörden abgesehen – alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (§ 1 Abs. 2 HVwVfG). Unberührt bleibt die nach besonderen Vorschriften zu leistende Justizhilfe (vgl. zum Beispiel § 758 Abs. 3 ZPO).
- 44.2.2 Nr. 44.1.1 Satz 2, 44.1.2, 44.1.4, 44.1.7 bis 44.1.10 sind entsprechend anzuwenden.
- 44.3 Zu Abs. 3
- 44.3.1 Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Vollzugshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde geltenden Recht. Diese Behörde trägt daher die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ihrer Maßnahme. Die Polizeibehörde ist deshalb grundsätzlich nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der zu verwirklichenden Maßnahme zu prüfen (vgl. aber Nr. 46.3). Sie hat nur die Verantwortung für die Art und Weise der Durchführung der Vollzugshilfe. Im Übrigen sind Beanstandungen an die ersuchende Behörde weiterzuleiten. Die betroffene Person ist hiervon zu unterrichten.
- 44.3.2 Hinsichtlich der in § 5 Abs. 2 und 3 HVwVfG getroffenen Regelung (Satz 2) siehe Nr. 44.1.7 und 44.1.8.
- Zu § 45**
45. **Verfahren**
- 45.3 Zu Abs. 3
- Die Unterrichtung der ersuchenden Behörde kann – je nach der Art der Vollzugshilfe und der Dringlichkeit – fernmündlich, mündlich oder schriftlich erfolgen.
- Zu § 46**
46. **Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung**
- 46.1 Zu Abs. 1
- Die ersuchende Behörde trägt gegenüber der Polizeibehörde die Verantwortung für die Zulässigkeit der in Vollzugshilfe durchgeführten Freiheitsentziehung. Sie hat deshalb die richterliche Entscheidung herbeizuführen.
- 46.2 Zu Abs. 2
- Übersendet die ersuchende Behörde die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung nicht oder bezeichnet sie diese Entscheidung nicht in dem Vollzugshilfeersuchen, so hat die Polizeibehörde die Vollzugshilfe zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn die ersuchende Behörde darlegt, dass eine Freiheitsentziehung ohne vorherige richterliche Entscheidung zulässig ist und diese wegen der Dringlichkeit der Maßnahme sofort durchgeführt werden muss.
- 46.3 Zu Abs. 3
- Die Prüfung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 obliegt der ersuchenden Behörde. Die Polizeibehörde hat der ersuchenden Behörde unverzüglich alle Anhaltspunkte mitzuteilen, die für einen Wegfall des Grundes der Freiheitsentziehung sprechen. Hat die Polizeibehörde sichere Kenntnis vom Wegfall des Grundes und ist die ersuchende Behörde nicht erreichbar, so hat die Polizeibehörde die festgehaltene Person zu entlassen.
- Zu § 47**
47. **Zulässigkeit des Verwaltungszwanges**
- 47.1 Zu Abs. 1
- Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung, wenn es sich um unaufschiebbare Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten sowie von Hilfspolizeibeamtinnen oder Hilfspolizeibeamten im Rahmen ihrer Aufgaben handelt und das Gericht nicht durch Anordnung die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels ganz oder teilweise anordnet.
- 47.2 Zu Abs. 2
- Die Vorschrift ergänzt § 8 Abs. 1 hinsichtlich der Selbstvornahme und der Anwendung unmittelbaren Zwanges. Sie setzt die Befugnis zu dem Rechtseingriff und die Erforderlichkeit der Zwangsanwendung voraus.
- 47.5 Zu Abs. 5
- 47.5.1 Pflichtige Person im Sinne des Satzes 1 ist diejenige Person, die Adressatin eines ordnungsbehördlichen oder polizeilichen, auf die Vornahme einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichteten Verwaltungsaktes ist.
- 47.5.2 Die Betretungs- und Durchsuchungsbefugnisse nach Satz 1 richten sich ausschließlich gegen die pflichtigen Personen, nicht jedoch zum Beispiel gegen dritte Personen, die sich in der Wohnung der pflichtigen Person aufhalten.
- Zu § 48**
48. **Zwangsmittel**
- 48.1 Zu Abs. 1
- 48.1.1 Die für die Ordnungs- und die Polizeibehörden zulässigen Zwangsmittel sind in Abs. 1 abschließend aufgeführt. Mit anderen Zwangsmitteln dürfen Maßnahmen nicht durchgesetzt werden.
- 48.1.2 Die für Behörden der allgemeinen Verwaltung zulässigen Zwangsmittel ergeben sich aus dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz, soweit sondergesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

**Zu § 49****49. Ersatzvornahme**

49.1 Zu Abs. 1

49.1.1 Eine Ersatzvornahme liegt auch vor, wenn die Ordnungs- oder die Polizeibehörde die vertretbare Handlung selbst ausführt. Vertretbar ist eine Handlung dann, wenn sie nicht nur von der betroffenen Person persönlich (zum Beispiel Abgabe einer Erklärung), sondern ohne Änderung ihres Inhalts auch von einer anderen Person vorgenommen werden kann.

49.1.2 Die Vorschrift ermächtigt nicht dazu, einer anderen Person die Ausführung der Ersatzvornahme zu gebieten. Eine solche Befugnis kann sich ausnahmsweise aus § 11 in Verbindung mit § 9 ergeben.

49.2 Zu Abs. 2

Die Erhebung der Kosten erfolgt nach dem HVwKostG. Die voraussichtlichen Kosten oder die Kosten der Ersatzvornahme sind durch Bescheid festzusetzen.

**Zu § 50****50. Zwangsgeld**

50.1 Zu Abs. 1

Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe festzusetzen. Hierbei sind Dauer und Umfang des pflichtwidrigen Verhaltens (erster Verstoß oder Wiederholungsfall), die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person und die Bedeutung der Angelegenheit zu berücksichtigen.

**Zu § 51****51. Ersatzzwangshaft**

51.1 Zu Abs. 1

Das Zwangsgeld ist dann „uneinbringlich“, wenn die Betreibung ohne Erfolg versucht worden ist oder offensichtlich ist, dass sie keinen Erfolg haben wird.

**Zu § 52****52. Unmittelbarer Zwang**

52.1 Zu Abs. 1

52.1.1 Unmittelbarer Zwang (Definition in § 55 Abs. 1) kommt vor allem zur Durchsetzung unvertretbarer Handlungen, Duldungen und Unterlassungen in Betracht.

52.1.2 Andere Zwangsmittel sind auch dann unzweckmäßig, wenn sie der betroffenen Person einen größeren Nachteil verursachen würden als die Anwendung unmittelbaren Zwanges.

52.2 Zu Abs. 2

Für die Erzwingung von Erklärungen kommt nur Zwangsgeld in Betracht (§ 50). Die Erhebung der Kosten erfolgt nach dem HVwKostG.

**Zu § 53****53. Androhung der Zwangsmittel**

53.1 Zu Abs. 1

Zum Zeitpunkt der Androhung müssen alle Voraussetzungen für die Anwendung des Zwangsmittels vorliegen. Eine schriftliche Androhung ist zum Beispiel dann nicht möglich, wenn durch die hierdurch bewirkte Verzögerung der Anwendung des Zwangsmittels die Gefahr nicht rechtzeitig abgewehrt würde. Ist eine schriftliche Androhung möglich, so ist sie zuzustellen (Abs. 6).

53.5 Zu Abs. 5

Bei der Androhung des Zwangsgeldes ist darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht Ersatzzwangshaft anordnen kann, wenn das Zwangsgeld uneinbringlich ist.

**Zu § 54****54. Rechtliche Grundlagen**

54.0 Der 2. Titel gilt sowohl für die Gefahrenabwehr als auch die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, soweit die StPO keine Regelungen über unmittelbaren Zwang enthält.

54.1 Zu Abs. 1

Der Hinweis auf die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes gilt insbesondere für die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens (§§ 4, 5).

54.2 Zu Abs. 2

Zivil- und strafrechtliche Vorschriften über Notwehr und Notstand begründen keine polizeilichen Befugnisse.

Dennoch können Maßnahmen, die nach diesem Gesetz rechtsfehlerhaft sind und deshalb disziplinarrechtliche Folgen haben können, nach den zivil- und strafrechtlichen Vorschriften über Notwehr und Notstand gerechtfertigt oder entschuldigt sein.

**Zu § 55**

55.

**Begriffsbestimmung, zugelassene Waffen**

55.1 Zu Abs. 1

Die drei Formen des unmittelbaren Zwanges sind in Abs. 1 abschließend aufgeführt.

55.2 Zu Abs. 2

55.2.1 Unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen ist zum Beispiel die Anwendung von Polizeigriffen.

55.2.2 Auf Sachen wird unmittelbar körperlich eingewirkt zum Beispiel durch das Einschlagen von Fensterscheiben.

55.3 Zu Abs. 3

55.3.1 Die Aufzählung ist nur beispielhaft. Außer den ausdrücklich genannten Gegenständen kommen Nachschlüssel, Brechstangen oder ähnliche Gegenstände in Betracht. Es sind nur solche Gegenstände als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt zu verwenden, deren Wirkung in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

55.3.2 Wegen der Anwendung von Fesseln vgl. Nr. 59.

55.3.3 Der Einsatz von Wasserwerfern kommt insbesondere in Betracht, wenn eine unfriedliche Menschenmenge aufgelöst werden soll und mildere Mittel keinen Erfolg versprechen.

55.3.4 Als technische Sperren zum Absperrern von Straßen, Plätzen und anderem Gelände kommen zum Beispiel Fahrzeuge, Container, Sperrgitter, Sperrzäune, Seile, Stacheldraht, Nagelböden oder Nagelbänder in Betracht.

55.3.5 Diensthunde und Dienstpferde müssen für ihre polizeilichen Aufgaben besonders abgerichtet sein. Sie dürfen nur von besonders ausgebildeten Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten eingesetzt werden.

55.3.6 Dienstfahrzeuge dürfen gegen Personen (Ansammlungen) eingesetzt werden, um Straßen, Plätze oder anderes Gelände zu räumen. Der Einsatz ist möglichst so durchzuführen, dass niemand verletzt wird.

55.3.7 Sprengmittel dürfen nur gegen Sachen angewendet werden (vgl. § 61 Abs. 3).

55.4 Zu Abs. 4

55.4.1 Die zugelassenen Waffen sind nicht abschließend im Gesetz genannt. Welche Waffen und Munitionsarten zugelassen sind, wird für die Polizeibehörden durch gesonderte Verwaltungsvorschrift bestimmt; für Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte vgl. Nr. 99.

55.4.2 Zu dem Gebrauch von Reiz- und Betäubungsstoffen gehört auch die Verwendung von Tränengas- und Nebelkörpern sowie Reizstoffsprüngeräten mit Capsaicin (Pfefferspray). In geschlossenen Räumen dürfen – ausgenommen in Fällen der Notwehr und des Notstandes – Tränengas- und Nebelkörper nur gegen Personen eingesetzt werden, die sich gegen eine Festnahme/Ingewahrsamnahme gewaltsam, insbesondere mit Waffen, zur Wehr setzen. In besonderen Erlassen getroffene Regelungen bleiben unberührt.

55.4.3 Schläge mit Schlagstöcken sollen gegen Arme oder Beine gerichtet werden, um schwerwiegende Verletzungen zu vermeiden.

55.4.4 Wegen des Gebrauchs von Schusswaffen vgl. §§ 58 und 60.

**Zu § 56****56. Handeln auf Anordnung**

56.0 Die Vorschrift ist eine Sonderregelung gegenüber § 36 BeamtStG. Die Verpflichtung, die Anordnung zu befolgen, wird nur eingeschränkt durch Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2. Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Anordnung berühren die Gehorsamspflicht nicht.

56.1 Zu Abs. 1

56.1.1 Bei einem Einsatz von mehreren Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten ist die den Einsatz leitende Beamtin oder der den Einsatz leitende Beamte befugt, unmittelbaren Zwang anzuordnen, einzuschränken oder zu untersagen. Ist eine Einsatzleiterin oder ein Einsatzleiter nicht bestimmt oder fällt sie oder er aus, ohne dass eine Vertretung bestellt ist, so tritt die

- dienstranghöchste oder der dienstranghöchste, bei gleichem Dienstrang die dienstälteste anwesende Polizeivollzugsbeamtin oder der dienstälteste anwesende Polizeivollzugsbeamte aus dem Einsatzbereich an ihre oder seine Stelle. Ist nicht sofort feststellbar, wer das ist, darf jede oder jeder der hiernach in Betracht kommenden Beamtinnen oder Beamten die Führung einstweilen übernehmen; sie oder er hat dies bekannt zu geben.
- 56.1.2 Vor Beginn eines Einsatzes sind die Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten über die jeweiligen Weisungsverhältnisse zu unterrichten. Insbesondere muss jeder eingesetzten Polizeivollzugsbeamtin oder jedem eingesetzten Polizeivollzugsbeamten bekannt sein, wer den Einsatz leitet, wer Stellvertreterin oder Stellvertreter und wer sonst zu Weisungen befugt ist.
- 56.1.3 Die Befugnis höherer Vorgesetzter oder einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts (siehe hierzu in der Anlage 1 die Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts), die Anwendung unmittelbaren Zwanges anzuordnen, einzuschränken oder zu untersagen, bleibt unberührt. Bei Einsätzen, die von einer zentralen Befehlsstelle geführt werden, darf der Gebrauch von Schusswaffen nur durch die den Gesamteinsatz leitende höhere Vorgesetzte oder den den Gesamteinsatz leitenden höheren Vorgesetzten angeordnet werden.
- 56.1.4 Befindet sich die oder der Anordnende nicht am Ort des Vollzugs, so darf sie oder er unmittelbaren Zwang nur anordnen, wenn sie oder er sich ein so genaues Bild von den am Ort des Vollzugs herrschenden Verhältnissen verschafft hat, dass ein Irrtum über die Voraussetzungen der Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht zu befürchten ist. Der Gebrauch von Schusswaffen darf nur an Ort und Stelle angeordnet werden. Dies gilt nicht für die einen Gesamteinsatz leitende höhere Vorgesetzte oder den einen Gesamteinsatz leitenden höheren Vorgesetzten, wenn sich diese Person in einer zentralen Befehlsstelle aufhält (Nr. 56.1.3). Ändern sich zwischen der Anordnung und ihrer Ausführung die tatsächlichen Verhältnisse und kann die oder der Anordnende vor der Ausführung nicht mehr verständigt werden, so entscheidet die am Ort leitende Polizeivollzugsbeamtin oder der am Ort leitende Polizeivollzugsbeamte über die Anwendung unmittelbaren Zwanges. Dies gilt auch in den Fällen der Nr. 56.1.3 Satz 2, in denen der Gebrauch von Schusswaffen angeordnet worden ist. Die oder der Anordnende ist unverzüglich zu verständigen. Für die Anordnung des Schusswaffengebrauchs bei Einsätzen, die von einer zentralen Befehlsstelle geführt werden, verbleibt es bei der in Nr. 56.1.3 getroffenen Regelung.
- 56.1.5 Eine Einsatzleiterin oder ein Einsatzleiter oder eine sonstige Polizeivollzugsbeamtin oder ein sonstiger Polizeivollzugsbeamter, die oder der einen Auftrag erhalten hat und sich nicht mehr in unmittelbarem Einwirkungsbereich ihres oder seines Vorgesetzten befindet, muss in eigener Verantwortung prüfen, ob sich die Lage geändert hat und dadurch andere Maßnahmen notwendig geworden sind. Insbesondere ist dann zu prüfen, ob die Anwendung unmittelbaren Zwanges noch notwendig ist oder ob mildere Maßnahmen als die befohlenen ausreichen.
- Zu § 57**
57. **Hilfeleistung für Verletzte**  
Die Verpflichtung, Verletzten Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, kann vordringlicher sein als die Beweissicherung und kann auch Berichtspflichten vorgehen.
- Zu § 58**
58. **Androhung unmittelbaren Zwanges**
- 58.1 Zu Abs. 1
- 58.1.1 Unmittelbarer Zwang kann grundsätzlich in jeder Form angedroht werden. Die Androhung muss unmissverständlich sein.
- 58.1.2 Der Schusswaffengebrauch wird in der Regel mündlich angedroht durch den vernehmlichen Ruf: „Polizei! Keine Bewegung – oder ich schieße“ oder (vor allem gegenüber Fliehenden) „Polizei! Halt – oder ich schieße“ oder eine ähnliche Aufforderung. Das Wort „Polizei“ kann im Anruf unterbleiben, wenn ohne weiteres erkennbar ist, dass es sich um den Einsatz von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten handelt. Wenn die Umstände es zulassen oder wenn Zweifel bestehen, ob die Person den Anruf verstanden hat, ist er zu wiederholen. Der Schusswaffengebrauch kann auch durch Lautsprecher angedroht werden.
- 58.1.3 Ist eine mündliche Androhung nicht möglich, weil zum Beispiel die Entfernung zu groß ist oder weil aus sonstigen Gründen anzunehmen ist, dass der Anruf nicht verstanden wird oder verstanden worden ist, so können ein oder mehrere Warnschüsse abgegeben werden.
- 58.1.4 Warnschüsse dürfen nur abgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch selbst gegeben sind. Warnschüsse sind nach Möglichkeit steil in die Luft zu richten.
- 58.1.5 Der Alarmschuss (Signalschuss) ist nicht als Schusswaffengebrauch im Sinne des Gesetzes anzusehen. Wegen der Verwechslungsgefahr mit Warnschüssen oder mit Schüssen eines Rechtsbrechers kommt er nur in Betracht, wenn eine Verwechslungsgefahr nicht besteht, eine Alarmierung unbedingt erforderlich und auf andere Weise nicht möglich ist.
- 58.1.6 Zwischen der Androhung der Zwangsmaßnahme und ihrer Anwendung soll eine den Umständen nach angemessene Zeitspanne liegen.
- 58.1.7 Personen, gegen die nach Begründung des amtlichen Gewahrsams unter den in § 61 Abs. 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden darf, sollen zu Beginn des Gewahrsams darauf hingewiesen werden. Um einen Schusswaffengebrauch zu vermeiden, ist auf eine sorgfältige Sicherung dieser Personen zu achten. Das gilt vor allem bei Transporten. Die Belehrung ersetzt nicht die Androhung des Schusswaffengebrauchs im Einzelfall. Bei Notwehr und Nothilfe ist eine Androhung nicht erforderlich, falls die Umstände sie nicht zulassen; soweit möglich, ist die Angreiferin oder der Angreifer jedoch zu warnen.
- 58.1.8 Mit Schusswaffen kann beispielsweise eine entschlossene Schießhaltung nach PDV 211 Nr. 5.4.4 (Pistole) bzw. 5.5.4 (Maschinenpistole) eingenommen werden, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder von Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Diese Maßnahme stellt für sich allein noch keine Androhung des Schusswaffengebrauchs dar.
- 58.3 Zu Abs. 3
- 58.3.1 Zwischen der wiederholten Androhung des Schusswaffengebrauchs gegen Personen in einer Menschenmenge und dem Gebrauch der Schusswaffe soll so viel Zeit liegen, dass sich insbesondere Unbeteiligte aus der Menge entfernen können.
- 58.3.2 Die Androhung hat grundsätzlich durch Lautsprecher zu erfolgen. Standort und Art des Lautsprechers sind zu dokumentieren. Der Androhung soll alsdann durch Warnschüsse oder auf andere unmissverständliche Weise Nachdruck mit dem Ziele verliehen werden, letztlich den Schusswaffengebrauch auf Personen in der Menschenmenge zu vermeiden.
- 58.3.3 Auf eine Androhung des Schusswaffengebrauchs gegen Personen in einer Menschenmenge kann nur verzichtet werden, wenn die sofortige Anwendung der Schusswaffe zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist (vgl. § 58 Abs. 2).
- Zu § 59**
59. **Fesselung von Personen**
- 59.1 Im Sinne der Nr. 1 leistet Widerstand, wer sich einer polizeilichen Anordnung aktiv widersetzt; passives Verhalten (zum Beispiel Stehenbleiben, Fallenlassen) reicht hierfür nicht aus.
- 59.2 Grundsätzlich werden die Arme auf dem Rücken mit den Handflächen nach außen mit den hierfür vorgesehenen Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt gefesselt (vgl. Leitfaden 371 „Eigensicherung“). Sind die vorgesehenen Hilfsmittel nicht vorhanden oder reichen sie nicht aus, so sind andere Maßnahmen zu treffen, die eine ähnliche Behinderung wie Fesseln gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass gesundheitliche Schäden (zum Beispiel Blutstauungen, Erfrierungen oder Luftnot aufgrund einer bestimmten Körperhaltung – „Positional-Asphyxia-Phänomen“ –) nicht eintreten.
- 59.3 Mehrere Personen sollen nicht zusammengeschlossen werden, wenn ein Nachteil für Ermittlungen in einer

Strafsache zu befürchten ist, durch die Zusammenschließung die Gesundheit einer der betroffenen Personen gefährdet oder dies eine erniedrigende Behandlung bedeuten würde.

59.4 Personen verschiedenen Geschlechts sollen möglichst nicht zusammengeschlossen werden.

#### Zu § 60

60. **Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch**  
Zu Abs. 1

60.1.1 Der Schusswaffengebrauch gegen Personen ist die schwerwiegendste Maßnahme des unmittelbaren Zwanges. Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte hat vorher die Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit besonders sorgfältig zu prüfen. Bestehen rechtliche oder tatsächliche Zweifel, ob die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch vorliegen, ist von der Schusswaffe kein Gebrauch zu machen. Auch der Schusswaffengebrauch gegen Sachen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Ein Schusswaffengebrauch gegen Sachen ist nicht zulässig, wenn mit Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muss, dass hierdurch Personen verletzt werden. Der Schusswaffengebrauch gegen Kraftfahrzeuge ist daher nur zulässig, wenn die Verletzung von Personen unwahrscheinlich ist oder die Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs gegen Personen vorliegen. Beim Schusswaffengebrauch gegen ein Kraftfahrzeug ist anzustreben, das Fahrzeug fahruntüchtig zu machen, weil hierdurch in der Regel der Zweck der Maßnahme, nämlich die Festnahme der Rechtsbrecherin oder des Rechtsbrechers, erreicht werden kann. Daher ist grundsätzlich auf Bereifung, Motor oder Kühler zu zielen. Vom Schusswaffengebrauch ist abzusehen, wenn das Fahrzeug sich mit hoher Geschwindigkeit bewegt, erkennbar explosive oder ähnlich gefährliche Güter befördert oder nach seiner Kennzeichnung zur Beförderung solcher Güter bestimmt ist. Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn durch die Weiterfahrt größere Gefahren zu entstehen drohen als durch den Schusswaffengebrauch.

60.1.2 Bei Wasserfahrzeugen ist die Schusswaffe nach Möglichkeit auf die Antriebsanlage, die Ruderanlage oder die Bordwand in Höhe der Wasserlinie, jedoch nicht auf Räume zu richten, in denen sich regelmäßig Personen aufhalten.

60.1.3 Der Schusswaffengebrauch gegen Tiere ist zulässig, wenn von ihnen eine Gefahr ausgeht, sie insbesondere Menschen bedrohen, und die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist. Verletzte oder kranke Tiere dürfen im Wege der unmittelbaren Ausführung nach § 8 auch dann getötet werden, wenn die Befürchtung besteht, dass sie sonst unter Qualen verenden würden und weder die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Tierhalterin oder der Tierhalter noch eine Tierärztin oder ein Tierarzt oder eine jagdausübungsberechtigte Person kurzfristig zu erreichen ist. Die Tötung erfolgt im Wege der Ersatzvornahme (§ 49), wenn der nach § 7 Abs. 1 an sich verantwortlichen Person die Mittel zur sachgerechten Umsetzung der Verfügung fehlen oder ihr aus ethischen Gründen die Ausführung nicht zuzumuten ist. Falls diese Personen polizeilichen Schusswaffengebrauch erbitten, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Das Töten eines herrenlosen verletzten oder kranken Tieres, insbesondere von Wild, stellt einen Realakt dar.

60.2 Zu Abs. 2

Um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen, ist, wenn die Umstände es zulassen, auf die Beine zu zielen, vor allem bei Fliehenden. Zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr einer Person oder einer gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist als letztes Mittel auch ein gezielter tödlich wirkender Schuss auf die Angreiferin oder den Angreifer zulässig.

60.3 Zu Abs. 3

Bestehen Zweifel, ob jemand noch im Kindesalter ist, so ist davon auszugehen, dass es sich um ein Kind handelt.

60.4 Zu Abs. 4

Der Schusswaffengebrauch ist – vorbehaltlich des Satzes 2 – grundsätzlich auch verboten, wenn nur eine unbeteiligte Person mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet wird. Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte hat nicht nur auf Fußgängerinnen oder Fuß-

gänger, sondern auch auf fahrende und haltende Fahrzeuge mit Insassen sowie auf Wohnungen und Geschäfte zu achten. Kann das Schussfeld wegen der örtlichen Verhältnisse, bei Dunkelheit oder bei sonstiger Sichtbehinderung nicht überblickt werden, ist besondere Vorsicht und Zurückhaltung geboten.

#### Zu § 61

61. **Schusswaffengebrauch gegen Personen, Sprengmittel**

61.0 Soweit es für den Schusswaffengebrauch darauf ankommt, ob eine rechtswidrige Tat ein Verbrechen oder ein Vergehen darstellt, richtet sich dies gemäß § 12 StGB nach der für die Straftat angedrohten Mindeststrafe. Hierbei ist nur der Regelstrafrahmen maßgebend. Schärfungen und Milderungen nach dem Allgemeinen Teil des StGB (zum Beispiel bei Versuch, Beihilfe, verminderter Schuldfähigkeit) oder für besonders schwere (zum Beispiel § 243, § 263 Abs. 3, § 266 Abs. 2 StGB) oder minder schwere Fälle (zum Beispiel § 225 Abs. 4, § 226 Abs. 3 StGB) bleiben außer Betracht.

61.1 Zu Abs. 1

61.1.1 Die Berechtigung zum Schusswaffengebrauch nach Nr. 1 setzt mindestens die Gefahr einer schwerwiegenden Körperverletzung voraus.

61.1.2 Die zu verhindernde Straftat im Sinne der Nr. 2 muss unmittelbar bevorstehen. Die Verhinderung der Fortsetzung bedeutet insbesondere die Verhinderung weiterer Tathandlungen oder bei Dauerdelikten die Beendigung des strafbaren Zustandes. Die Handlung muss sich den Umständen nach als Verbrechen oder als ein Vergehen der genannten Art darstellen. Es kommt also darauf an, wie die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte die Situation unter Berücksichtigung aller im Augenblick gegebenen Erkenntnismöglichkeiten beurteilt. Sie oder er hat hierbei, trotz der Notwendigkeit, schnell zu handeln, besonders sorgfältig vorzugehen.

61.1.3 Explosivmittel im Sinne der Nr. 2, 3 und 4 Buchst. b sind Stoffe, die explosionsfähig sind.

61.3 Zu Abs. 3

Sprengmittel sind zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (§ 55 Abs. 3).

#### Zu § 62

62. **Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge**

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge. Sie ergänzt § 61.

#### Zu § 63

63. **Ausübung unmittelbaren Zwanges durch Vollzugsbedienstete**

63.1 Zu Abs. 1

63.1.1 Die Vorschrift erstreckt den Anwendungsbereich des Gesetzes (§§ 54 bis 62) auf Vollzugsbedienstete, die nicht Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte sind, und sonstige Personen, denen die Anwendung unmittelbaren Zwanges gestattet ist (Abs. 2).

63.1.2 „Andere Rechtsvorschriften“ enthalten insbesondere das Hessische Strafvollzugsgesetz und das Gesetz über die Wahrnehmung von sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnissen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 10. Mai 1982 (GVBl. I S. 97).

63.2 Zu Abs. 2

63.2.1 Personen, denen durch Gesetz die Rechte und Pflichten von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten zuerkannt sind (Nr. 2), sind insbesondere die beständigen Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher nach § 25 Abs. 2 BJagdG.

63.2.2 Im Rahmen der Anwendung der Nr. 3 ist § 99 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 2 zu beachten. Eine besondere Ermächtigung von Hilfspolizeibeamtinnen oder Hilfspolizeibeamten ist nur bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder durch Waffen vorgesehen.

#### Zu § 64

64. **Zum Schadensausgleich verpflichtende Tatbestände**

64.0 Erleidet jemand bei der Erforschung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten als unbeteiligte Person durch eine rechtmäßige polizeiliche Maßnahme einen Schaden, so ist ihr ein Ausgleich nach den Grund-

- sätzen der Aufopferung und/oder des enteignenden Eingriffs zu gewähren.
- 64.1 Zu Abs. 1  
Rechtswidrige Maßnahme im Sinne des Satzes 2 kann auch eine rechtswidrige Maßnahme bei der Erforschung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sein.
- Zu § 67**
67. **Verjährung des Ausgleichsanspruchs**  
Auf die Vorschriften des BGB über die Hemmung, Ablaufhemmung und den Neubeginn der Verjährung (§§ 203 ff. BGB) wird hingewiesen.
- Zu § 71 und § 71 a**
71. **Gefahrenabwehrverordnungen – Allgemeines, Gefahrenabwehrverordnung Hunde**
- 71.1 Gefahrenabwehrverordnungen sind allgemein verbindliche Anordnungen, durch die Rechte und Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben werden. Sie dürfen deshalb nicht erlassen werden, wenn die Gefahr auch durch Maßnahmen gegenüber bestimmten Personen oder einem bestimmten Personenkreis abgewehrt werden kann.
- 71.2 Als Voraussetzung für den Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung genügt grundsätzlich eine abstrakte Gefahr. Eine Gefahrenabwehrverordnung kann aber auch der Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren für Menschen und Tiere dienen (siehe hierzu die HundeVO vom 22. Januar 2003 – GVBl. I S. 54, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2013 – GVBl. S. 640, sowie die dazu ergangenen Durchführungshinweise vom 5. November 2014 – StAnz. S. 1000).
- Zu § 77**
77. **Ordnungswidrigkeiten**  
Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit der Einziehung, sofern eine Gefahrenabwehrverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bestimmung verweist.
- Zu § 78**
78. **Formerfordernisse**  
Die Außerachtlassung eines Formerfordernisses führt zur Ungültigkeit der gesamten Gefahrenabwehrverordnung.
- Zu § 79**
79. **Geltungsdauer**  
Verordnungen, die eine Gefahrenabwehrverordnung ändern oder ergänzen, haben keine eigene Geltungsdauer.
- Zu § 82**
82. **Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung**
- 82.1 Zu Abs. 1  
Satz 2 ermöglicht eine Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in den Gemeinden und Kreisen im Bereich der Gefahrenabwehr nach den gleichen Regelungen, die für die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreisordnungsbehörden (§ 85 Abs. 2 und 3) gelten.
- Zu § 85**
85. **Allgemeine Ordnungsbehörden**
- 85.2 Zu Abs. 2  
Bei den zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammenfassenden Gemeinden muss es sich nicht um benachbarte Gemeinden handeln, wenn gleich dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit angebracht ist.
- Zu § 91**
91. **Polizeibehörden**  
Weitere grundsätzliche Bestimmungen zur Organisation und zu den Aufgaben der Polizeipräsidien, insbesondere zur Errichtung der sieben Polizeipräsidien und der Festlegung der Dienstbereiche für diese Präsidien, enthalten die §§ 2 bis 9 HSOG-DVO. Die Rahmenorganisation und die regionale und örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden sind in den Organisationserlassen und den Rahmen-Organisationsplänen geregelt.
- Zu § 98**
98. **Ermächtigung**
- 98.2 Zu Abs. 2  
Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben während der Ausübung ihres Dienstes den Dienstausweis mitzuführen. Auf Verlangen der von einer Maßnahme betroffenen Person, bei Dienstausbildung in ziviler Kleidung unaufgefordert, haben sie sich auszuweisen. Namenskarten sind auf Verlangen der von einer Maßnahme betroffenen Person auszuhändigen. Diese Pflichten gelten nur, soweit der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- Zu § 99**
99. **Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte**
- 99.0 Die Ausbildung ist in § 10 HSOG-DVO geregelt.
- 99.1 Zu Abs. 1
- 99.1.1 Zu Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten (in den Landkreisen und Gemeinden können sie die Bezeichnung „Ordnungspolizeibeamtin“ oder „Ordnungspolizeibeamter“ führen) aufgrund des § 99 Abs. 3 sind nur Personen zu bestellen, die persönlich zuverlässig und geeignet sind, bestimmte Aufgaben der Gefahrenabwehr oder hilfsweise bestimmte polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen. Sie sollen mindestens 21 Jahre alt sein und müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihrem bisherigen Verhalten die Gewähr dafür bieten, dass sie von ihren Befugnissen keinen unzulässigen Gebrauch machen. Geeignet sind nur solche Personen, die körperlich und geistig in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen. Dies ist durch ein amts- oder betriebsärztliches Gutachten feststellen zu lassen.
- 99.1.2 In einer Bestellungsverfügung sind die Aufgaben zu bezeichnen, die die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten wahrzunehmen haben, und festzuhalten, ob sie oder er durch die Verwaltungsbehörde ermächtigt worden ist, im Außendienst Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder zu erheben (§ 56, § 57 Abs. 1 OWiG). Der Dienstherr oder Arbeitgeber ist ferner befugt, die Hilfspolizeibeamtin oder den Hilfspolizeibeamten zu ermächtigen, bei allen geringfügigen Ordnungswidrigkeiten, unabhängig davon, welche Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung zuständig ist, Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder zu erheben (§ 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 OWiG). Auch diese Ermächtigung ist in der Bestellungsverfügung festzuhalten. Die Bestellung ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsübung wird empfohlen, das als Anlage 2 abgedruckte Muster einer Bestellungsverfügung zu verwenden. Für die Hilfspolizeibeamtin oder den Hilfspolizeibeamten ist ein Dienstausweis auszustellen. Die Ausstellung obliegt der Behörde, die die Bestellung vornimmt; in Fällen, in denen die Bestellung durch Rechtsvorschrift erfolgt, dem Dienstherrn oder dem Arbeitgeber der oder des Bediensteten. Die Ausweise sind auf festem Papier oder anderem geeigneten Material nach dem als Anlage 3 abgedruckten Muster herzustellen. Werden sie im „Scheckkartenformat“ hergestellt, kann auf die Angaben „Unterschrift“ und „Gültigkeitsvermerk“ verzichtet werden; sie haben dann eine Gültigkeit von fünf Jahren. In der Bestellungsverfügung und dem Dienstausweis kann – soweit es sich um Bedienstete der Landkreise oder Gemeinden handelt – die Bezeichnung Ordnungspolizeibeamtin oder Ordnungspolizeibeamter verwendet werden.
- 99.1.3 Kraftfahrzeuge, die von Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten ausschließlich zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 99 Abs. 1 Satz 1 benutzt werden, dürfen mit Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn sowie fluoreszierenden oder retroreflektierenden Folien ausgerüstet werden; sie dürfen nicht als Werbeträger genutzt werden. Blaues Blinklicht und Einsatzhorn darf nur von solchen Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten verwendet werden, die an der Polizeiakademie Hessen erfolgreich eine entsprechende Ausbildung absolviert haben. Das Regierungspräsidium kann Ausnahmen zulassen, wenn die erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise erworben worden sind oder erworben werden können. Die Berechtigung ist in der Bestellungsverfügung festzuhalten.
- 99.1.4 Für die der Wachpolizei (§ 13 HSOG-DVO) angehörenden Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten gilt die VVWaPol in der jeweils geltenden Fassung.

- 99.2 Zu Abs. 2
- 99.2.1 Soweit die Ermächtigung zur Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder durch Waffen (§ 55 Abs. 3 und 4) nicht generell durch Rechtsverordnung (Abs. 4 Nr. 2) erfolgt, kann sie mit der Bestellung (vgl. Nr. 99.1.1 und 1.2) oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Satz 2 und 3 durch Einzelakt vorgenommen werden. Bei Schusswaffen ist sie auf Pistolen zu beschränken; das Regierungspräsidium kann Ausnahmen zulassen. Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte dürfen nur ermächtigt werden, wenn sie die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse über die Anwendung unmittelbaren Zwanges erworben haben. Zum Erwerb der Kenntnisse über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, durch Reizstoffsprüngeräte mit natürlichem Capsaicin (Pfefferspray) oder durch den Hartgummistock beziehungsweise den Teleskopschlagstock ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang bei dem Hessischen Verwaltungsschulverband erforderlich; das Regierungspräsidium kann Ausnahmen zulassen, wenn die erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise erworben worden sind oder erworben werden können. Die Ermächtigung zur Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Schusswaffen oder durch Reiz- oder Betäubungsmittel mit Ausnahme von Pfefferspray setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Polizeiakademie Hessen durchgeführten Lehrgang voraus. Beabsichtigen Landrätinnen oder Landräte, Anträgen zur Ermächtigung von Bediensteten kreisangehöriger Gemeinden, die die vorgeschriebenen Lehrgänge erfolgreich absolviert haben, nicht zu entsprechen, haben sie die vorherige Zustimmung des Regierungspräsidiums einzuholen. Die Ermächtigung zur Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Schusswaffen bedarf der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums. Für Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte bei den Polizeibehörden werden besondere Regelungen getroffen. Die Ermächtigung wird von der für die Bestellung zuständigen Behörde erteilt; im Falle des § 99 Abs. 4 Nr. 1 von der Anstellungsbehörde.
- 99.2.2 Die Ermächtigung zur Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Schusswaffen ist nach einer Prüfung im Einzelfall mit sofortiger Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn die Hilfspolizeibeamtin oder der Hilfspolizeibeamte die sichere Handhabung der Schusswaffe nicht mehr gewährleisten kann. In Zweifelsfällen können Sachverständige der hessischen Polizei beratend hinzugezogen werden.
- Die Gewährleistung der Handhabungssicherheit von Schusswaffen nach einer Grundeinweisung nach Nr. 99.2.1 an der Polizeiakademie Hessen obliegt der Verantwortung der jeweiligen Behörde, die die Ermächtigung erteilt hat. Das hierzu notwendige Übungsschießen orientiert sich an den aktuellen für die Wachpolizei geltenden Regelungen zum einsatzmäßigen Übungsschießen. Es findet im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und vorbehaltlich der vorrangigen Erfüllung polizeiinterner Bedürfnisse grundsätzlich bei der Polizei durch entsprechend ausgebildete Kräfte nach den jeweilig geltenden Standards statt.
- 99.2.3 Das Regierungspräsidium kann Ausnahmen von Nr. 99.2.2 zulassen, wenn die erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise erworben worden sind oder erworben werden können. Dies ist dann der Fall, wenn
- nachgewiesen wird, dass für das Übungsschießen Schießtrainerinnen und Schießtrainer mit analoger Qualifizierung gemäß geltender Regelung für hauptamtliche Schießtrainerinnen und Schießtrainer der Polizei eingesetzt werden und
  - sich die Anzahl der im Kalenderjahr zu absolvierenden Schießtermine und die Art der Schießübungen an der aktuellen Regelung für die Wachpolizei zum einsatzmäßigen Übungsschießen orientiert.
- Für das Schießtraining dürfen nur Anlagen verwendet werden, die die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen erfüllen und darüber hinaus den Standards für die Anlagen der Polizei entsprechen. Die Anlagen müssen nach Art und Ausstattung für das notwendige Übungsschießen geeignet sein. Hierzu ist die oder der Koordinierende Schießstandsachverständige der hessischen Polizei beim Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung vorher einzubeziehen.
- 99.2.4 Beim Umgang mit dienstlich zugelassenen Schusswaffen und Munition im Dienst ist Folgendes zu beachten:
- 99.2.4.1 Schusswaffen und Munition sind so zu behandeln, dass sie jederzeit funktionsfähig sind und keine Beschädigungen entstehen. Es dürfen daran keine Veränderungen oder sonstige Manipulationen vorgenommen werden. Schusswaffen müssen regelmäßig gereinigt werden. Sie sind so aufzubewahren, dass sie gegen Abhandenkommen und unbefugten Zugriff wirksam gesichert sind. In den Dienstgebäuden sind sie grundsätzlich in Waffenschränken oder -behältnissen unter Verschluss zu halten. In Räumen und Fluren, die von Unberechtigten unkontrolliert direkt betreten werden können, dürfen keine Waffenschränke oder -behältnisse untergebracht sein. In Dienstgebäuden, die nicht ständig besetzt sind, dürfen Schusswaffen und Munition nur dann aufbewahrt werden, wenn geeignete Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sind und eine Genehmigung der Behördenleitung vorliegt. In unbeaufsichtigten verschlossenen Dienstfahrzeugen dürfen Schusswaffen und Munition nur kurzfristig und in nicht einsehbaren Waffenbehältnissen verschlossen aufbewahrt werden. Schusswaffen und Munition sind ausschließlich in den dienstlich gelieferten oder den dienstlich zugelassenen Tragevorrichtungen zu führen.
- Die Behördenleitung hat sicherzustellen, dass die Vollständigkeit der Schusswaffen und Munition halbjährlich überprüft wird.
- 99.2.4.2 Der Umgang mit Schusswaffen (insbesondere das Führen) und Munition nach dem Genuss alkoholischer Getränke oder nach der Einnahme von Mitteln, welche die geistige oder körperliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, ist untersagt.
- Die Vorgesetzten können aus begründetem Anlass das Führen von Schusswaffen ganz oder zeitweise untersagen (zum Beispiel bei Bedenken hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 6 WaffG oder Einschränkungen der physischen Leistungsfähigkeit).
- 99.2.4.3 Über den Inhalt der Nr. 99.2.4.1 und 99.2.4.2 sind die betroffenen Personen jährlich zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.
- Zu § 102**
102. **Amtshandlungen von Dienstkräften der Polizei anderer Länder und von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Bundes**
- 102.1 Zu Abs. 1
- 102.1.1 Unberührt bleiben die Befugnisse in den Fällen der Nachhilfe nach § 167 Abs. 1 GVG.
- 102.1.2 Die Unterrichtung nach Satz 2 hat in der Regel fernschriftlich oder fernmündlich zu erfolgen. Über die fernmündlich erfolgte Unterrichtung ist ein Aktenvermerk zu fertigen.
- 102.3 Zu Abs. 3
- Auch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte der Zollverwaltung können nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 Amtshandlungen in Hessen vornehmen. Ob Gegenseitigkeit gewährleistet ist, stellt das Landespolizeipräsidium fest.
- Zu § 103**
103. **Amtshandlungen von Dienstkräften der Polizei außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landes Hessen**
- 103.1 Zu Abs. 1
- Ob die Voraussetzungen für ein Tätigwerden hessischer Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamter nach Satz 2 vorliegen, stellt das Landespolizeipräsidium fest.
- Schlussvorschrift**
- Die VVHSOG vom 1. Februar 2010 (StAnz. S. 322) wird aufgehoben. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- Wiesbaden, den 10. November 2015
- Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
LPP 2-21a02-03-15/001  
– Gült.-Verz. 3101 –  
StAnz. 49/2015 S. 1226

## Anlage 1

**Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der  
Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder  
über die Anwendung unmittelbaren Zwanges  
durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts**

## A.

Im Hinblick auf die Verantwortung der Staatsanwaltschaft für das Ermittlungsverfahren und damit auch für die Vollständigkeit der Ermittlungen und ihre Rechtmäßigkeit umfasst die Leitungs- und Weisungsbefugnis des Staatsanwalts gegenüber der Polizei auch Anordnungen zur Anwendung unmittelbaren Zwanges.

Die Gefahrenabwehr ist Aufgabe der Polizei. In diesem Bereich besteht kein Raum für Anordnungen des Staatsanwalts.

## B.

Für die Ausübung des Weisungsrechts zur Anwendung unmittelbaren Zwanges ergehen – unbeschadet der Vorschriften der §§ 161 StPO, 152 GVG – folgende Richtlinien:

I. Der Staatsanwalt richtet, solange nicht ein bestimmter Beamter mit der Bearbeitung des konkreten Falles befasst ist, Weisungen grundsätzlich an die zuständige Polizeidienststelle.

Sind in einem konkreten Fall mehrere Polizeibeamte unter einem weisungsbefugten Beamten eingesetzt (zum Beispiel Einsatzleitung, Sonderkommission), richtet der Staatsanwalt Weisungen grundsätzlich an den weisungsbefugten Beamten. Dieser gibt – unabhängig davon, ob er selbst zu dem Kreis der nach § 152 GVG bezeichneten Beamten gehört – die Weisung an die ihm unterstellten Bediensteten weiter und veranlasst ihre Durchführung.

Ist eine polizeiliche Einsatzleitung gebildet, begibt sich der Staatsanwalt, der auf die Anwendung unmittelbaren Zwanges Einfluss nehmen will, grundsätzlich zur Einsatzleitung. Seine Weisungen soll er an den mit der Gesamtverantwortung betrauten Einsatzleiter richten. Besteht eine mehrstufige Einsatzleitung, hält sich der Staatsanwalt grundsätzlich bei der Gesamtleitung auf. Befindet er sich bei einem nachgeordneten Einsatzleiter, so wird er Weisungen nur im Rahmen der Befehlsgebung der übergeordneten Einsatzleitung und des Ermessensspielraums geben, der dem nachgeordneten Einsatzleiter eingeräumt ist.

II. Zur Art und Weise der Ausübung des unmittelbaren Zwanges soll der Staatsanwalt nur allgemeine Weisungen erteilen und deren Ausführung der Polizei überlassen. Konkrete Einzelweisungen zur Art und Weise der Ausübung unmittelbaren Zwanges soll der Staatsanwalt nur erteilen, wenn

1. die Polizei darum nachsucht,
2. es aus Rechtsgründen unerlässlich ist oder
3. die Ausübung des unmittelbaren Zwanges Auswirkungen auf das weitere Ermittlungsverfahren hat.

Ob die Voraussetzungen zu Ziff. 2 oder 3 gegeben sind, entscheidet der Staatsanwalt.

Die Erteilung konkreter Einzelweisungen setzt die genaue Kenntnis der jeweiligen Situation und der bestehenden Möglichkeiten für die Ausübung unmittelbaren Zwanges voraus. Dies bedingt in der Regel die Anwesenheit am Ort des Einsatzes oder der Einsatzleitung. Für konkrete Einzelweisungen zum Gebrauch von Schusswaffen ist die Anwesenheit am Ort des Einsatzes unerlässlich.

Bei konkreten Einzelweisungen soll der Staatsanwalt die besondere Sachkunde der Polizei berücksichtigen.

III. Ergeben sich bei einem einheitlichen Lebenssachverhalt gleichzeitig und unmittelbar Aufgaben der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr, so sind die Staatsanwaltschaft und die Polizei zuständig, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Maßnahmen zu treffen.

In einem solchen Falle ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Staatsanwalt und Polizei in ganz besonderem Maße erforderlich. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit gebietet es, dass jede Stelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufga-

ben auch die Belange der übrigen sich aus dem Lebenssachverhalt stellenden Aufgaben berücksichtigt. Schaltet sich die Staatsanwaltschaft ein, so werden der Staatsanwalt und die Polizei möglichst im Einvernehmen handeln.

Das gilt auch dann, wenn die Situation die gleichzeitige angemessene Wahrnehmung beider Aufgaben nicht zulässt. In diesem Falle ist nach dem Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung jeweils für die konkrete Lage zu entscheiden, ob die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr das höherwertige Rechtsgut ist.

Erfordert die Lage unverzüglich eine Entscheidung über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und ist ein Einvernehmen darüber, welche Aufgabe in der konkreten Lage vorrangig vorzunehmen ist – ggf. auch nach Einschaltung der vorgesetzten Dienststellen –, nicht herzustellen, so entscheidet hierüber die Polizei.

Anlage 2  
(Ort, Datum)

Behörde

Adressat

Hiermit werden Sie zur Hilfspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizeibeamten\*) bestellt. Sie haben in Ihrem Dienstbereich ..... folgende Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrzunehmen:

.....

Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr können Sie bis zur Übernahme der unverzüglich zu informierenden Polizeibehörde hilfsweise polizeiliche Aufgaben wahrnehmen.\*)

Sie sind verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Die entstandenen Ermittlungsvorgänge haben Sie ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zu übersenden (§ 163 StPO).\*)

Sie haben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (§ 53 Abs. 1 OWiG).\*)

Sie sind ermächtigt, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten die betroffene Person zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben, soweit die Verwaltungsbehörde, für die Sie tätig werden, für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit zuständig ist. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe haben Sie sich entsprechend auszuweisen (§ 56, § 57 Abs. 1 OWiG).\*)

Ihnen steht die Befugnis zu, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten die betroffene Person zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben, wenn Sie eine Ordnungswidrigkeit entdecken oder im ersten Zugriff verfolgen und sich durch Ihre Dienstkleidung oder in anderer Weise ausweisen (§ 56, § 57 Abs. 2, § 58 OWiG).\*)

Bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben sind Sie befugt, unmittelbaren Zwang in Form der Einwirkung auf Personen, Tiere oder Sachen durch körperliche Gewalt anzuwenden (§ 99 Abs. 2 Satz 1, § 55, § 63 Abs. 2 Nr. 3 HSOG).

Bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben sind Sie befugt, unmittelbaren Zwang in Form der Einwirkung auf Personen, Tiere oder Sachen durch folgende Hilfsmittel anzuwenden:

.....(§ 99 Abs. 2 Satz 2, § 55, § 63 Abs. 2 Nr. 3 HSOG).\*)

Bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben sind Sie befugt, unmittelbaren Zwang in Form der Einwirkung auf Personen, Tiere oder Sachen durch folgende Waffen anzuwenden:

.....(§ 99 Abs. 2 Satz 2, § 55, § 63 Abs. 2 Nr. 3 HSOG).\*)

\*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.



941

**Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiams Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;**

hier: Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 26. August 2014 gegen 09.00 Uhr Auf der BAB 5 kurz vor dem Bad Homburger Kreuz, anlässlich einer Verkehrskontrolle, mutmaßliches Diebesgut zur Eigentumssicherung (§ 40 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen. Es handelt sich um folgende, teilweise neuwertige Gegenstände:

1. Koffer der Marke „Stratic“
2. -2- Lederjacken braun, Größe 28 und 54
3. Damenshirt ärmellos, Größe L
4. -2- Geldbeutel Tillberg Germany, Leder, braun
5. Tragetasche aus geflochtenem Kunststoff
6. Regenschirm „Derby“, blaugrün
7. Wecker „Miltron“, gold-schwarz
8. Klappwecker in Metalldose, silber
9. Laptoptasche Porsche Design, Leder, schwarz
10. Damenhandtasche, Leder, beige

11. Geldbörse, Leder, schwarz
12. Dumont Bildatlas 038
13. ADAC Atlas 2014/15
14. Atlas Westdeutschland ARAL
15. Marco Polo Freizeitkarte Frankfurt Taunus
16. Falk Stadtplan Frankfurt
17. Marco Polo Frankreich
18. Die Generalkarte Schwerin/Rostock und Greifswald
19. Holzkreuz „PAPEN“
20. Postkartenkalender „Männer“
21. Holzspiel Schach + Backgammon
22. Buch „Alt Frankfurt in Farbe“, Sutton Verlag
23. Taschenkalender „Rido“ 2015
24. Sitzbezüge für PKW „GT Turbo“, rotschwarz

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 15. Februar 2016 ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 –, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 11. November 2015

**Polizeipräsidium Frankfurt am Main**  
V 12 – 21a 02 – 099/15

*StAnz. 49/2015 S. 1248*

**HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**

942

**Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungskostengesetz (VV-HVwKostG);**

hier: Personalkosten pro Arbeitsminute

Bezug: Bekanntmachung vom 13. Dezember 2013 (StAnz. 2014 S. 10)

Die zum Zwecke der Gebührenkalkulation zu ermittelnden Personalkosten pro Arbeitsminute (Nr. 14 Satz 1 der VV zu § 3 HVwKostG) wurden zuletzt mit obiger Bekanntmachung festgelegt. Sie sind ab 1. Dezember 2015 wie folgt zu erheben:

Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1,28 Euro,  
Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1,07 Euro,  
übrige Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 0,83 Euro.

Die Günstigerregelung des § 23 HVwKostG ist analog anzuwenden. In diesem Zusammenhang bitte ich, die Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungskostengesetz (VV-HVwKostG) vom 12. Januar 2007 (StAnz. S. 222), neu in Kraft gesetzt am 15. November 2012 (StAnz. S. 1298), geändert am 13. Dezember 2013 (StAnz. 2014 S. 10), deren Gültigkeit am 31. Dezember 2014 ausgelaufen ist, bis zur geplanten Neufassung weiter anzuwenden. Hiervon ausgenommen sind die Vorbemerkungen Nr. 03 und 04 der VV-HVwKostG bezüglich der von der Gebührenstrukturreform des Bundes erfassten Rechtsbereiche. Des Weiteren ist bei Nr. 14 Satz 1 der VV zu § 3 HVwKostG die obige Änderung der Personalkosten pro Arbeitsminute zu berücksichtigen.

Wiesbaden, den 12. November 2015

**Hessisches Ministerium der Finanzen**  
O 1066 A - 405 - I 6  
– Gült.-Verz. 305 –

*StAnz. 49/2015 S. 1248*

943

**Versicherungsschutz für Beschäftigte des Landes Hessen bei Dienstfahrten und bei Unfällen des täglichen Lebens innerhalb und außerhalb der beruflichen Tätigkeit;****Rahmenvertrag mit der Gothaer Allgemeine Versicherung AG**

Aufgrund des Rahmenvertrages mit der Gothaer Allgemeine Versicherung AG können alle Beschäftigten des Landes auf eigene Kosten folgende Einzelversicherungen abschließen:

- Dienstfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung (Schutz vor Regress im Falle der grob fahrlässigen Beschädigung des Dienstfahrzeugs im Rahmen einer Dienstfahrt),
- Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung (Ersatz bei Beschädigung des privaten Fahrzeugs im Rahmen einer Dienstreise, zur Vermeidung der Rückstufung bei der privaten Vollkaskoversicherung),
- Unfall-Versicherung (Entschädigung bei Unfällen des täglichen Lebens innerhalb und außerhalb der beruflichen Tätigkeit).

Hiermit gebe ich den Rahmenvertrag in der geltenden Fassung bekannt, soweit er für die Beschäftigten von Bedeutung ist.

Versicherungsausweis-Formulare sind direkt bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG erhältlich:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG  
Spezialversicherungen  
Servicebereich Motorsport/Reise  
Gothaer Platz 2-8  
37083 Göttingen  
Telefon: 0551 701-54278  
Fax: 0551 701-964277  
E-Mail: motorsport@gothaer.de.

Diese Bekanntmachung wird auch im Mitarbeiterportal unter Organisation>Dienstreisen zur Verfügung gestellt.

Wiesbaden, den 12. November 2015

**Hessisches Ministerium der Finanzen**  
O 1389 A - 154 - I 6

*StAnz. 49/2015 S. 1248*

Zwischen dem Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen, und der Gothaer Allgemeine Versicherung AG wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

### § 1 Zweck des Vertrages

Der Versicherer bietet allen Beschäftigten des Landes Hessen die Möglichkeit, als Versicherungsnehmer Versicherungsverträge im Rahmen der folgenden Bedingungen abzuschließen. Das Land Hessen wird aus den aufgrund dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen einzelnen Versicherungsverträgen weder berechtigt noch verpflichtet, sofern sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

### § 2 Dienstfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung

(1) Die Dienstfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung gewährt Schutz gegen Ansprüche des Landes Hessen auf Ersatz von Schäden

- a) an gelenkten Dienstfahrzeugen, die von dem Beschäftigten des Landes Hessen zur Ausübung seines Dienstes genutzt werden (eingeschlossen ist Nutzungsausfallentschädigung nach den Tabellen von Sanden/Danner). Der Versicherungsschutz gilt für landeseigene Kraftfahrzeuge oder für Kraftfahrzeuge, die vom Land Hessen oder von seinen Dienststellen geleast, geliehen beziehungsweise gemietet wurden
- b) an sonstigem Landeseigentum,

soweit das Land Hessen nach den geltenden Vorschriften Schadenersatzansprüche gegen den Beschäftigten erheben kann. Die Versicherungssumme beträgt 26.000 Euro für jedes Schadenereignis.

(2) Auf das Vertragsverhältnis finden die Abschn. A. und B. der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.

(3) Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen den versicherten Kraftfahrer erhoben werden. In diesem Sinne umfasst der Versicherungsschutz auch

- a) Privatfahrten mit Dienstfahrzeugen, soweit sie dienstlich zulässig sind,
- b) Schäden, die beim Abschleppen von Fahrzeugen an Dienstfahrzeugen und sonstigem Landeseigentum entstehen,
- c) Schäden bei Ausbildungsfahrten der Fahrschüler auf Dienstfahrzeugen in Begleitung des Fahrlehrers,
- d) der Dienststelle angezeigte Fahrten der Mitglieder einer Personalvertretung in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Wenn es dem Versicherer im Falle des Abs. 1 zur Abwendung oder Verringerung von Schadenersatzansprüchen des Landes Hessen angezeigt erscheint, einen Verteidiger zu bestellen, so hat er die Kosten des Strafverfahrens (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu übernehmen, sofern diese auf seine Weisung aufgewendet werden.

### § 3 Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung

(1) Der Versicherer gewährt eine Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust des privaten oder anerkannt privateigenen PKW/Kombi des Beschäftigten. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenereignis 330 Euro. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 AKB wird vereinbart, dass sich die Höchstentschädigung bei Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeugs durch Diebstahl um 10 Prozent vermindert. § 13 Abs. 9 AKB bleibt hiervon unberührt. Der Versicherer verzichtet auf eine Verminderung der Höchstentschädigung, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadens mit einer von ihm anerkannten qualifizierten Diebstahlsicherung ausgestattet war. Als qualifizierte Diebstahlsicherung wird nur eine sich automatisch einschaltende Wegfahrsperre anerkannt. Die Ausrüstung des Fahrzeugs mit einer Diebstahlsicherung ist im Schadenfall nachzuweisen.

(2) Versicherungsschutz besteht nur während einer von der Dienststelle genehmigten Dienstfahrt sowie bei der Dienststelle angezeigten Fahrten der Mitglieder einer Personalvertretung in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung. Als Dienstfahrt gilt nicht die Fahrt von der Wohnung zur Dienststelle und zurück, es sei denn, die Dienstreise wird direkt an der Wohnung begonnen oder beendet.

(3) Die Versicherung kann abgeschlossen werden für eine jährliche dienstliche Fahrleistung von

- a) bis 1.000 km,
- b) über 1.000 km bis 3.000 km oder
- c) ohne kilometermäßige Beschränkung.

Maßgebend für die Beantragung des Versicherungsschutzes nach den Gruppen a) bis c) ist die Kilometerleistung, die der Beschäftigte bei Dienstreisen im Vorjahr zurückgelegt hat. Wurden im Vorjahr keine Dienstreisen ausgeführt oder wird eine höhere Zahl von Dienstreisekilometern für das Versicherungsjahr erwartet, so ist die voraussichtliche Kilometerleistung zugrunde zu legen.

Die Dienststelle ist verpflichtet, dem Versicherer auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung über die von dem Beschäftigten im Kalenderjahr tatsächlich dienstlich gefahrenen und entschädigten Kilometer vorzulegen. Erweist sich die Einstufung nach Ablauf des Kalenderjahres als unzutreffend, werden Versicherungsschutz und Beitrag für das abgelaufene Kalenderjahr nicht berührt. Der Beschäftigte hat dem Versicherer jedoch bis zum 10. Januar des folgenden Jahres unaufgefordert mitzuteilen, in welche der genannten Gruppen er nunmehr einzustufen ist.

(4) Versicherte Person ist der Eigentümer oder Halter des benutzten Fahrzeuges. Das Land Hessen gilt als Mitversicherter.

(5) Auf das Vertragsverhältnis finden die Abschnitte A. und C. der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Die Vorschriften der Tarifbestimmungen über Schadenfreiheit beziehungsweise Schadenklassen finden keine Anwendung.

(6) Besteht für das beschädigte Fahrzeug neben der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung eine weitere Fahrzeug-Vollversicherung, so hat der Beschäftigte die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung geltend zu machen. Bestehen mehrere Fahrzeug-Versicherungen, so darf nicht mehr als Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der versicherte Gesamtschaden beträgt. Der Beschäftigte ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeug-Versicherung unter Angabe des Versicherers und der Versicherungsscheinnummer zu erteilen.

### § 4 Unfall-Versicherung

(1) Der Versicherer gewährt den Beschäftigten des Landes Hessen nach Maßgabe der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) Versicherungsschutz für Unfälle des täglichen Lebens innerhalb und außerhalb der beruflichen Tätigkeit.

(2) Die Versicherungssummen betragen 8.200 Euro für den Todesfall, 16.400 Euro für den Invaliditätsfall.

### § 5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Der Beschäftigte des Landes Hessen beantragt bei seiner Dienststelle die gewünschte Versicherung. Er erhält einen Versicherungsausweis, von dem eine Durchschrift an die Gothaer Allgemeine Versicherung AG geschickt wird. Eine Durchschrift verbleibt bei der Dienststelle.

Der Versicherungsschutz beginnt am Ersten des Monats, für den der Beitrag entrichtet wird, frühestens mit der Ausstellung des Versicherungsausweises.

(2) Die Versicherungsverträge werden jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen. Versicherungs- und Beitragsperiode ist das Kalenderjahr. Die Versicherungsverträge verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Hessen erlischt die Versicherung am Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses, 24.00 Uhr; Gleiches gilt bei Wagniswegfall. Dem Versicherer ist hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Versicherer hat in solchen Fällen Anspruch auf den anteiligen Beitrag, der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfällt.

(3) In Urlaubs- oder Krankheitsfällen gilt der Versicherungsschutz bei der auf das Führen von Dienstfahrzeugen beschränkten Dienstfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung für den amtlich bestellten Ersatzfahrer, sofern die Beitragszahlung nicht unterbrochen wird.

### § 6 Beitrag und Beitragszahlung

(1) Die Beiträge betragen einschließlich Versicherungssteuer je Kalenderjahr für die

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Dienstfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung (§ 2) | 27,81 Euro, |
| b) Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung (§ 3)   |             |
| bis 1.000 km                                     | 13,93 Euro, |
| über 1.000 km bis 3.000 km                       | 27,81 Euro, |
| ohne kilometermäßige Beschränkung                | 41,73 Euro, |
| c) Unfall-Versicherung (§ 4)                     | 13,93 Euro. |

(2) Die Beiträge sind für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus zu entrichten (durch Lastschrifteinzugsverfahren oder gegen besondere Beitragsrechnung).

## § 7

**Anmeldung von Schäden**

(1) Die nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AKB beziehungsweise AUB) durch die Versicherungsnehmer zu erstattenden Schadenmeldungen sind unverzüglich bei der Dienststelle vorzunehmen und von dieser an die Gothaer Allgemeine Versicherung AG zu leiten.

(2) Sofern die Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung (§ 3) in Anspruch genommen werden soll, ist dem Versicherer zusätzlich eine schriftliche Bestätigung der Dienststelle darüber vorzulegen, dass sich der Schadenfall während einer genehmigten Dienstreise ereignet hat. Das Land Hessen beziehungsweise die zuständige Dienststelle verpflichtet sich, die auf der Schadenanzeige (Vordruck) vorgesehene schriftliche Bestätigung mit Dienstsiegel und Unterschrift zu erteilen.

## § 8

**Obliegenheiten**

Bei Verletzung der Obliegenheiten nach §§ 3 Abs. 6 und 7 Abs. 2 dieses Vertrages gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. V der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) sinngemäß.

944

**Gründung „Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen“ (LBIH)**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 wird der „Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen“ (LBIH) mit Sitz in Wiesbaden gegründet. Er ist ein Landesbetrieb nach § 26 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO).

Der LBIH nimmt im Auftrag des Landes Hessen die operativen Aufgaben im Bereich des Immobilienmanagements sowie des Staatlichen Hochbaus wahr und erbringt Dienstleistungen zur Vorbereitung und Abwicklung von Baumaßnahmen.

Der LBIH übernimmt ab dem 1. Januar 2016 als Nachfolger alle Aufgaben und Zuständigkeiten der bisherigen Landesbetriebe „Hessisches Immobilienmanagement“ (HI) und „Hessisches Baumanagement“ (HBM). Die Landesbetriebe HI und HBM werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst, deren Personal geht auf den neuen Landesbetrieb über.

Der LBIH ist organisatorisch in eine Zentrale in Wiesbaden und sechs Niederlassungen in Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel und Wiesbaden gegliedert. Unterhalb der Niederlassungen können Außenstellen eingerichtet werden.

Der LBIH untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Hessischen Ministeriums der Finanzen. Im Zusammenhang mit der Erledigung von Bauaufgaben des Bundes obliegt die Fachaufsicht den zuständigen Bundesministerien und der Bundesbauabteilung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.

Die Aufgaben und der Organisationsaufbau des LBIH sind in der Satzung (vgl. Anlage) festgelegt. Weitere Einzelheiten, insbesondere die innere Organisation, werden durch Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen gesondert geregelt.

Dieser Erlass tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Wiesbaden, 16. November 2015

**Hessisches Ministerium der Finanzen**  
O 1006 A – 10 – I 8

*St.Anz. 49/2015 S. 1250*

**Anlage****Satzung****„Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen“**

## § 1

**Name, Sitz, Rechtsform und Aufbau**

(1) Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen“ (LBIH). Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.

(2) Der LBIH ist ein kaufmännisch eingerichteter Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO).

(3) Der LBIH ist organisatorisch in eine Zentrale in Wiesbaden und sechs Niederlassungen gegliedert. Die Niederlassungen haben folgende Standorte: Süd in Darmstadt, Rhein-Main in Frankfurt am Main, West in Wiesbaden, Ost in Fulda, Mitte in Gießen sowie Nord in Kassel. Unterhalb der Niederlassungen können Außenstellen eingerichtet werden. Sie führen die Zusatzbezeichnung «Außenstelle» mit der Standortangabe.

(4) Darüber hinaus können nach Bedarf sonstige Standorte, sog. Bauleitungen, eingerichtet werden. Diese sind organisatorisch einer Niederlassung zugeordnet und führen die Bezeichnung „Bauleitung“ mit der Standortangabe.

## § 2

**Aufgabenübertragung, Personalübergang**

(1) Der LBIH übernimmt als Nachfolger alle Aufgaben der Landesbetriebe „Hessisches Baumanagement“ (HBM) und „Hessisches Immobilienmanagement“ (HI).

(2) Die Beschäftigten der Landesbetriebe HI und HBM werden Beschäftigte des Landesbetriebs LBIH.

## § 3

**Aufgaben**

(1) Der LBIH nimmt im Auftrag des Landes Hessen die operativen Aufgaben in den Bereichen des Immobilienmanagements sowie des Staatlichen Hochbaus wahr. Darüber hinaus ist der LBIH im Wege der Organleihe für die Erledigung der Hochbauaufgaben des Bundes zuständig.

(2) Im Bereich des Staatlichen Hochbaus erbringt der LBIH Dienstleistungen zur technischen, finanziellen und verwaltungsmäßigen Vorbereitung und Abwicklung baulicher Maßnahmen sowie für sonstige baufachliche Aufgaben. Er nimmt bei Beauftragung im Einzelfall auch die Aufgaben des Zuwendungsbaus gemäß der Landes- bzw. Bundeshaushaltsordnung wahr.

(3) Im Bereich des Immobilienmanagements verwaltet und bewirtschaftet der LBIH die Liegenschaften, die sich in seinem wirtschaftlichen Eigentum befinden oder für die er aufgrund vertraglicher Regelungen zur Erfüllung dieser Aufgaben verpflichtet ist. Er trägt insoweit grundsätzlich die Betreiberverantwortung. Darüber hinaus erbringt der LBIH insbesondere folgende Dienstleistungen:

1. Verwaltung von Mietverhältnissen;
  2. Unterbringung von Landesdienststellen;
  3. Erarbeitung regionaler Standortmanagement-Konzeptionen;
  4. Grundstücksverkehr, Grundstücksentwicklung, Verwertung von Immobilien;
  5. Datenpflege und -auswertung des Hessischen Liegenschaftsinformationssystems (HeLIS) sowie die Führung des Landesgrundbesitzverzeichnisses.
- (4) Dem LBIH können durch das Hessische Ministerium der Finanzen weitere Aufgaben übertragen werden. Durch Verwaltungsvereinbarung kann der LBIH weitere Aufgaben übernehmen.
- (5) Die Einzelheiten des Leistungsangebots des LBIH werden in einem Leistungs- und Entgeltverzeichnis, in den Nutzungsvereinbarungen sowie in der Vergütungsvereinbarung zwischen Bund und Land für die Erledigung der Bauaufgaben des Bundes festgelegt.

## § 4

**Aufsicht**

(1) Der LBIH untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Hessischen Ministeriums der Finanzen. Im Zusammenhang mit der Erledigung von Bundesaufgaben obliegt die Fachaufsicht mit entsprechender Weisungsbefugnis den zuständigen Bundesministerien und der Abteilung Bundesbau in der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.

(2) Das Hessische Ministerium der Finanzen kann dem LBIH Weisungen erteilen. Insbesondere sind ihm vorbehalten:

1. die Änderung der Rechtsform sowie die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen, Außenstellen und Bauleitungen;
  2. der Erlass der Geschäftsordnung;
  3. die Genehmigung des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses;
  4. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan im Rahmen der Haushaltsaufstellung sowie die Genehmigung des Jahresabschlusses;
  5. die Bestellung des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof;
  6. die Bestellung und Abberufung der Direktorin/des Direktors sowie der stellvertretenden Direktorin/des stellvertretenden Direktors;
  7. beamtenrechtliche Personalangelegenheiten sowie Personalangelegenheiten des Tarifpersonals, der Auszubildenden sowie der Praktikantinnen und Praktikanten, soweit diese nicht durch Verordnung oder Anordnung übertragen sind.
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen im Innenverhältnis bedürfen insbesondere folgende Maßnahmen und Rechtsgeschäfte des LBIH:
1. Änderungen des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses;
  2. Änderungen der Kostenstruktur des Mieter-/Vermietermodells sowie dessen allgemeingültiger Pauschalen;
  3. der Erwerb von Grundstücken sowie die Übernahme von Grundstücken in das wirtschaftliche Eigentum des LBIH;



Lfd. Nr.	Anzahl	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Abgebende Stelle / Lagerort
3	4 1	Elektrische Tischecken 1,20 x 1,20 m für Büroschreibtische Flurförderfahrzeug/Handgabelhubwagen, Hersteller BT-Deutschland, Typ LTH 100, Baujahr:2007	verwendungsfähig  verwendungsfähig, die stationäre Batterie ist defekt	Hessische Zentrale für Datenverarbeitung Mainzer Straße 29 65185 Wiesbaden Ansprechpartnerin: Frau Göttmann Tel.: 0611/340-1226 (Tischecken) Ansprechpartner: Herr Haas Tel.: 06652/1872166 (Hubwagen)
4	1 3	Notebook, Fujitsu-Siemens, E8020, Baujahr: 2005 Scanner, HP, G4010, Baujahr: 2012	verwendungsfähig	Polizeiakademie Hessen Schönbergstraße 100 65199 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Feix Tel.: 0611/9460-2510
5	31 7 19 30 15 10 45 25 14 9 9 5 9	Sideboard, 2 Schiebetüren, 160 cm breit, Baujahr: 1985, Front orange, Korpus hellgrau Sideboard, 2 Schiebtüren, 80 cm breit, Baujahr 1985, Front orange, Korpus hellgrau Akten-/Kleiderschrank, Baujahr: 1985, Front orange, Korpus hellgrau Besucherstuhl mit braunem Stoffbezug, Baujahr: 1985 Besucherstuhl mit brauner Kunststoffschale Besucherstuhl mit schwarzem Stoffbezug, Baujahr: 2001 Beistelltisch 160 x 40 cm, Platte grau Beistelltisch 80 x 40 cm, Platte grau Beistelltisch diverse Größen, Platte grau Schreibtisch 160 x 80 cm, Platte hellgrau, Gestell schwarz, Baujahr: 2001 Schreibtischcontainer, hellgrau, Baujahr: 2001 Schreibtischcontainer, grün und orange, Baujahr: 1985 SKR-Schränke, Front orange, Baujahr: 1985	verwendungsfähig	Finanzamt Alsfeld-Lauterbach Verwaltungsstelle Lauterbach In der Rambach 11 36304 Alsfeld Ansprechpartner: Herr Planz Tel.: 06631/790-212
6	1 1 1 1 3 3 7 6 1 1 3 5 1 10 2 3 2 1 1 3 1 1	Wandtresor, Garny, mit 4-Scheibenkombinationsschloß, Baujahr: 1957 Die Anlage ist eingemauert und muss selbst ausgebaut werden. Notebook Esprimo Mobile D9500, Baujahr: 2008 Notebook Esprimo Mobile D9510, Baujahr: 2010 PC HP CompaQ D530, Baujahr: 2003 PC Esprimo P5915, Baujahr: 2007 PC Esprimo P5720, Baujahr: 2008 PC Esprimo P5730, Baujahr: 2009/2010 PC Esprimo P5731, Baujahr: 2010/2011 PC Esprimo TypA P700, Baujahr: 2011 PC Esprimo TypB P700, Baujahr: 2012 Bildschirm 19" TFT Samtron 94, Baujahr: 2005/2006 Bildschirm FSC 19" TFT SCENICVIEW, Baujahr: 2009 Bildschirm NEC LCD 195NX 19", Baujahr: 2009 Bildschirm NEC EA190M 19" LCD, Baujahr: 2010 Bildschirm Fujitsu Display B19-5 ECO, Baujahr: 2010 Bildschirm EIZO S2202WHA 22", Baujahr: 2011 Drucker HP Laser Jet 1160, Baujahr: 2006 Drucker Canon IP 4200, Baujahr: 2006 Drucker HP Laser Jet P2015N, Baujahr: 2008 Drucker HP Laser Jet P2055 DN, Baujahr: 2009/2010 Scanner HP 5590 PL 1912 A, Baujahr: 2005 CD, DVD Duplicator DVM-D10A-Kit	verwendungsfähig	Hessisches Statistisches Landesamt Rheinstraße 35/37 65185 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Jonas Tel.: 0611/3802-934 Ansprechpartner: Herr Haupt Tel.: 0611/3802-952
7	3 42 9 10 32 1 5 4	TFT Monitor EIZO L767 TFT Monitor EIZO L768 in 2004/2005 beschafft TFT Monitor EIZO S1901 in 2008 beschafft TFT Monitor EIZO S1921 in 2006/2007 beschafft Notebooktasche schwarz, Nylon 15" Notebookrucksack schwarz, 15" Notebooktasche schwarz Leder 15" Notebooktasche blau 14" Anschaffungsjahr der Notebooktaschen 2009/2010 und 2013	verwendungsfähig	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Mainzer Straße 80 65189 Wiesbaden Ansprechpartnerin: Frau Kaub Tel.: 0611/815-1136 oder 3333 (IT-Team)

Lfd. Nr.	Anzahl	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Abgebende Stelle / Lagerort
8	1	Piano Weiss, Baujahr: 1974	gebraucht	Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main Eschersheimer Landstraße 29-39 60322 Frankfurt am Main Ansprechpartner: Herr Bender Tel.: 069/154007-348
9	1	PVA-TEPLA Hochvakuum Universal Laboranlage VSG002 zum Schmelzen und Gießen, Baujahr: 2003	Repariert, die Funktionsfähigkeit kann nicht garantiert werden, da die Maschine nicht angeschlossen ist.	Technische Hochschule Mittelhessen Wiesenstraße 14 35390 Gießen Ansprechpartnerin: Frau Seck Tel.: 0641/309-1078
10	22	Notebook Fujitsu Siemens Esprimo Mobile D9510, Intel Core 2 Duo Prozessor, 2 GB RAM, Festplatte zwischen 120 -160 GB, ohne Betriebssystem	verwendungsfähig	Hessisches Ministerium der Finanzen Friedrich-Ebert-Allee 8 65185 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Kunz Tel.: 0611/32-2355
	1	Notebook Fujitsu Siemens Esprimo Mobile D9500, Intel Core 2 Duo Prozessor, 2 GB RAM, Festplatte 160 GB, ohne Betriebssystem		
	4	Notebook Fujitsu Siemens Esprimo Mobile U9210, Intel Core 2 Duo Prozessor, 1 GB RAM, Festplatte 160 GB, ohne Betriebssystem		
	1	Notebook Fujitsu Siemens Lifebook S6410, Intel Core 2 Duo Prozessor, 2 GB RAM, Festplatte 120 GB, ohne Betriebssystem		
	1	Notebook Fujitsu Siemens Lifebook S6420, Intel Core 2 Duo Prozessor, 2 GB RAM, Festplatte 160 GB, ohne Betriebssystem		
	27	Docking Station Fujitsu Siemens Esprimo Mobile Docking Station D02 (20V – 4,5A)		
	7	Docking Station Fujitsu Siemens Lifebook FPCPR63 (19V – 5,27A)		
	1	Docking Station Fujitsu Siemens Lifebook FPCPR120 (19V – 5,27A)		
	9	Notebook Tasche		
	1	Server Fujitsu Siemens Primergy TX 300r, Intel Xeon Dual Prozessor, 1GB RAM, ohne Festplatte, Anschaffungsjahr: 2005		
	1	Servereinschub IBM 4365 (Model 5BG), ohne Festplatte		
	1	Server IBM System x3500, Intel Xeon 5130 2.0 Ghz Prozessor, 2 x 512 MB RAM, ohne Festplatte, Anschaffungsjahr: 2007		
	1	Server Fujitsu Siemens Primergy FibreCat N20i, Intel Xeon Prozessor, ohne Festplatte, Anschaffungsjahr: 2005		
	1	Server Fujitsu Siemens Primergy H250, 2 Intel Xeon Prozessor, 3GB RAM, ohne Festplatte, Anschaffungsjahr: 2002		
	1	Server Fujitsu Siemens Primergy H250GE, Intel Xeon Prozessor, 2GB RAM, ohne Festplatte, Anschaffungsjahr: 2003		
	1	Server Fujitsu Siemens Primergy E200, Intel Pentium III Prozessor, ohne Festplatte, Anschaffungsjahr: 2002		
	1	Server HP, Intel Xeon Prozessor, ohne Festplatte		
11	22	Bürodrehstuhl mit Armlehne, Leder, mit Rollen für Teppichboden, Anschaffungsjahr: 1999	verwendungsfähig	Der Präsident des Landgerichts Wiesbaden Mainzer Straße 124 65189 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Ernst Tel.: 0611/32614141
12	3	Erste-Hilfe-Anbausafe-System bestehend aus jeweils 4 Schrankelementen	neu	Goethe-Universität Frankfurt Theodor-W.-Adorno-Platz 1 60323 Frankfurt am Main Ansprechpartnerin: Frau Wollmerscheidt Tel.: 069/798-13764
13	20	PC Fujitsu Siemens, Pentium Dual Core, 3 Ghz, 2 GB RAM oder 4 RAM ohne DVD, ohne Festplatte	verwendungsfähig	Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Kassel Frankfurter Straße 84 A 34121 Kassel Ansprechpartner: Herr Schmidt Tel.: 0561/2099-333
	1	PC Fujitsu Siemens, Pentium Dual Core, 2,2 Ghz, 4 RAM, ohne DVD, ohne Festplatte		

Lfd. Nr.	Anzahl	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Abgebende Stelle / Lagerort
14	5	PC Fujitsu Siemens Celsius M460, ohne Festplatte	verwendungsfähig	Polizeipräsidium Osthessen Severingstraße 1-7 36041 Fulda Ansprechpartner: Herr Zechmeister Tel.: 0661/1052441

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen.

**Letzter Termin: Montag, 28. Dezember 2015**

Danach werden die Aussonderungsanträge an die für die Verwertung zuständige Stelle weitergeleitet.

#### Allgemeiner Hinweis

Im Mitarbeiterportal des Landes Hessen unter Finanzen>Beschaffungen>HCC-Zentrale Beschaffung>Aussonderungen sind alle Informationen zum Thema „Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen“ sowie die aktuellsten Veröffentlichungen zu finden.

Wiesbaden, den 17. November 2015

**HCC – Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung**  
Bereich Zentrale Beschaffung  
VV 4150 - Ld 1010

StAnz. 49/2015 S. 1251

## HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

946

### Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Adorf, Benkhausen, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringhausen, Ottlar, Rhenege, Stormbruch, Sudeck und Wirmighausen

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 13. Oktober 2015 nach Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

#### I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Adorf, Benkhausen, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringhausen, Ottlar, Rhenege, Stormbruch, Sudeck und Wirmighausen, Kirchenkreis Twiste-Eisenberg, werden zur **Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee** vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Diemelsee ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Adorf, Benkhausen, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringhausen, Ottlar, Rhenege, Stormbruch, Sudeck und Wirmighausen.

#### II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Pfarre zu Flechtdorf“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Flechtdorf	403	Flechtdorf	1	146/3	0,3202
Flechtdorf	403	Flechtdorf	16	7/1	0,5000
Flechtdorf	403	Flechtdorf	7	12/1	3,4818
Flechtdorf	403	Flechtdorf	7	34/1	2,9096
Flechtdorf	403	Flechtdorf	5	2/4	2,7315

2. Aus dem Grundvermögen der „Pfarre zu Flechtdorf“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Helmscheid	181	Helmscheid	7	33	0,3277
Helmscheid	181	Helmscheid	7	75/34	0,7378
Helmscheid	181	Helmscheid	7	34/1	0,0488

3. Aus dem Grundvermögen der „Evang. Kirchengemeinde in Flechtdorf“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Flechtdorf	302	Flechtdorf	17	71/2	1,4571
Flechtdorf	302	Flechtdorf	19	10/2	0,4974
Flechtdorf	302	Flechtdorf	19	10/3	0,9636
Flechtdorf	302	Flechtdorf	7	11/1	1,1154

4. Aus dem Grundvermögen der „Ev. Kirchengemeinde Flechtdorf (Küstereivermögen)“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Flechtdorf	410	Flechtdorf	16	8	0,7230
Flechtdorf	410	Flechtdorf	16	9	0,3106

5. Aus dem Grundvermögen der „Ev. Kirchengemeinde Benkhausen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Benkhausen	103	Benkhausen	1	123/19	0,0769

6. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle in Benkhausen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Benkhausen	158	Benkhausen	4	146/39	1,0250
Benkhausen	158	Benkhausen	4	36/5	0,1698

7. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Wirmighausen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wirmighausen	457	Wirmighausen	1	520/108	0,1104

8. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle in Wirmighausen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wirmighausen	455	Wirmighausen	2	27	1,4105
Wirmighausen	455	Wirmighausen	2	45/27	0,2830
Wirmighausen	455	Wirmighausen	9	20	0,0988

9. Aus dem Grundvermögen der „Konsistorial Pfarre Diemelsee-Adorf“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Konsistorial Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Adorf	1142	Adorf	3	66	0,7430
Adorf	1142	Adorf	16	18	6,3950
Adorf	1142	Adorf	17	21	0,1010
Adorf	1142	Adorf	13	3/1	3,8000
Adorf	1142	Adorf	2	20/21	0,1124
Adorf	1142	Adorf	6	88/1	0,8418
Adorf	1142	Adorf	6	88/2	0,0028
Adorf	1142	Adorf	2	20/5	0,0698
Adorf	1142	Adorf	2	20/20	0,0859
Adorf	1142	Adorf	1	286/2	0,0615
Adorf	1142	Adorf	1	286/4	0,0019
Adorf	1142	Adorf	3	162/65	0,1812
Adorf	1142	Adorf	3	181/62	0,5473
Adorf	1142	Adorf	6	53/1	1,4510

10. Aus dem Grundvermögen der „Konsistorial Pfarre Diemelsee-Adorf“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Konsistorial Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wirmighausen	545	Wirmighausen	8	32/1	0,3222

11. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Adorf“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Adorf	1139	Adorf	1	310	0,0440
Adorf	1139	Adorf	1	288/1	0,0151
Adorf	1139	Adorf	1	308/1	0,0760
Adorf	1139	Adorf	1	1108/311	0,0270
Adorf	1139	Adorf	1	300/3	0,0384
Adorf	1139	Adorf	1	298/3	0,0193

12. Aus dem Grundvermögen der „Konsistorial u. Patronats-Pfarre Adorf“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Konsistorial und Patronats Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Adorf	1170	Adorf	1	279	0,0002

13. Aus dem Grundvermögen der „Patronats Pfarre zu Adorf“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Patronats Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wirmighausen	465	Wirmighausen	9	3	3,2780

14. Aus dem Grundvermögen der „Patronats-Pfarrei in Diemelsee-Adorf“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Patronats Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Adorf	1177	Adorf	16	90	0,3520
Adorf	1177	Adorf	16	17	6,0810
Adorf	1177	Adorf	19	132/49	0,8902
Adorf	1177	Adorf	19	47/1	0,5591
Adorf	1177	Adorf	19	48/1	0,2541
Adorf	1177	Adorf	19	49/2	0,2386
Adorf	1177	Adorf	19	56/2	0,2277
Adorf	1177	Adorf	19	57/1	0,2082
Adorf	1177	Adorf	1	1326/278	0,0908
Adorf	1177	Adorf	16	89/1	1,0441

15. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Rhenege“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rhenege	492	Rhenege	1	134/1	0,0506
Rhenege	492	Rhenege	3	71	0,0908

16. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle Rhenege“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rhenege	474	Rhenege	3	60/4	1,0468

17. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Sudeck“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sudeck	230	Sudeck	1	19	0,0118

18. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle Sudeck“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sudeck	232	Sudeck	3	13	0,7360
Sudeck	232	Sudeck	4	211/60	0,4551
Sudeck	232	Sudeck	1	18/2	0,0452

19. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Stormbruch“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Stormbruch	270	Stormbruch	1	36/4	0,0461

20. Aus dem Grundvermögen der „Ev. Küsterstelle in Ottlar“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ottlar	246	Ottlar	2	6	0,7937
Ottlar	246	Ottlar	3	46	0,8917

21. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Ottlar“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ottlar	260	Ottlar	1	78/1	0,0395

22. Aus dem Grundvermögen der „Ev. Kig. Diemelsee-Giebringhausen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Giebringhausen	283	Giebringhausen	1	18	0,0137

23. Aus dem Grundvermögen der „Ev. Küsterstelle Diemelsee-Giebringhausen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Giebringhausen	278	Giebringhausen	2	21	1,7375

24. Aus dem Grundvermögen der „Ev. Kirchengem. Heringhausen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heringhausen	581	Heringhausen	1	39	0,0557
Heringhausen	581	Heringhausen	1	31/1	0,3252

25. Aus dem Grundvermögen der „Pfarre zu Heringhausen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heringhausen	533	Heringhausen	4	54	2,1550
Heringhausen	533	Heringhausen	4	55	3,9783
Heringhausen	533	Heringhausen	1	34/2	0,0987
Heringhausen	533	Heringhausen	1	34/3	0,0002
Heringhausen	533	Heringhausen	1	31/2	0,0097
Heringhausen	533	Heringhausen	4	11/1	4,0871

26. Aus dem Grundvermögen der „Pfarre zu Heringhausen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Vasbeck	508	Vasbeck	29	6/4	3,8877
Vasbeck	508	Vasbeck	29	7	1,5721

27. Aus dem Grundvermögen der „Pfarre zu Heringhausen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wirmighausen	650	Wirmighausen	15	28	7,1366

28. Ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle für die Konsistorial-Pfarre in Adorf. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 29. Juni 1960 eingetragen am 7. Oktober 1960, umgeschrieben am 27. Oktober 1983 tritt an dem nachfolgend aufgeführten Grundstück des Herrn Wolfgang-Fritz Pohlmann in Abt. II lfd. Nr. 2 des Grundbuchblattes 1143 anstelle der Konsistorial-Pfarre in Adorf die Konsistorial Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee.

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Adorf	1143	Adorf	2	20/5	0,0698

29. Ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle für die Konsistorial Pfarre in Adorf. Unter Bezug auf die Bewilligung vom 16. September 1963 eingetragen im gleichen Rang mit der Post Abt. II lfd. Nr. 1 am 21. Februar 1964 tritt an dem nachfolgend aufgeführten Grundstück des Herrn Heinz Peter Müller und Frau Ulrike Müller-Oehmig in Abt. II lfd. Nr. 2 des Grundbuchblattes 670 anstelle der Konsistorial Pfarre Adorf die Konsistorial Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee.

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Adorf	670	Adorf	2	20/20	0,0859

30. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Mitbenutzungsrecht) für evangelische Kirchengemeinde Heringhausen; gemäß Bewilligung vom 7. November 1983 eingetragen am 16. Januar 1984 an dem nachfolgend aufgeführten Grundstück der politischen Gemeinde Diemelsee eingetragen unter Abt. II Nr. 26 des Grundbuchblattes 480 wird anstelle der evangelischen Kirchengemeinde Heringhausen die Evangelische Kirchengemeinde Diemelsee:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heringhausen	480	Heringhausen	1	26/4	0,6272

### III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Kassel, den 5. November 2015

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck  
Das Landeskirchenamt  
gez. Dr. Obrock  
Oberlandeskirchenrat

---

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 12. November 2015

**Hessisches Kultusministerium**  
Z.3 - 880.030.000 - 00229

*StAnz. 49/2015 S. 1254*

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**947**

### Anerkennung als Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes

Herr Dipl.-Geologe Jürgen Fischbach, c/o Büro für Geotechnik und Umwelt, Marburger Straße 13 in 64289 Darmstadt, ist nach § 6 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Anerkennung von Sachverständigen im Bereich des Bodenschutzes vom 27. September 2006 (GVBl. I S. 534) von der IHK Darmstadt am 11. November 2008 nach § 36 der Gewerbeordnung als Sachverständiger für das Sachgebiet 2 „Gefährdungsabschätzung für

den Wirkungspfad Boden-Gewässer“ öffentlich bestellt und vereidigt worden. Mit dieser Veröffentlichung im Staatsanzeiger ist er in diesem Umfang weiterhin als Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 11. November 2017

Wiesbaden, 13. November 2015

**Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie**  
89 - 0250 - 473/15

*StAnz. 49/2015 S. 1257*

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

948

DARMSTADT

### **Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Schürfung „Pfungstweide“ und Schürfung „Im Wald“ der Stadt Bad Schwalbach, Gemarkung Lindschied, Rheingau-Taunus-Kreis**

**Vom 2. Oktober 2015**

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), und des § 33 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 62 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet das Regierungspräsidium Darmstadt:

#### § 1

##### **Schutzgebietsfestsetzung**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Schürfung „Pfungstweide“ und Schürfung „Im Wald“, Gemarkung Lindschied, Rheingau-Taunus-Kreis, zugunsten der Stadt Bad Schwalbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

#### § 2

##### **Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich)

Zone II (Engere Schutzzone)

Zone III (Weitere Schutzzone)

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 10.000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten:

Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000

Detailkarte im Maßstab 1 : 2.000

Die Schutzzonen sind wie folgt dargestellt:

Zone I = schwarze Umrandung mit innen liegender Rotabsetzung

Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innen liegender Blaubabsetzung

Zone III = schwarze Umrandung mit innen liegender Gelbabsetzung

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig beim

Regierungspräsidium Darmstadt

Wilhelminenstraße 1-3

64283 Darmstadt

und dem

Magistrat der Stadt Schwalbach,

Adolfsstraße 38,

65307 Bad Schwalbach

verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

#### § 3

##### **Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**

###### (1) Zone I

Die Zonen I für die Schürfung Pfungstweide und die Schürfung Im Wald erstrecken sich jeweils teilweise auf Flur 3, Flurstück 2 der Gemarkung Lindschied, Rheingau-Taunus-Kreis.

###### (2) Zone II

Die Zone II erstreckt sich teilweise auf Flur 3 der Gemarkung Lindschied, Rheingau-Taunus-Kreis.

###### (3) Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Lindschied, Rheingau-Taunus-Kreis.

#### § 4

##### **Verbote in der Zone III**

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers.

Ausgenommen ist die breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist. Ausgenommen ist auch das Versickern von Niederschlagswasser, das von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen stammt.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 8 WHG erteilt ist.

3. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
4. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassersammelgruben;
5. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) stehen;
6. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist nicht zu besorgen. Unterliegt der Umgang den Regeln der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten werden;
7. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
8. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
9. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
10. das Ablagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe sowie deren Einbringen in den Untergrund;
11. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
12. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen. Erlaubt sind Zwischenlager für unbelasteten Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch und Kompostierungsanlagen, sofern keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen ist;
13. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
14. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
15. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen ist;
16. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
17. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung. Dieses Verbot gilt nicht, wenn fachbehördlich festgestellt worden ist, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen ist;
18. Grundwasserpumpen und Erdwärmesonden;
19. das Ausbringen von Klärschlamm;
20. die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und

Lebensmittelsicherheit (BVL) für die Anwendung in Wasserschutzgebieten nicht zugelassen sind, und die unsachgemäße Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sowie das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen;

21. die Lagerung von organischen Düngern und Silage, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
22. die Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist. Der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
23. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der Nachweis der Dichtigkeit erbracht ist. Die Dichtigkeit kann zum Beispiel durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) nachgewiesen werden. Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
24. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben;
25. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen;
26. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
27. das Neuanlegen von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
28. Flächen für Motorsport;
29. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
30. das Neuanlegen und Erweitern von Kleingartenanlagen.

#### § 5

##### Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (u.a. Windenergieanlagen);
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte oder wassergebundene Feld- und Forstwege;
4. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
5. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen. Ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen;
6. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Transportbehältern sowie deren ordnungsgemäße Ausbringung und der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen und in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
7. jegliche Bodeneingriffe, die über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern;
8. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
9. Gewinnung von Bodenschätzen;
10. Sprengungen;
11. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
12. Parkplätze und Sportanlagen;
13. Zeltlager, Bade- und Campingplätze und das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen;
14. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
15. das Vergraben von Tierkörpern;
16. militärische Anlagen;
17. Kompostierungsanlagen;
18. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser.

#### § 6

##### Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

#### § 7

##### Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung und für die gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III

Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten folgende Ver- und Gebote:

1. Allgemeine Vorgaben
  - 1.1 Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
  - 1.2 Bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie von gartenbaulich genutzten Flächen beim Anbau mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Zur fachlichen Bewertung ist die zuständige Landwirtschaftsverwaltung hinzuzuziehen.
  - 1.3 Vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchung zu ermitteln und im Düngesplan zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen. Bei vergleichbarer Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich. Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und für andere Flächen, die nicht gedüngt werden.
  - 1.4 Für die Durchführung der Düngung ist ein auf den Einzelbetrieb abgestimmter, kulturbezogener Düngesplan aufzustellen. Die Düngung ist gemäß dem Düngesplan unter Berücksichtigung des Stickstoffverlaufes durchzuführen.
2. Düngung
  - 2.1 Auf Ackerland dürfen Gülle, Jauche, Geflügelkot, flüssiger Sekundärrohstoffdünger, Gärreste und stickstoffhaltiger Mineraldünger vom 1. Oktober bis zum 31. Januar nicht ausgebracht werden. Falls eine Kultur angesät wurde, dürfen nach der letzten Ernte bis zum 30. September maximal 60 kg Gesamtstickstoff/ha ausgebracht werden.
  - 2.2 Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 31. Oktober nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Beim Vorliegen der Bodenartengruppen Tonlehme (tl), Schlufftone (ut) oder Lehmtone (lt) (nach KA 5 – Bodenkundliche Kartieranleitung) gilt das Verbot bis zum 30. September;
  - 2.3 Der Einsatz von organischen Düngern wird insgesamt auf 120 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr beschränkt, wobei bei der Anwendung von Festmist und Kompost bis zu 150 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr verabreicht werden können, wenn die Düngung auf maximal 300 kg Gesamt-N/ha in drei Jahren begrenzt wird;
  - 2.4 Die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100 Prozent in der Nährstoffbilanz anzurechnen. Die folgenden Ziffern 2.5 und 2.6 bleiben unberührt.
  - 2.5 Sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des Gesamtstickstoffgehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden:
    - Schweinegülle: 60 % im Ausbringungsjahr, 20 % im Folgejahr;
    - Rindergülle: 50 % im Ausbringungsjahr, 20 % im Folgejahr;
    - Jauche: 90 % im Ausbringungsjahr.
  - 2.6 Der Gesamtstickstoffgehalt aus Stallmist und Kompost (inklusive Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet:
    - Festmist: 40 % im Ausbringungsjahr, 30 % im Folgejahr;
    - Kompost (einschließlich Grüngut): 35 % im Ausbringungsjahr, 25 % im Folgejahr.

### 3 Leguminosenanbau

3.1 Im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung während des Anbaus bzw. nach der Ernte nicht gestattet. Gezielte Maßnahmen sind:

- Anbau von Untersaaten,
- Getreidebestellung bis zum 30. September nach flacher Bearbeitung,
- Nachbau von Stickstoffzehrern, wie zum Beispiel Kreuzblütler, Gräser, Phacelia,
- Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung.

3.2 ein Umbruch von Dauer- und Rotationsbrachen sowie Leguminosen ist nur im Frühjahr mit sofortigem Nachbau einer stark stickstoffzehrenden Kultur zulässig;

### 4 Zwischenfruchtanbau

4.1 Vor dem Anbau von Sommerungen ist ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 15. September geerntet ist.

4.2 Soweit eine Sommerung folgt, darf der Zwischenfruchtumbruch nicht vor dem 1. November erfolgen.

4.3 Zwischenfruchtansaaten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine Stickstoffdüngung erhalten.

4.4 Im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen.

4.5 Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden.

4.6 Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden.

### 5 Sonderkulturen

Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Obst (mit Ausnahme von Streuobstwiesen), Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen. Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder in geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

5.1 Das Neuanlegen und Erweitern von Flächen mit Sonderkulturen ist verboten, sofern nicht grundwasserschützende Techniken angewandt werden.

5.2 Bei Ernte der Letztkultur vor dem 15. September sind Brachezeiten durch Anbau von Zwischenfrüchten (Zwischenkulturen bzw. Zwischenbegrünung) auszuschließen.

5.3 Beim Anbau von Frühkulturen ist ein Zwischenfruchtumbruch ab dem 15. Dezember zulässig; bei sonstigen Kulturen hat der Umbruch direkt vor Anbaubeginn zu erfolgen.

### 6 Grünland

6.1 Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen. Bei Grünland handelt es sich um Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren Gras erzeugt wurde;

6.2 Auf Grünland dürfen Gülle, Jauche, Geflügelkot, flüssiger Sekundärrohstoffdünger, Gärreste und stickstoffhaltiger Mineraldünger ab dem 1. Oktober bis zum 31. Januar nicht ausgebracht werden

6.3 Grünland darf zum letzten Aufwuchs nicht mit mehr als 30 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden, falls mehr als zwei Nutzungen erfolgen.

### 7 Flächenstilllegung

7.1 Zur Stilllegung vorgesehene Flächen sind direkt nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen.

7.2 Zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen, auch im Gemenge, nicht gestattet. Zur Begrünung von konjunkturell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20 Prozent betragen darf.

7.3 Die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist verboten, es sei denn die Grundwasserneubildung wird nicht wesentlich beeinträchtigt und es ist kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen.

### 8 Beweidung

8.1 Verboten ist eine Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird.

8.2 Soweit eine Beifütterung der Tiere erfolgt, ist eine Tag- und Nachtweide nicht gestattet; dies gilt nicht, soweit die Beifütterung ausschließlich mit Strukturfutter erfolgt.

## § 8

### Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung und die gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung und die gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7.

Darüber hinaus sind verboten:

1. die Beweidung;
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Fertigkompost;
3. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen;
4. Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

## § 9

### Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Ge- und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung. Analoges gilt für den Anbau von Sonderkulturen.

## § 10

### Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlung verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen oder kennzeichnen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen,
10. zur Ermittlung der  $N_{min}$ -Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. im Herbst auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die maschinelle Entnahme von Bodenproben – unter größtmöglicher Schonung der Fläche – durchführen.

## § 11

### Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

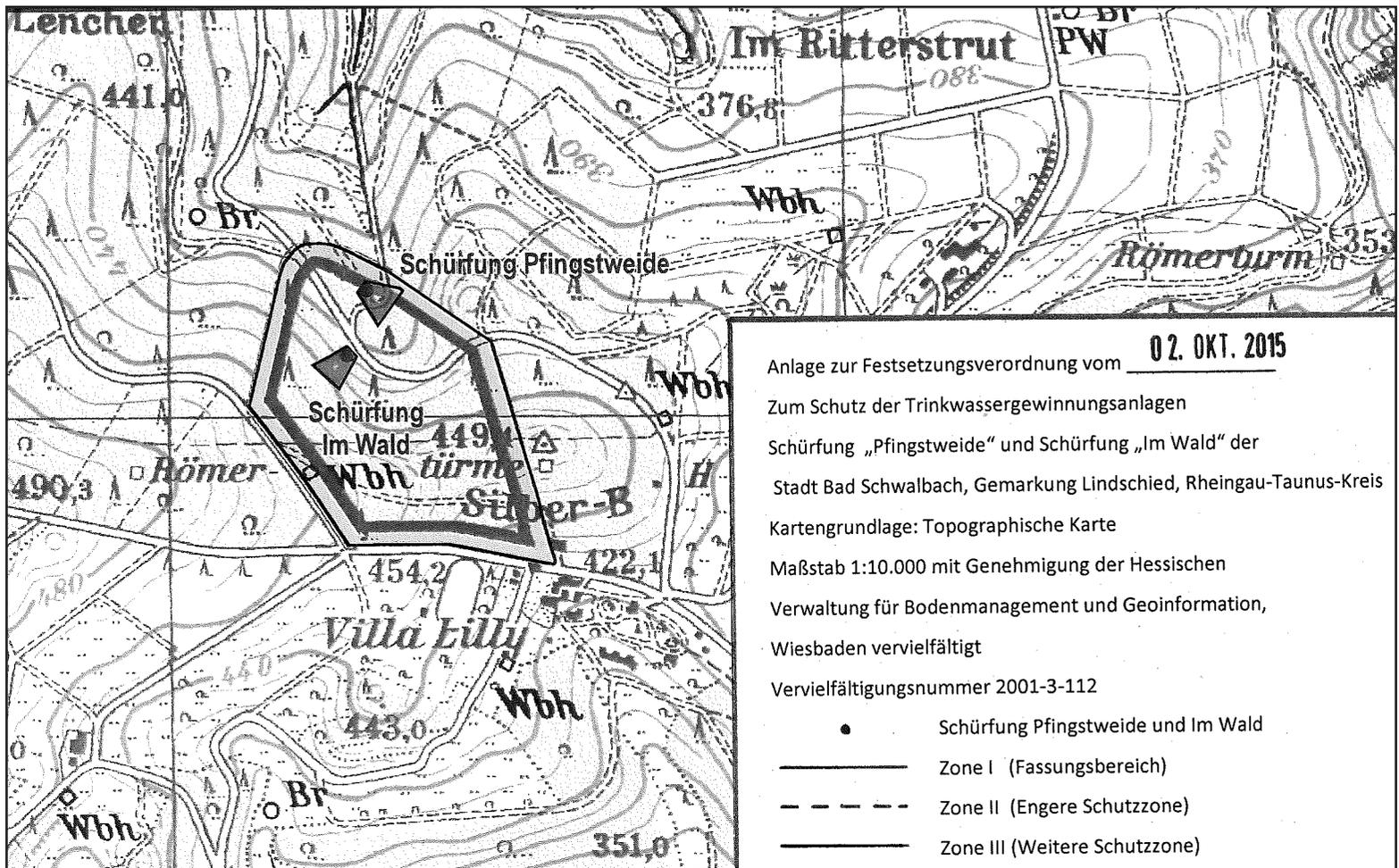
(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen, forstrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung oder einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

(3) Keiner Ausnahmezulassung bedürfen Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen oder des Fassungsgebietes dienen.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.



Anlage zur Festsetzungsverordnung vom **02. OKT. 2015**

Zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen  
Schürfung „Pfingstweide“ und Schürfung „Im Wald“ der  
Stadt Bad Schwalbach, Gemarkung Lindschied, Rheingau-Taunus-Kreis

Kartengrundlage: Topographische Karte

Maßstab 1:10.000 mit Genehmigung der Hessischen

Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation,

Wiesbaden vervielfältigt

Vervielfältigungsnummer 2001-3-112

- Schürfung Pfingstweide und Im Wald
- Zone I (Fassungsbereich)
- - - Zone II (Engere Schutzzone)
- - - - Zone III (Weitere Schutzzone)

### § 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 2. Oktober 2015

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Lindscheid  
Regierungspräsidentin

*StAnz. 49/2015 S. 1258*

**949**

### Vorhaben der Evonik Degussa GmbH;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Evonik Degussa GmbH beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Granulataktivierung in der Anlage Nickel-Katalysator-Betrieb nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BImSchG (Anlage nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Die Anlage befindet sich in 63457 Hanau, Gemarkung Wolfgang, Flur 1, Flurstück 95/13.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 3c UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 17. November 2015

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
IV/F-43.3-0091.12 Gen 32/15

*StAnz. 49/2015 S. 1261*

**950**

### Anerkennung der Prespa Ohrid Nature Trust (PONT) mit Sitz in Offenbach am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 20. Oktober 2015 errichtete Prespa Ohrid Nature Trust (PONT) mit Sitz in Offenbach am Main mit Stiftungsurkunde vom 12. November 2015 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 12. November 2015

**Regierungspräsidium Darmstadt**

I 13 - 25 d 04/11 - (13) - 63-

*StAnz. 49/2015 S. 1261*

**951**

### Anerkennung der Wolfgang Clement – Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Testament vom 18. April 1994 und Stiftungssatzung vom 21. Oktober 2015 errichtete Wolfgang Clement - Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 16. November 2015 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 16. November 2015

**Regierungspräsidium Darmstadt**

I 13 - 25 d 04/11 - (12) - 800-

*StAnz. 49/2015 S. 1261*

952

### Anerkennung der Deutsche Wohnglück-Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 3. November 2015 errichtete Deutsche Wohnglück-Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 17. November 2015 als rechtsfähige Familienstiftung anerkannt.

Darmstadt, den 17. November 2015

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04/11 - (11) - 180  
*StAnz. 49/2015 S. 1262*

953

### Anerkennung der Alago Familienstiftung als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 1. November 2015 errichtete Alago Familienstiftung mit Sitz in Langen mit Stiftungsurkunde vom 17. November 2015 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 17. November 2015

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04/11 - (8) - 74-  
*StAnz. 49/2015 S. 1262*

954

KASSEL

### Vorhaben der GASCADE Gastransport GmbH;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die GASCADE Gastransport GmbH beabsichtigt Sanierungsarbeiten an der Ferngasleitung MIDAL im Bereich der Querung der Prinzenstraße in Baunatal bei gleichzeitiger Entfernung des vorhandenen Mantelrohres vorzunehmen.

Für dieses Vorhaben war zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 26. Oktober 2015

**Regierungspräsidium Kassel**  
33 EnWG GASCADE-MIDAL  
Prinzenstraße/Baunatal 2015/We  
*StAnz. 49/2015 S. 1262*

955

### Vorhaben der GASCADE Gastransport GmbH;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die GASCADE Gastransport GmbH beabsichtigt Sanierungsarbeiten an der Ferngasleitung MIDAL im Bereich der Querung der B 251 bei gleichzeitiger Entfernung des vorhandenen Mantelrohres vorzunehmen.

Für dieses Vorhaben war zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 26. Oktober 2015

**Regierungspräsidium Kassel**  
33 EnWG GASCADE-MIDAL B 251 2015/We  
*StAnz. 49/2015 S. 1262*

956

### Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467), habe ich Herrn Ralph Isling mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk KB 17 des Landkreises Waldeck-Frankenberg bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Kassel, den 13. November 2015

**Regierungspräsidium Kassel**  
15.1 - 65 a 04.09 – KBZ - KB 17  
*StAnz. 49/2015 S. 1262*

957

### Genehmigung einer Änderung der Stiftungsverfassung der „Stiftung der Kreissparkasse Schwalm-Eder für den Altkreis Ziegenhain“ mit Sitz in Ziegenhain

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich der Stiftung heute eine Änderung der Stiftungsverfassung genehmigt, die unter anderem auch eine Änderung des Stiftungszweckes beinhaltet.

Kassel, den 16. November 2015

**Regierungspräsidium Kassel**  
15.1 - 25 d 04/11 – (5) - 16  
*StAnz. 49/2015 S. 1262*

958

### Genehmigung einer Änderung der Stiftungsverfassung der „Stiftung der Kreissparkasse Schwalm-Eder für den Altkreis Homberg“ mit Sitz in Homberg (Efze)

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich der Stiftung heute eine Änderung der Stiftungsverfassung genehmigt, die unter anderem auch eine Änderung des Stiftungszweckes beinhaltet.

Kassel, den 16. November 2015

**Regierungspräsidium Kassel**  
15.1 - 25 d 04/11 – (5) - 22  
*StAnz. 49/2015 S. 1262*

959

### Genehmigung einer Änderung der Stiftungsverfassung der „Stiftung der Kreissparkasse Schwalm-Eder für den Altkreis Fritzlar“ mit Sitz in Fritzlar

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich der Stiftung heute eine Änderung der Stiftungsverfassung genehmigt, die unter anderem auch eine Änderung des Stiftungszweckes beinhaltet.

Kassel, den 16. November 2015

**Regierungspräsidium Kassel**  
15.1 - 25 d 04/11 – (5) - 15  
*StAnz. 49/2015 S. 1262*

960

### Genehmigung einer Änderung der Stiftungsverfassung der „Stiftung der Kreissparkasse Schwalm-Eder für den Altkreis Melsungen“ mit Sitz in Melsungen

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich der Stiftung heute eine Änderung der Stiftungsverfassung genehmigt, die unter anderem auch eine Änderung des Stiftungszweckes beinhaltet.

Kassel, den 16. November 2015

Regierungspräsidium Kassel  
15.1 - 25 d 04/11 - (5) - 14  
*St.Anz. 49/2015 S. 1263*

961

### Genehmigung einer Änderung der Stiftungsverfassung der „Stiftung der Stadtparkasse Schwalmstadt“ mit Sitz in Schwalmstadt

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich der Stiftung heute eine Änderung der Stiftungsverfassung genehmigt, die unter anderem auch eine Änderung des Stiftungszweckes beinhaltet.

Kassel, den 16. November 2015

Regierungspräsidium Kassel  
15.1 - 25 d 04/11 - (5) - 35  
*St.Anz. 49/2015 S. 1263*

## HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION

962

### Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Rosbach vor der Höhe – K 11 (Wetteraukreis);

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Rosbach vor der Höhe – K 11 beabsichtigt, auf der Grundlage des vom Amt für Bodenmanagement Büdingen – Flurbereinigungsbehörde – aufgestellten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG) gemeinschaftliche Anlagen herzustellen. Es handelt sich um den Ausbau, die Neuanlage und den Rückbau von befestigten Wegen, die Beseitigung und Neuanlage von unbefestigten Wegen und die Neuanlage von Kompensationsflächen.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen aufgestellten Plan nach § 41 FlurbG der Oberen Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Für das Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Plan nach § 41 FlurbG zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, den 12. November 2015

Hessisches Landesamt  
für Bodenmanagement  
und Geoinformation  
– Obere Flurbereinigungsbehörde –  
II 2 – UF 1866

*St.Anz. 49/2015 S. 1263*

## HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

963

### BAB 5 – Anbau einer Nothaltebucht bei Autobahn-km 473,000 in Fahrtrichtung Kassel;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) beabsichtigt, im Bereich der temporären oder dauerhaften Seitenstreifen-Freigabe die Bundesautobahn A 5 mit Nothaltebuchten auszustatten.

Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), geändert durch Artikel 466 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVvVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S 254) herbeigeführt werden. Gegenstand der Baumaßnahme ist der Neubau einer Nothaltebucht bei BAB-km 473,000 in Fahrtrichtung Kassel.

Für das Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Darmstadt, den 16. Oktober 2015

Hessen Mobil –  
Straßen- und Verkehrsmanagement  
20g\_A5-Nothaltebucht\_473,000\_PL10.1Ko  
*St.Anz. 49/2015 S. 1263*

964

**BAB 5 – Anbau einer Nothaltebucht bei Autobahn-km 476,200 in Fahrtrichtung Kassel;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) beabsichtigt, im Bereich der temporären oder dauerhaften Seitenstreifen-Freigabe die Bundesautobahn A 5 mit Nothaltebuchten auszustatten.

Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), geändert durch Artikel 466 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S 254), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist der Neubau einer Nothaltebucht bei BAB-km 476,200 in Fahrtrichtung Kassel bei Friedrichsdorf.

Für das Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Darmstadt, den 15. Oktober 2015

**Hessen Mobil –  
Straßen- und Verkehrsmanagement**  
20g\_A5-Nothaltebucht\_476,200\_PL10.1Ko  
*StAnz. 49/2015 S. 1264*

965

**BAB 5 – Anbau einer Nothaltebucht bei Autobahn-km 482,500 in Fahrtrichtung Kassel;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) beabsichtigt, im Bereich der temporären oder dauerhaften Seitenstreifen-Freigabe die Bundesautobahn A 5 mit Nothaltebuchten auszustatten.

Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), geändert durch Artikel 466 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S 254), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist der Neubau einer Nothaltebucht bei BAB-km 482,500 in Fahrtrichtung Kassel.

Für das Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Darmstadt, den 20. Oktober 2015

**Hessen Mobil –  
Straßen- und Verkehrsmanagement**  
20g\_A5-Nothaltebucht\_482,500\_PL10.1Ko  
*StAnz. 49/2015 S. 1264*

966

**BAB 5 – Anbau einer Nothaltebucht bei Autobahn-km 475,500 in Fahrtrichtung Darmstadt;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) beabsichtigt, im Bereich der temporären oder dauerhaften Seitenstreifen-Freigabe die Bundesautobahn A 5 mit Nothaltebuchten auszustatten.

Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), geändert durch Artikel 466 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S 254), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist der Neubau einer Nothaltebucht bei BAB-km 475,500 in Fahrtrichtung Darmstadt.

Für das Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Darmstadt, den 22. Oktober 2015

**Hessen Mobil –  
Straßen- und Verkehrsmanagement**  
20g\_A5-Nothaltebucht\_475,500\_PL10.1Ko  
*StAnz. 49/2015 S. 1264*

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Das Bundesverfassungsgericht. Stellung, Verfahren, Entscheidungen. Ein Studienbuch.** Begr. von Prof. Dr. Klaus Schlaich, seit der 5. Aufl. fortgef. von Prof. Dr. Stefan Koriath. 10. Aufl., 2015; XIII, 434 S., kart., 29,80 Euro. Verlag C.H. Beck München; ISBN 978 3 406 68196 7.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und seine Aufgaben sind Themen für Spezialisten. Im Mittelpunkt des juristischen Studiums stehen sie nicht, die Prüfungsordnungen fordern kaum mehr als Grundkenntnisse einiger weniger Verfahrensarten. Manche verfassungsprozessualen Grundrisse haben sich darauf eingestellt, zwingen sich zu mitunter problemfreier Kürze und beschränken sich auf Funktionsbeschreibungen überschaubaren Umfangs. Dass es, ohne sich schon den Anschein eines erschöpfenden Handbuches zu geben, auch anders geht, zeigt dieses soeben in der 10. Auflage erschienene Studienbuch. Selbstverständlich vermittelt es alle examensrelevanten Grundkenntnisse und fasst die Strukturen der wesentlichen Verfahrensarten in Aufbauschemata zusammen, die bei der Fallbearbeitung dafür sorgen, dass keine Zulässigkeitsvoraussetzung versehentlich übergangen wird. Dabei bleibt es jedoch nicht:

Einleitend stellt Koriath den grundgesetzlichen Rahmen des BVerfG, dessen Gerichtsverfassung und allgemeine Verfahrensgrundsätze in einer Akzentuierung vor, die einsteilen alles für das Verständnis Wesentliche bietet, zum Abschluss des Buches noch vertieft wird (S. 357 ff.: „Das Bundesverfassungsgericht im Gefüge der Staatsfunktionen“) und vernünftigerweise Spezialprobleme der Prozessführung weitgehend zurückstellt. Damit sieht sich der Leser auf den Hauptteil, die Darstellung sämtlicher Zuständigkeiten des Gerichts, hinlänglich vorbereitet. Die Bildung der Schwerpunkte folgt der praktischen, auch an den Eingangs- und Erledigungszahlen ablesbaren Bedeutung der einzelnen Verfahren, behandelt also die Verfassungsbeschwerde, in einigem Abstand gefolgt vom Organstreit, mit besonderem Aufwand und kommt damit zugleich den Bedürfnissen der Ausbildung entgegen. Darüber hinaus werden mit der konkreten Normenkontrolle, der Urteilsverfassungsbeschwerde und dem Annahmeverfahren Arbeitsformen erörtert, die weniger im Studium als in der realen Anwendung von Interesse sind – ein Beleg dafür, dass Koriath sich an Leser auch außerhalb der Universität wendet. Sie erwartet eine zuverlässige, systematische Erläuterung aller jeweils in Betracht kommenden Tatbestandsmerkmale, die die Maßstäbe des Gerichts referiert und begründet, im Einzelfall Bedenken vorträgt, diese zugleich aber auch praxistauglich einordnet, bei alledem den wissenschaftlichen Anspruch und literarische Hinweise nicht zurückstellt und dem Leser einiges an Interesse und Mitarbeit abverlangt. Besondere Vorkenntnisse sind dafür nicht vorausgesetzt, die Bereitschaft zu vertiefter Lektüre dagegen schon. Über Einzelnes lässt sich selbstverständlich streiten: So wäre zu überprüfen, ob das Eilverfahren (§ 32 BVerfGG) nicht eher den (übrigen) Verfahrensarten als dem System der Entscheidungswirkungen zugeordnet werden sollte (so aber S. 329 ff.). Dass die Kommunalverfassungsbeschwerde ihrer Eigenart nach wirklich den Normenkontrollverfahren zuzurechnen sein soll (so S. 142 f.), obgleich für sie neben der Fristbestimmung des § 93 Abs. 3 BVerfGG und dem Erfordernis der unmittelbaren und gegenwärtigen Selbstbetroffenheit vor allem die - von den Beschwerdeführerinnen durchweg verfehlten - Substantiierungsanforderungen der Individualverfassungsbeschwerde gelten, erscheint zweifelhaft. Und das bislang nicht praktizierte Kompetenzfreigabeverfahren des Art. 93 Abs. 2 GG könnte (anders S. 106) namentlich auf Antrag einer Landesregierung vielleicht doch zulässig sein, wenn deren Gesetzesantrag im Bundesrat keine Mehrheit findet und dieser es deshalb ablehnt, eine Gesetzesvorlage in den Bundestag einzubringen; dass es allein der Bundestag sei, der aus Gründen des Rechtsschutzinteresses Gelegenheit gehabt haben müsse, sich mit der Vorlage zu befassen, erklärt das Antragsrecht der Landesregierungen nicht und engt die Zulässigkeitsvoraussetzungen in dieser Bundesratsvariante mit einem methodisch bedenklichen Argument ein.

Wo von den Zuständigkeiten des BVerfG die Rede ist, dürfen zur Abgrenzung diejenigen der Landesverfassungsgerichte und als aktueller Konfliktstoff die Beziehungen zum EuGH und zum EGMR nicht vernachlässigt werden. Im ersten Fall geht es vornehmlich um die mittlerweile geklärte, aber gleichwohl eingehend behandelte Kontrolle der Anwendung von Bundesrecht durch Landesgerichte am Maßstab der Landesverfassung, im zweiten Fall werden grundlegende, bislang offene Konkurrenzfragen mit beträchtlichem Einfluss auf den Individualrechtsschutz eingehend und mit letztlich offenem Ergebnis beschrieben. Ebenso unvollständig und zudem wenig praxistauglich bliebe der Überblick über die Verfahren, wenn nicht auch deren mögliche Ergebnisse, also die Entscheidungsvarianten und -folgen sowie als Vermeidungsstrategie die verfassungskonforme Auslegung vorgestellt würden. Der Vielfalt der vom Gericht entwickelten, aus dem Gesetzestext kaum ableitbaren Möglichkeiten, ihren Voraussetzungen und ihrer Bedeutung entspricht eine mit einleuchtenden Beispielen unterlegte und überzeugend erläuterte Darstellung, die auch diesen Teil unbedingt lesenswert macht.

Das Buch gibt die Rechtsprechung des BVerfG bis zum 135. Band seiner Amtlichen Sammlung, also bis zum Frühjahr 2014, und die Literatur etwa mit Stand von April 2015 wieder; nachzutragen wäre (S. 257) die Einführung der Landesverfassungsbeschwerde in Baden-Württemberg (Gesetz vom 13.11.2012), die Änderung von § 48 BVerfGG (Gesetz vom 12.07.2012) (S. 238) gleichzeitig mit der Einführung der – selbstverständlich – behandelten Nichtanerkennungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4c GG) und (S. 29 ff.) nunmehr die aktuelle Änderung des Richterwahlverfahrens, die sich mit einem fraktionsübergreifenden Gesetzentwurf (BT-Drs. 18/2737) bereits im Oktober 2014 angekündigt hatte.

Ministerialdirigent a.D. Prof. Dr. Herbert Günther

**Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts.** Von Prof. Dr. Bernhard Stür. 5. Aufl., 2015, Buch, XLII, 2053 S., Ln., 135,00 Euro. Verlag C.H.Beck oHG, München; ISBN 978-3-406-64393-4.

Dieses Werk ist tatsächlich ein „Hand“-Buch – es füllt mit seinem Umfang zumindest (m)eine komplette Hand. Genauso umfassend wie das Buch ist das Wissen, das Prof. Dr. Stür darin vermittelt.

Prof. Dr. Stür ist Notar und Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Honorarprofessor an der Universität Osnabrück und Richter am BGH-Anwaltssenat. Er verfasste das Werk „aus der Praxis für die Praxis“, um eine Orientierungshilfe zu geben und über den aktuellen Stand insbesondere der Gesetzgebung und Rechtsprechung zu berichten.

Grundkenntnisse der Jurisprudenz sind für das Verständnis des Buches unbedingt zu empfehlen. Denn Prof. Dr. Stür führt den Leser von der Bauleitplanung über die Baugenehmigung, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, die Planungsvorgaben des Europäischen Umweltrechts sowie die Fachplanung zum Rechtsschutz. Dabei beschränkt er sich nicht auf die rechtlichen Grundlagen, sondern zeigt insbesondere die Gemeinsamkeiten und die Verflechtungen zwischen Bau- und Fachplanungsrecht sowie die übergreifenden Strukturen, aber auch die Unterschiede auf. Spannend erörtert er dies zum Beispiel im eigenen Kapitel zur Fachplanung.

Die Sprache und der Stil von Prof. Dr. Stür sind für den Leser verständlich. Hilfreich sind insbesondere die zahlreichen Beispiele aus der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung, die zum jeweils passenden Thema unterstützend angeführt werden.

Das Werk besticht durch das große, merklich erkennbare Interesse von Prof. Dr. Stür, dem Leser das Bau- und Fachplanungsrecht begreiflich näherzubringen. Seinem Anspruch, den Leser zur Begleitung der Ausführungen mit eigenen Gedanken und zur Fortentwicklung eigenständiger Lösungsansätze anzuregen, wird er gerecht.

Aufgeteilt ist das Werk in sechs Kapitel, welche wiederum aus mindestens zwei und höchstens dreizehn Teilen bestehen. Jedes dieser Teile weist weitere Abschnitte auf, die den Leser die Feingliedrigkeit des Buches nachvollziehen lassen. Sowohl durch die übersichtliche Gliederung als auch das Stichwortverzeichnis ist es dem Leser in Kürze möglich, auf bestimmte Fragestellungen die relevanten rechtlichen Informationen zu erlangen.

Prof. Dr. Stür erläutert das Bau- und Fachplanungsrecht systematisch vom „Großen ins Kleine“, d.h. er zeigt zunächst die Rechtsgrundlagen auf und erklärt dann anhand der einzelnen Bestimmungen den Regelungsgehalt der Gesetze und Verordnungen. Der Leser kann je nach seinem Wissensstand entweder einen Überblick oder vertiefte Kenntnisse der angeführten Rechtsbereiche erlangen. Das Werk wird beiden Anforderungen gerecht. Deutlich wird dies bei der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben: Nacheinander widmet sich Prof. Dr. Stür erst den planungsrechtlichen Genehmigungstatbeständen im Überblick und dann der Zulässigkeit einzelner Vorhaben im beplanten Bereich (§§ 30 bis 33 BauGB), im nichtbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Auch den Rechtsschutzmöglichkeiten widmet sich Prof. Dr. Stür zunächst im Rahmen eines Überblicks, dann vertieft auf die einzelnen Rechtsakte und ihre Adressaten bezogen. Er differenziert unter anderem nach dem Rechtsschutz des Bauherrn, des Nachbarn oder der Gemeinde. Schließlich geht Prof. Dr. Stür noch auf das gerichtliche Verfahren sowie den vorläufigen Rechtsschutz ein und bietet einen ganz persönlichen Ausblick zum Bau- und Fachplanungsrecht.

Das Werk von Prof. Dr. Stür hat mich hinsichtlich der fachlichen, praxis- und rechtsprechungsorientierten Qualität überzeugt und wird mir mit Freude als Nachschlage- und Fortbildungswerk dienen.

Regierungsrätin Nicole Weber